Empfiehlt es sich, die gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und das Beitreibungsverfahren der Verwaltung zu vereinheitlichen?

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

JOSEF HEINE

aus

Wangen im Allgäu

1959

Zentral-Verlag für Dissertationen Triltsch Düsseldorf

L 2K4

Empfiehlt es sich, die gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und das Beitreibungsverfahren der Verwaltung zu vereinheitlichen?

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des Doktorgrades einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Josef Heine

aus

Wangen im Allgäu

1959

4750/61

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Obmann: Prof. Dr. Ludwig Raiser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Eduard Kern

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Otto Bachof

Tag der mündlichen Prüfung: 17. 2. 1959

Inhaltsübersicht

Schrifttumsverzeichnis I

Abkürzungen XIII

Abhandlung:

Einleitung

Gegenstand der Untersuchung

1. Das Thema als Beitrag zu der Frage: "Einheit der Gerichtsbarkeit." 1

2. Abgrenzung und Fragestellung des Themas 2

Erster Teil

Zur Geschichte

I. Nahe Verwandtschaft und ähnlicher Aufbau der Geldvollstreckung der ZPO und des Beitreibungsverfahrens 4

II. Geschichtlicher Rückblick 4

1. Gemeinsame geschichtliche Grundlage 4

2. Auswirkungen des Prinzips der Gewaltenteilung 6

a) Beginn der Entwicklung 6

aa) Organisatorische Trennung der Staatsbehörden 6

bb) Verfahrensmäßige Auswirkungen der organisatorischen Trennung 8

b) Vollendung der Entwicklung 9

aa) Umfassende organisatorische Trennung der Staatsbehörden 9

bb) Verfahrensmäßige Auswirkungen der organisatorischen Trennung 9

(1) Ausgestaltung der gerichtlichen ZwVollstr. 10

(2) Ausgestaltung des Beitreibungsverfahrens der Verwaltung 11

Zweiter Teil

Die heutige Rechtslage

A. Die gerichtliche ZwVollstr. 15

1. Rechtsquellen 15

2. Vollstreckungsorgane und deren Befugnisse 15

a) Der Gerichtsvollzieher 16
b) Das Vollstreckungsgericht 16
c) Das Grundbuchamt 17
d) Das Konkurs-bzw. Vergleichsgericht 17

3. Rechtsschutz in der gerichtlichen ZwVollstr. 18

a) Rechtsbehelfe des Schuldners 18
b) Rechtsbehelfe des Gläubigers 19
c) Rechtsbehelfe Dritter 19

B. Das Beitreibungsverfahren der Verwaltung 20

Vorbemerkungen 20

I. Einheitliche Regelung des Beitreibungsverfahrens für einzelne Verwaltungszweige des gesamten Bundesgebiets 23

1. Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung 24

a) Die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder 24

aa) Rechtsquellen 24
bb) Sachlicher Anwendungsbereich 24
cc) Gang des Verfahrens 25
dd) Zuständigkeit für die Ausführung der Vollstreckung 26

(1) Der Vollziehungsbeamte 26
(2) Die Vollstreckungsabteilung 26
(3) Der Vorsteher des Finanzamtes 28

ee) Einwendungen und Rechtsbehelfe gegen die ZwVollstr. 29

ff) Ergebnis 32

b) Die Zollverwaltung des Bundes 32

2. Anwendungsgebiet der Justizbeitreibungsordnung 33

a) Die Justizverwaltung des Bundes und der Länder 33

aa) Rechtsquellen 33
bb) Gang des Verfahrens 34
cc) Aufgliederung der Zuständigkeit bei der Vollstreckung 34
dd) Rechtsschutz gegen die ZwVollstr. 36

b) Sonderregelung für die Beitreibung von Vermögensstrafen 37

3. Anwendungsgebiet des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes
Vorbemerkung 41

a) Die Post- und Fernmeldeverwaltung 42

aa) Rechtsquellen 42
bb) Sachlicher Anwendungsbereich 43
cc) Gang des Verfahrens 45
dd) Befugnisse zur Ausführung der ZwVollstr. 45
ee) Rechtsschutz gegen die ZwVollstr. der Postverwaltung 47

b) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes 49

c) Das Bundeskartellamt 49

d) Die Flurbereinigungsämter 50

II. Das Beitreibungsverfahren nach Landesrecht
Vorbemerkung 50

1. Baden-Württemberg 52

a) Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg.... 52

a') Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehem. Landes Württemberg 59

aa) Rechtsquellen 60
bb) Gang des Verfahrens und Zuständigkeit für die Ausführung der Vollstreckung 60
cc) Rechtsschutz 61
dd) Amtshilfe für öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne eigenes Vollstreckungsrecht 62

(1) Beiträge der Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern 62

(2) Beiträge der Industrie- und Handelskammern 63

(3) Beiträge der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern 63

(4) Umlagen der Jagdgenossenschaften 64

(5) Geldforderungen der Teilnehmergemeinschaften bei der Flurbereinigung 64
(6) Steuern der Kirchengemeinden 64
(7) Sozialversicherungsbeiträge 64
(8) Beiträge zu den Familienausgleichskassen 71

b) Gebiet des ehemaligen Hohenzollern 72

b') Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehemaligen Hohenzollern 75

c) Gebiet des ehemaligen Landes Baden 75

c') Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehemaligen Landes Baden 80

2. Bayern 80

3. Nordrhein-Westfalen 83

4. Rheinland-Pfalz 86

5. Übrige Gebietsteile der Bundesrepublik 88

Dritter Teil

Berechtigung der Aufsplitterung des Vollstreckungsrechts? - Vorschläge zur Beseitigung sachlich nicht begründeter Unterschiede

Vorbemerkung 90

1. Mängel des geltenden Vollstreckungsrechts an Hand eines Beispiels aus der Praxis 90

2. Bisherige Reformbestrebungen 93

A. Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Vollstreckung 97

I. Voraussetzungen der ZwVollstr. nach der ZPO und nach den Beitreibungsordnungen 97

1. Voraussetzungen der gerichtlichen Vollstreckung nach der ZPO 97

a) Ein vollstreckbarer Titel 97
b) Vollstreckungsklausel 98
c) Übrige Voraussetzungen 100

2. Voraussetzungen der Vollstreckung nach dem Beitreibungsverfahren der Verwaltung 100

a-h) Regelung nach den einzelnen Beitreibungsordnungen 104

II. Die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens im engeren Sinn 115

1. Rechtsnatur des Vollstreckungsverfahrens der ZPO und der Verwaltung 115

a) Gleicher Zweck 115
b) Gleiches Mittel 115
c) Gleiche Tätigkeit 115
d) Beispiele: 116

aa) Das Rechtsverhältnis von Gläubiger und Gerichtsvollzieher 116

bb) Die Pfändung und ihre Wirkungen 117

cc) Eigentumserwerb bei der Versteigerung gepfändeter Sachen 121

2. Allgemeine Grundsätze bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens der ZPO und der Verwaltung Vorbemerkung 123

a) ZwVollstr. in das bewegliche Vermögen durch Pfändung und anschließende Verwertung 125

b) Verbot der Überpfändung 125

c) Verbot der zwecklosen Pfändung 126

d) Verbot der Kahlpfändung 126

3. Die einzelnen Vollstreckungsarten 134

a) Die ZwVollstr. in bewegliche Sachen 134

b) Die ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte 136

c) Die ZwVollstr. in unbewegliches Vermögen 139

d) Das Offenbarungseidverfahren 140

e) Das Sicherungsverfahren 141

f) Schadensersatz bei ungerechtfertigter Vollstreckung 142

B. Vereinheitlichung der Vollstreckungsorgane 146

I. Vorschläge zu einer Neuordnung 146

1-3 Zusammenfassung sämtlicher Vollstreckungsbefugnisse bei den Organen der Justiz 146

II. Auswirkungen einer Zusammenfassung der Vollstreckungsorgane 153

1. Trennung von Gläubiger- und Vollstreckungsrechten 153

2. Übergang von Vorverfahren auf Vollstrekkungsverfahren 159

3. Die einzelnen Vollstreckungsarten 162

a) Vor- und Nachteile einer Übertragung der gesamten ZwVollstr. in bewegliche Sachen auf die Gerichtsvollzieher 162

b) Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts bei der Sachvollstreckung 174

aa) Erteilung der Erlaubnis zur Vollstrekkung zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen 174

bb) Zulassung der Austauschpfändung 174

cc) Zulassung anderer Verwertung 175

dd) Gewährung des allgemeinen Vollstrekkungsschutzes 175

c) Zusammenfassung der ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte beim Vollstreckungsgericht 176

d) Die Abnahme des Offenbarungseides 178

e) Das Sicherungsverfahren 180

C. Vereinheitlichung des Rechtsschutzes bei der Vollstreckung 185

I. Einwendungen gegen die Entstehung und Höhe des geltend gemachten Anspruches 185

II. Einwendungen gegen die Berechtigung der ZwVollstr. schlechthin 186

III. Einwendungen gegen einzelne Vollstrekkungsmaßnahmen 189

IV. Rechtsschutz Dritter 191

V. Einstweilige Einstellung der Vollstreckung 193

D. Schlußbetrachtung 196

Schrifttumsverzeichnis

Adam, Zuständigkeit zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zwangsvollstrekkung aus verwaltungsgerichtlichen Urteilen. Bayerische Verwaltungsblätter 1955, S. 52.

von Altrock, Der Erstattungsanspruch des öffentlichen Rechts. NJW 1954, S. 1634.

Anschütz, Gerhard, Das Recht des Verwaltungszwangs in Preußen. Verwaltungsarchiv (Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit) Band I (1893), S. 389 ff. (zit.: Anschütz: Verw Arch Bd. I, S. 389 ff.).

Arndt, Herbert Rationalisierung der Rechtspflege. DRiZ 1955, S. 102.

Aubert, Joachim Das Verwaltungszwangsverfahren. Aufsatz in: Unterrichtsblätter der Deutschen Bundespost. Im Auftrage des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, herausgege. von der Oberpostdirektion Hamburg. Ausgabe A, Postwesen Nr. 2 vom 26. Januar 1951, S. 18 ff. (zit.: Aubert: VZV in Unterrichtsblätter A).

derselbe Im wesentlichen gleicher Aufsatz in: Unterrichtsblätter der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, herausgeg. von der Oberpostdirektion Hamburg. Ausgabe B, Fernmeldewesen, Nr. 6/7 vom 17. März 1950, S. 57 ff.

derselbe Fernmelderecht I. Teil. Hamburg-Berlin-Bonn 1954. (zit.: Aubert: Fernmelderecht I).

Bachof, Otto Die Verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung. Tübingen 1951.

derselbe Referat der Weinheimer Tagung (26. und 27. April 1951) der deutschen Zivilprozessrechtslehrer: "Justiz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit". ZZP Bd. 65, S. 3 (1952).

Baumbach-Lauterbach: Kommentar zur ZPO 22. Aufl., München und Berlin 1954. (zit.: Baumbach-Lauterbach: ZPO).

Baur, Fritz — Die Zersplitterung der Rechtspflege. Einige Vorschläge zur Milderung ihrer Folgen. JZ 1955, S. 303.

derselbe — Empfiehlt es sich, die verschiedenen Zweige der Rechtsprechung ganz oder teilweise zusammenzufassen? - Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag, Band I (Gutachten) 2. Teil, Tübingen, 1957.

Becker, Enno — Kommentar zur RAbgO. 7. Aufl., Berlin 1930. (zit.: Becker, E.: RAbgO).

Berten, Ludwig — "Die Beitreibung von Rückständen bei den Krankenkassen." Fortbildung und Praxis: Schriftenreihe der Zeitschrift "Wege zur Sozialversicherung" Heft 6. 2. Aufl., Bad Godesberg 1954. (zit.: Berten: Beitreibung von Rückständen).

Beuster, — Beitragsstreitigkeiten. ZfS 1955, S. 152 ff.

Bley, — In: "Deutsches Recht" 1941, S. 389.

Blomeyer, — Die Neuordnung der Zwangsvollstreckung. BB 1953, S. 657.

Böhle,-Stamschräder, — Neuregelung des Vollstreckungsrechts. NJW 1953, S. 1449 und NJW 1953, S. 1494.

v. Brauchitsch, — Die preußischen Verwaltungsgesetze. Neu hersgeg. von Bill Drews und Gerhard Lassar. 1. Band, 23. Aufl. Berlin 1925. (zit.: v. Brauchitsch: Pr. Verwaltungsgesetze).

Breithaupt, — Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung. Herausgeber: Hermann Breithaupt; München. (zit.: Slg. Breithaupt).

Cartellieri, Wolfgang, Ein Recht, aber wie viele Gerichtsbarkeiten. BB 1953, S. 1021.

Drescher, Josef — Der Verwaltungszwang im württembergischen Recht. Tübinger Dissertation 1934 (zit.: Drescher, Verwaltungszwang).

Drews-Wacke, — Allgemeines Polizeirecht. 6. Aufl., Berlin-Köln 1954. (zit.: Drews-Wacke: Allg. Polizeirecht).

Dürig, Günter — Gesetze des Landes Baden-Württemberg. Stand vom 1. 5. 1957. München und Berlin 1957. (zit.: Dürig, Ges.Slg. Ba-Württ.).

Eckner, — Das Verwaltungszwangsverfahren nach dem VwVG. Unterrichtsblätter der Deutschen Bundespost. Ausgabe B. Fernmeldewesen. Nr. 5/6 vom 20. März 1954, S. 37 ff. (zit.: Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B).

Engelmann, — Allgemeine Betrachtungen zu § 404 IV RVO-DOK 1939, S. 184.

Feichtner, Carl — Einhebung, Beitreibung und Sicherung der Gemeindegefälle. Kova-Sammlung für den praktischen Verwaltungsdienst, Heft 1, 2. Aufl, München-Berlin 1950. (zit.: Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle).

Fleiner, Fritz — Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl, Tübingen 1928. (zit.: Fleiner: Institutionen).

Forsthoff, Ernst — Lehrbuch des Verwaltungsrechts. I. Band, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, München und Berlin, 1956. (zit.: Forsthoff: Lehrbuch I).

Fröhlich, Gerhard — "Nochmals: Sind Kreisjagdämter Teile der Landratsämter oder untere Sonderbehörden?" Bad-Württ. Verwaltungsblatt 1957, S. 35.

Fröhner, Karl — Zwangsvollstreckung und Beitreibung von Geldforderungen der Gemeinden. Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Baden-Württemberg, Heft 390 Stuttgart 1956. (zit.: Fröhner, Vorschr. Slg. 390).

Fröhner, Karl — Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Gemeinden. Die Verwaltungspraxis: Fachzeitschrift für die Ausbildung und Fortbildung in der Verwaltung. 1950, S. 55 ff. und 70 ff.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Ausgabe: Baden-Württemberg. Stand 1. März 1954, Düsseldorf.

Gneist, — Aufsatz: "Verwaltungsexekution" S. 1106 ff in Rechtslexikon, herausgegeben von Dr. Franz von Holtzendorff, 3. Band, 2. Hälfte, 3. Auflage, Leipzig 1881. (zit.: Gneist, In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff).

Grimm, — Zur Vollstreckungspraxis der Krankenkassen. DSozVers 1948, S. 102.

Gunkel, — Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger im Konkursverfahren des Beitragsschuldners. Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung (ZfS) 1956, S. 265.

Guski, — Die Einziehung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge im VZV. DSozVers. 1950, S. 49 mit Fortsetzung in DSozVers. 1950, S. 73.

Hamann, Andreas — Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeiten? DVBl 1955, S. 205.

Hastler, — Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Zwangsvollstreckungsrecht. In: Wege zur Sozialversicherung 1955, S. 109 - 117.

Haueisen, — Die Vollstreckung des Verwaltungsakts. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 15. und 18. 9. 1954, Nr. 72 und 73.

derselbe — Die Rechtsgrundlage der Vollstreckung des Verwaltungsakts. NJW 1956, S. 1457.

derselbe — Nochmals: Erstattungsansprüche im öffentlichen Recht. NJW 1955, S. 212.

derselbe — Der Anspruch auf Rückzahlung der nach § 154 SGG erbrachten Leistungen. DOK 1956, S. 342.

Haueisen, Erstattungsansprüche im öffentlichen Recht. NJW 1954, S. 977.

Hausmann, Wolfgang Auszug aus einer Rede. DRiZ 1956, S. 58.

Hefte des Verbandes der Ortskrankenkassen (Südwest) Lahr (Schwarzwald). "Die Beitreibung von Rückständen (§28 RVO)" I. Teil Juli 1956, II. Teil November 1956. (zit.: Hefte des Verb. der Ortskrankenkassen).

Hermann, Rechtsgrundlage für das VZV der reichsgesetzlichen Krankenkassen Bayerns und DSoz Vers. 1949, S. 359.

Holzweg, Zur Frage einer einheitlichen Verwaltung der Gerichte aller Gerichtszweige. DRiZ 1956, S. 79.

Hörnig, Der Vollstreckungstitel im VZV. DSozVers. 1949, S. 86.

Höver-Müller, Justizkassenordnung (Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister) Stand 1. Juli 1952. 3. Aufl., Hamburg-Berlin-Bonn.
(zit.: Höver-Müller, JKassO).

Hübschmann-Hepp-Spitaler, Kommentar zur Reichsabgabenordnung, 1 - 3. Aufl. Köln 1955.
(zit.: Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO).

Jaeger, Ernst Kommentar zur KO. 7. Aufl., Berlin 1936.

Jahn, Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen. Deutsches Steuerblatt, Sp. 337 - 339. 1932.

Jellinek, Walter Verwaltungsrecht, 3. Auflage (Neudruck). Offenburg 1948.
(zit.: Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht).

Jonas-Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht. Erläuterungsbuch, 16. Aufl. 1954. Berlin und Frankfurt a.M.
(zit.: Jonas-Pohle: ZwVollstr.-Notrecht).

Kautz-Riewald, Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen. Kommentar, 8.Aufl. Berlin und Köln 1955.
(zit.: Kautz-Riewald, VZV).

Kern, Eduard — Einheitliche Gerichtsbarkeit. DRiZ 1956, S. 214 ff.

derselbe — Freiheitsentziehung durch Verwaltungsbehörden. DÖV 1954, S. 112.

Kersten, — Die Verfahren zur Einziehung von Rückständen, insbes. von Beiträgen, in der Sozialversicherung. JZ 1952, S. 587.

Klee, — Die Justizbeitreibungsordnung. Deutsche Rechtspflege, 1937, S. 101.

Kleff, — Zur Frage der Rechtsbehelfe in der Beitragsvollstreckung. Die Krankenversicherung 1955, S. 306 ff.

derselbe — Übersicht über die wesentlichsten Rechtsbehelfe im Beitragseinzug (Br. Zone). Die Krankenversicherung 1955, S. 49.

derselbe — Das geänderte Vollstreckungsrecht (8. Buch ZPO) in seiner Auswirkung auf das VZV. DÖK 1954, S. 107 ff.

Kleinknecht-Müller-Reitbergen, Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl. 1954, Darmstadt-Nürnberg-Düsseldorf-Berlin. (zit.: KMR-Kommentar).

Körner, H. — Anmerkung zu Beschl. von LG-Nürnberg-Fürth vom 14. 7. 1953. NJW 1953, S. 1677 (Anm. zu Nr. 13).

Krieger, — Der Vollstreckungstitel im VZV. DSozVers. 1950, S. 89.

Kunze und Schmid — Kommentar zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Stuttgart-Köln 1956.

Kühn, Rolf — Reichsabgabenordnung, 4. Aufl. Stuttgart 1956. (zit.: Kühn: RAbgO).

Laband, Paul — Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl., II. Bd., Tübingen 1911.

Landmann-Giers-Proksch: Allgemeines Verwaltungsrecht. Bd. 12 von Dr. Ksoll's Kurzlehrbüchern Düsseldorf, 1957.

Lassar, Gerhard	Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht. - Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, Heft 2, Berlin 1921.
Lechner,	Aufsatz in: Verwaltungsrecht in Bayern herausgeg. von Johann Mang, München 1951, Band I. (zit.: Lechner: Verwaltungsrecht in Bayern).
Lent, Friedrich	Über die Beseitigung der Rechtszersplitterung. NJW 1954, S. 1584.
derselbe	Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht. 5. Aufl., München und Berlin 1954. (zit.: Lent: ZwVollstr. u. Konkurs).
Liman,	Auswirkung der Änderung des Vollstreckungsrechts auf die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten. DStRdsch 1953, S. 469.
Liman-Schwarz,	Das Steuerbeitreibungsrecht. Kommentar zur Beitreibungsordnung Berlin-Köln-Detmold 1952. (zit.: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht).
derselbe	Das neue Steuerbeitreibungsrecht. Ergänzungsband zu "Das Steuerbeitreibungsrecht". Berlin-Köln 1955. (zit.: Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitreibungsrecht).
Loening, Edgar	Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884. (zit.: Loening: Verwaltungsrecht).
Löwe-Rosenberg,	Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar 20. Aufl. 1958, Berlin. (zit.: Löwe-Rosenberg: StPO).
Lüke, Gerhard	Die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts. JZ 1957, S. 239 ff.
derselbe	Die Versteigerung der gepfändeten Sache durch den Gerichtsvollzieher. ZZP Bd.68, S. 341 ff (1955).
derselbe	Die Übereignung der gepfändeten Sache durch den Gerichtsvollzieher. ZZP Bd. 67, S. 356 ff (1954).

Lüke, Gerhard — Die Bereicherungshaftung des Gläubigers bei der Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige bewegliche Sache. Archiv für die zivilistische Praxis: Bd. 153, S. 533 ff. (1954).

Mattern, Gerhard — "Vollstreckbarer Titel und steuerliches Verwaltungszwangsverfahren", Verlag Beamtenpresse, Berlin 1941. (zit.: Mattern, G.: Vollstr. Titel u. steuerl. VZV).

derselbe — Vollstreckbare Titel in Verwaltungszwangsverfahren. NJW 1951, S. 544

derselbe — Die neuen Vollstreckungsvorschriften. Deutsche Steuerzeitung (DStZ). Ausgabe A, 1954, S. 85 ff.

Mayer, Otto — Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. München und Leipzig 1924, (zit.: Mayer, Otto: Verwaltungsrecht).

Meyer, Georg — Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, bearb. von Franz Dochow, 3. Aufl., Leipzig 1910. (zit.: Meyer, G.: Verwaltungsrecht).

von Moers, Horst-Egon, — Probleme des Verwaltungszwangs zur Beitreibung von Geldbeträgen (Zwangsbeitreibung). Rechtswissenschaftliche Studien Heft 76, Berlin 1939. (zit.: von Moers: Probleme, S.).

Müller, — "Sind die Kreisjagdämter Teile der Landratsämter oder untere Sonderbehörden?" Bad.-Württ. Verwaltungsblatt 1956, S. 103.

Müller, Hugo — Das Beitreibungsrecht der Finanzverwaltung. Bücherreihe: Finanz und Steuern. Band 10. 2. Aufl. Stuttgart 1956. (zit.: Müller, H.: Beitr.Recht).

derselbe — Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953 und Steuervollstreckung. Steuer-Warte 1953, S. 166 ff.

Münzel, Karl — Freiwillige Gerichtsbarkeit und Zivilprozess in der neueren Entwicklung. ZZP Bd. 66 (1953), S. 334 ff.

Nebinger, Robert — Verwaltungsrecht. Allgemeiner Teil. 2. Aufl., Stuttgart 1949. (zit.: Nebinger: Verwaltungsrecht).

derselbe — Der Entwurf eines württembergischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. In: Württembergische Verwaltungszeitschrift (Organ des Vereins württ. Verwaltungsbeamten e.V.) 1951, Nr. 8/9, S. 186 ff.

Oppenhoff, Theodor, — Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in Preußen, 2. Aufl., Berlin 1904. (zit.: Oppenhoff: Ressortverhältnisse).

Pendele, Friedrich, — Das Steuerrecht der Abgabenordnung für das Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern, 5. Aufl., Köln-Berlin 1956. (zit.: Pendele: Steuerrecht).

Peters, Hans — Lehrbuch der Verwaltung. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.

Pfleger, Emil — Beitreibung öffentlicher Abgaben. München-Berlin 1937. (zit.: Pfleger: Beitreibung).

Pfundtner-Neubert, — Das neue deutsche Reichsrecht. Abschn. II, d. Ziff. 11.

Pohle, Rudolf — Vollstreckungsschutz im VZV. JZ 1954, S. 383.

Reinhold, — Zu Fragen des Offenbarungseidverfahrens DÖK 1956, S. 244.

Riewald, — Vollstreckungstitel und Leistungsgebot im VZV. JW 1932, S. 3225.

derselbe — Der Vollstreckungstitel im VZV der außerpreußischen Länder. JW 1933, S. 1924.

Rosenberg, Leo — Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 7. Aufl, München und Berlin 1956. (zit.: Rosenberg: Zivilprozessrecht).

von Rosen- von Hoewel, Harry, — Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar, Berlin und Frankfurt a.M. 1953. (zit.: von Rosen- von Hoewel: VwVG).

Sartorius, Carl — Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Stand vom 1. Januar 1954, 1c. Aufl. München und Berlin. (zit.: Ges.Slg. Sartorius)

Scheuner, Ulrich — Die Selbständigkeit und Einheit der Rechtspflege. DÖV 1955, S. 517 ff.

derselbe — Die Einheit des deutschen Rechtsstandes und die Frage der juristischen Ausbildung. DÖV 1955, S. 521.

Schnarrenberger, Hans, Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgesetzes. Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 1955, S. 89.

Schönfelder, Heinrich, Deutsche Gesetze. Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts. 14.- 30. Auflage. Stand 30. April 1958. München und Berlin. (zit.: Ges.Slg. Schönfelder).

Schönke,-Baur, — Zwangsvollstreckungsrecht und Konkurs- und Vergleichsrecht. 6. Aufl, Karlsruhe 1956. (zit.: Schönke-Baur: ZwVollstr. und Konkurs).

Schoop-Geiling, — Das Beitreibungsrecht der Abgabenverwaltung, Berlin 1956. (zit.: Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht).

Schorn, — Einheitliche Gerichtsbarkeit. DRiZ 1954, S. 41.

Schwarz, Otfried, — Die Ausführung der Beitreibung durch die Vollstreckungsstelle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Deutsche Steuer-Rundschau (DStRdsch) 1953, S. 465 ff.

Schwarz, Otto — Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsrecht und Nebengesetze. Beck'scher Kurz-Kommentar, Bd. 6, 19. Aufl. München und Berlin 1956. (zit.: Schwarz, Otto: StPO).

Schwindt, Hans — Kommentar zur Handwerksordnung. Bad Wörishofen, 1954.

Sohm,	Korreferat zu Gneists Aufsatz: "Verwaltungsexekution", S. 1111 in Rechtslexikon, Herausgeg. von Dr. Franz von Holtzendorff, 3. Band, 2. Hälfte, 3. Auflage, Leipzig 1881. (zit.: Sohm, In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff).
Spohr-Gunkel,	Das Recht der Zwangsvollstreckung in der Sozialversicherung. 3. Aufl., Dortmund-Mengede, 1951. (zit.: Spohr-Gunkel: Zwangsvollstrekkung in der Soz.-Vers.).
Stein, Friedrich	Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Tübingen 1912. (zit.: Stein: Grenzen und Beziehungen).
derselbe	Grundfragen der Zwangsvollstreckung, Tübingen 1913. (zit.: Stein: Grundfragen).
Stein-Jonas,	Kommentar zur Zivilprozessordnung. 18. Aufl., bearbeitet von Adolf Schönke 1. Band, Tübingen 1953. 2. Band: fortgeführt von Rudolf Pohle Tübingen 1956. (zit.: Stein-Jonas: ZPO).
Steuer, Robert	Flurbereinigungsgesetz, Kommentar München und Berlin 1956. (zit.: Steuer: Flurbereinigungsgesetz).
Süsterhenn,	Einheitliches Gerichtsministerium, DVBl 1956, S. 737.
Tannen,	Sind Rückforderungsbescheide eines Versicherungsträgers wegen zu Unrecht gezahlter Leistungen ohne gerichtlichen Schuldtitel vollstreckbar? DSozVers 1955, S. 75.
Vogel,	Vollstreckungsabteilung und Abteilung für säumige Zahler. DOK 1937, S. 977.
Weigelt, Werner	Die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der Versicherungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Verfahren. DOK 1934, S. 225.

Wiethaup, Über das VZV zur Beitreibung von Geldforderungen. DVBl 1953, S. 135.

Wussow, Die Zwangsbeitreibung von Rückforderungsansprüchen. DSoz Vers. 1956, S. 196.

Zoske, Die Vollstreckungsabteilung bei den Krankenkassen. DOK 1937, S. 799.

Zschacke, Die gesetzlichen Grundlagen des Verwaltungszwangs und die Rechtsmittel gegen Zwangsakte der Verwaltungsbehörden. MDR 1953, S. 12 ff.

Abkürzungen

a.a.O.	= am angegebenen Ort
abgedr.	= abgedruckt
a.E.	= am Ende
a.F.	= alter Fassung
Anm.	= Anmerkung
AnVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
AOK	= Allgemeine Ortskrankenkasse
arg.	= argumentum
Art.	= Artikel
AV	= Allgemeine Verfügung
Ba-Württ	= Baden-Württemberg
BB	= Betriebsberater
Bd	= Band
BdF	= Bundesminister der Finanzen
BeitrO	= Beitreibungsordnung
Bek.	= Bekanntmachung
betr.	= betreffend
BFH	= Bundesfinanzhof
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	= Bundesgesetzblatt
B St Bl	= Bundessteuerblatt
Bu Soz.-Gericht	= Bundessozialgericht
d.h.	= das heißt
DJ	= Deutsche Justiz
DOK	= Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift des Verbandes der Ortskrankenkassen)
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DSozVers.	= Die Sozialversicherung (Zeitschrift für alle Angelegenheiten der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung)
DStBl	= Deutsches Steuerblatt
D St Rdsch	= Deutsche Steuer-Rundschau
DStZ	= Deutsche Steuerzeitung

DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt (vereinigt mit "Deutsche Verwaltung")
Erl.	= Erläuterungen
FA	= Finanzamt
FAG	= Fernmeldeanlagengesetz
ff	= folgende
Ges.Slg.	= Gesetzsammlung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GKG	= Gerichtskostengesetz
GV	= Gerichtsvollzieher
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
h.L.	= herrschende Lehre
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung
i.d.F.	= in der Fassung
i.Verb.m.	= in Verbindung mit
J BeitrO	= Justizbeitreibungsordnung
JFG	= Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JKassO	= Justizkassenordnung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
KG	= Kammergericht
KMR	= Kleinknecht-Müller-Reitberger
KO	= Konkursordnung
La-Soz.-Gericht	= Landessozialgericht
LG	= Landgericht
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OFD	= Oberfinanzdirektion
OLG	= Oberlandesgericht
OPD	= Oberpostdirektion
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PrGS	= Preußische Gesetzsammlung
RAbgO	= Reichsabgabenordnung

Reg.-Bl.	= Regierungsblatt
RFH	= Reichsfinanzhof
RFM	= Reichsminister der Finanzen
RG	= Reichsgericht
RGBl	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
RJM	= Reichsjustizminister
RMinBl	= Reichsministerialblatt
RStBl	= Reichssteuerblatt
RVO	= Reichsversicherungsordnung
S.	= Seite
s.	= siehe
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
Slg.Breith.	= Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen
Sp.	= Spalte
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozessordnung
St.Vollstr.O	= Strafvollstreckungsordnung
VerGlO	= Vergleichsordnung
Vermög-straf-Anordn.	= Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten
Verw.Arch.	= Verwaltungsarchiv
Verw Rechtspr.	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VGG	= Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VollzA	= Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten
Vollz Bea	= Vollziehungsbeamte
VO Nr. 165	= Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone

Vorbem.	= Vorbemerkungen
VwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVG NW	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VwVG.RPf	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz
VZV	= Verwaltungszwangsverfahren
ZfS	= Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung
zit.	= zitiert
ZPO	= Zivilprozessordnung
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZVMG	= Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953.
ZwVollstr.	= Zwangsvollstreckung
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozess

Vorwort

Die Arbeit ist von Herrn Professor Dr. E. Kern angeregt, der sich um größtmögliche Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungs- und des Verfahrenrechts der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit bemüht. Zum Verfahrensrecht gehört auch die Zwangsvollstreckung, in deren Bereich die Rechtszersplitterung besonders groß und weitgehend sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Das Anliegen dieser Dissertation ist es, zur Klärung der Frage beizutragen, in welchen Grenzen das Zwangsvollstreckungsrecht der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit und das der Verwaltung einheitlich gestaltet werden kann.

E i n l e i t u n g

Gegenstand der Untersuchung

1. Das Thema als Beitrag zu der Frage: "Einheit der Gerichtsbarkeit".

Die zunehmende Arbeitsteilung in allen Lebensbereichen der heutigen Massengesellschaft hat auch vor der Gerichtsbarkeit nicht haltgemacht. Scheinbar unvermeidlich wurde sie im Laufe der geschichtlichen Entwicklung von dem Sog der Spezialisierung erfaßt. Und heute steht der Rechtsschutzsuchende vor einer verwirrenden Vielfalt und Zersplitterung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrenrechts[1]. Die Gefahren einer solchen Entwicklung wurden dank einer lebhaften Diskussion unter dem

---

1) Grundlegend:
Kern, Eduard: Einheitliche Gerichtsbarkeit DRiZ 1956, S. 214 ff. Ferner:
Scheuner, Ulrich: Die Selbständigkeit und Einheit der Rechtspflege. DÖV 1953, S. 517 ff; ders.: Die Einheit des deutschen Rechtsstandes und die Frage der juristischen Ausbildung. DÖV 1955, S. 321
Cartellieri, Wolfgang: Ein Recht, aber wie viele Gerichtsbarkeiten. BB 1953, S. 1021
Schorn: Einheitliche Gerichtsbarkeit. DRiZ 1954, S. 41
Lent, Friedrich: Über die Beseitigung der Rechtszersplitterung. NJW 1954, S. 1585
Baur, Fritz: Die Zersplitterung der Rechtspflege-Einige Vorschläge zur Milderung ihrer Folgen. JZ 1955, S. 303
Arndt, Herbert: Rationalisierung der Rechtspflege. DRiZ 1955, S. 102
Holzweg: Zur Frage einer einheitlichen Verwaltung der Gerichte aller Gerichtszweige. DRiZ 1956, S. 79.
Gegenstimmen:
Süsterhenn: Einheitliches Gerichtsministerium DVBl 1956, S. 737
Hamann, Andreas: Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeiten? DVBl 1955, S. 205

Stichwort: "Einheit der Gerichtsbarkeit" in das Blickfeld weiter Kreise der Rechtswissenschaft und Praxis gerückt[2]. Auch wenn man nicht den düsteren Prophezeiungen von einer kommenden "Krise der Justiz"[3] beistimmen will, so kann es wohl keinen Zweifel an der Berechtigung geben, im steten Ringen um die bestmögliche rechtsstaatliche Ordnung Teilfragen dieses vielschichtigen Problemkreises zu untersuchen.

2. Abgrenzung und Fragestellung des Themas

Das hier gestellte Thema beschränkt sich auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung in Justiz und Verwaltung[4]. Gegenstand der Untersuchung ist die Vollstreckung wegen Geldforderungen gegen Privatpersonen (= executio ad solvendum). Auszuscheiden hat der weite Bereich der Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (= executio ad faciendum vel omittendum) und ebenfalls außer Betracht bleibt die Frage nach Zwangsmaßnahmen gegen Träger öffentlicher Gewalt.

---

2) Übersicht über die einzelnen Probleme und den Stand der Diskussion:
Baur, Fritz: Empfiehlt es sich, die verschiedenen Zweige der Rechtsprechung ganz oder teilweise zusammenzufassen? - Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag, Tübingen 1957.

3) Baur (a.a.O. Anm. 2), S. 41.

4) Begriffsbestimmungen:
a) Der Ausdruck: "Zwangsvollstreckung" wird für das Zwangsverfahren der Justiz und der Verwaltung gebraucht.
b) Der Begriff: "Verwaltungszwangsverfahren" beschränkt sich auf das Zwangsverfahren in der Verwaltung.
c) Die Bezeichnung: "Beitreibung" umfaßt nur das Verwaltungszwangsverfahren zur Erzwingung von Geldleistungen.
(vgl. dazu noch Anm. 442)

Die Vielfalt der Verfahrensordnungen für die Geldvollstreckung und die erschreckend große Anzahl von Vollstreckungsbehörden[5] führen in erster Linie zu zwei Fragestellungen:

1. Ist es möglich und wünschenswert, das Verfahren der einzelnen Vollstreckungsarten zu vereinheitlichen?
2. Empfiehlt es sich, die Vollstreckungsbehörden und Organe der Justiz und diejenigen der verschiedenen Zweige der Verwaltung zu einer einzigen Behörde organisatorisch zusammenzufassen?

Bei der Beantwortung dieser beiden Fragen gilt es, weder den Sonderinteressen der Ressorts das Wort zu reden, noch blindem Reformeifer zum Opfer zu fallen. Historisch sinnvoll Gewachsenes soll erhalten bleiben, Mißstände sollen schonungslos aufgezeigt werden. Es ist der Gefahr zu begegnen, weder einer "magischen Zauberformel: Vereinheitlichung"[6] zu erliegen, noch in alten, vertraut gewordenen Vorstellungen stecken zu bleiben.

---

5) Siehe spätere Ausführungen im 2. Teil.

6) Süsterhenn, DVBl 1956, S. 737.

Erster Teil

Zur Geschichte

I. Nahe Verwandtschaft und ähnlicher Aufbau der Geldvollstreckung der ZPO und des Beitreibungsverfahrens.

Schon ein oberflächlicher Vergleich zwischen der ZPO und dem Beitreibungsverfahren, z.B. dem in der Praxis wohl wichtigsten Verfahren nach der Reichsabgabenordnung, zeigt eine weitgehende Verwandtschaft beider Systeme. Die Dreiteilung der Geldvollstreckung nach der ZPO - Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen (§§ 808 ff ZPO), in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 ff ZPO) und in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff ZPO) - kehrt auch in der RAbgO wieder[7]. Zwar sind die einzelnen Zwangsbefugnisse anderen Behörden und Personen übertragen, jedoch ist deren Verfahren überraschend ähnlich geregelt[8]. Diese Übereinstimmung beider Verfahrensarten legt die Vermutung nahe, daß in ihrer geschichtlichen Entwicklung eine gegenseitige Beeinflussung stattgefunden hat.

II. Geschichtlicher Rückblick.

1. Gemeinsame geschichtliche Grundlage.

Es ist das Verdienst der Untersuchungen von Gneist[9] und Sohm[10], denen sich Anschütz[11] anschließt, den Nach-

---

7) §§ 348 ff, 361 ff, und 372 ff RAbgO vgl. ebenfalls: Preuß, VO, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15.Nov. 1899 (Pr.GS. S. 545) §§ 22 ff, 36 ff, 51 ff

8) Vgl. Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, § 15 I,S.334 Fröhner: Vorschr.Slg. 390, Kap. 6 II, S. 24

9) Gneist: In Rechtslexikon von Franz v.Holtzendorff, S. 1106 ff.

10) In Rechtslexikon v.Franz v.Holtzendorff, S. 1111 ff

11) Anschütz, Gerhard: Verw. Arch. Bd I, S. 389 ff

weis erbracht zu haben, daß die hoheitliche Zwangsgewalt der Verwaltung und der Gerichte auf gemeinsamer Grundlage beruht. In der vom Mittelalter überkommenen Staatsordnung der deutschen Territorialstaaten des 17. Jahrhunderts[12] wurde noch nicht zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterschieden. Bei ein- und denselben Behörden vereinigten sich alle Zweige obrigkeitlicher Tätigkeit: Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, militärische Befehlsgewalt und polizeiliche und finanzielle Befugnisse[13]. Zur Erzwingung ihrer Gebote und Verbote wandten diese Behörden für ihren gesamten Wirkungsbereich einheitliche Zwangsmittel an, nämlich das hergebrachte Zwangsverfahren des gemeinen Rechts[14]. Somit wurde also noch nicht zwischen gerichtlicher Zwangsvollstreckung und Verwaltungszwang unterschieden. Es gab nur ein einheitliches obrigkeitliches Voll-

---

12) Der folgende kurze Abriß beginnt mit dem Zeitalter des Absolutismus des 17. Jahrhunderts. Eine weitere Zurückverfolgung ins Mittelalter und Altertum würde vom gestellten Thema zu weit wegführen. Über die Verhältnisse dieser früheren Zeiten: s. Anm. 15

13) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 394

14) Gneist: In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff, S. 1109 - 1110

streckungsrecht[15].

2. Auswirkungen des Prinzips der Gewaltenteilung.

Mit dem Wirksamwerden des modernen Staatsgedankens, dem das Prinzip der Gewaltenteilung zugrunde liegt, trat die Entwicklung in ein neues Stadium. Als Beispiel sei der Gang der Geschichte in Preußen, das für die übrigen deutschen Territorien richtungsweisend wirkte[16], kurz dargestellt.

a) Beginn der Entwicklung:

aa) Organisatorische Trennung der Staatsbehörden:

Die ersten Anfänge der Trennung von Justiz und Verwaltung liegen im 17. Jahrhundert[17]. Den Anstoß hierzu gaben nicht staatsphilosophische Erkenntnisse über die Wesens-

---

15) Die historischen Wurzeln dieser gemeinsamen Grundlage scheinen im Verwaltungszwang zu liegen.
Sohm: In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff, S. 1111 schreibt: "Die vollstreckende Gewalt ist ursprünglich in der richterlichen Gewalt nicht enthalten. Die Exekution des Prozesses wirkt vielmehr mit den Mitteln der Privatgewalt. Dagegen bildet die vollstreckende Gewalt den wesentlichen Inhalt gerade der verwaltenden Gewalt. Die gerichtliche Vollstrekkung entwickelt sich nur dadurch, daß ein Verwaltungsbeamter, der Graf, Richter wird. Sie wirkt daher mit den Mitteln der verwaltenden Gewalt." Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß sich primär der Verwaltungszwang entwickelte, die gerichtliche Vollstreckung jedoch von diesem abgeleitet wurde.
Vgl. dazu noch:
Gneist: In Rechtslexikon v. Franz v.Holtzendorff, S. 1106 ff
Loening: Verwaltungsrecht, S. 250 (mit weiteren Nachweisen)

16) Vgl. von Moers: Probleme, S. 9 ff, II, b.

17) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 394

unterschiede der Staatstätigkeiten, sondern zwingende Bedürfnisse der Tagespolitik[18]. Im Mittelpunkt des Geschehens standen die Auseinandersetzungen des Landesherrn und der Stände um den Heeresetat. Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640 - 1688) beabsichtigte nämlich, ein stehendes Heer aufzubauen. Zur Deckung der Kosten benötigte er naturgemäß umfangreiche finanzielle Mittel. Seine erhöhten Forderungen brachten ihn zwangsläufig in Gegensatz zu den Ständen, denen das Recht der Steuerbewilligung zustand und die sich gegen jede Mehrbelastung hartnäckig zur Wehr setzten. Doch dieser Machtkampf endete mit dem Sieg des Kurfürsten: er entriß den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und begann eine neue Heeres- und Finanzverwaltung zu schaffen. Die bestehenden Provinzialbehörden, "Regierungen"[19] genannt, konnte er für diese neuen Aufgaben nicht heranziehen. Zwar erstreckte sich deren vom Mittelalter überkommener Zuständigkeitsbereich auf sämtliche Gebiete obrigkeitlicher Tätigkeit[20] und somit auch auf die Militär- und Finanzverwaltung. Doch standen sie weitgehend unter dem Einfluß der Stände, die bei der Stellenbesetzung maßgeblich mitwirkten und die die neuen Bestrebungen des Kurfürsten ablehnten[21].

---

18) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 394 mit weiteren Nachweisen.
Forsthoff: Lehrbuch I, § 2, S. 19

19) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 395

20) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 396, Anm. 11 erwähnt "als Beispiel für die umfassende Zuständigkeit dieser Behörden, daß die Magdeburgische Regierung ausweislich ihrer im Königl. Provinzialarchiv zu Magdeburg aufbewahrten Registraturen außer ihren Justizgeschäften um das Jahr 1680 noch bearbeitete: Auswärtige Angelegenheiten, Stauer- und Zollsachen, Bergwerkssachen, Domänensachen, Strom- u.Forst-, Deich-, Gewerbe-, Fremden-, Jagdpolizei, Landeshoheitssachen aller Art, Militär- und Lehens-, Kirchen-, Schulangelegenheiten und Aufsicht über Gemeinden und Korporationen."

21) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 396

Um seine Politik erfolgreich verwirklichen zu können, sah sich Friedrich Wilhelm von Brandenburg gezwungen, den alten "Regierungen" ihre Zuständigkeit auf dem Gebiete der Heeres- und Finanzverwaltung zu nehmen und diese Aufgaben auf neu geschaffene, ihm ergebene Behörden zu übertragen. Von der ursprünglich einheitlichen obrigkeitlichen Gewalt wurden auf diese Weise einzelne Funktionen losgetrennt und neuen, selbständigen Behörden zugewiesen. Diese erste organisatorische Trennung von Staatsbehörden bildete den Anfang der Sonderung von Justiz und Verwaltung[22].

bb) Verfahrensmäßige Auswirkungen der organisatorischen Trennung.

Zusammen mit den Verwaltungsaufgaben wurden den neuen Behörden auch Zwangsbefugnisse im Bereich ihres Wirkungskreises anvertraut. Denn sonst hätten sie zur Erzwingung ihrer Anordnungen doch wieder die Amtshilfe der "Regierungen", die ja ausgeschaltet werden sollten, in Anspruch nehmen müssen. Zudem entsprach eine solche Regelung einem althergebrachten, heute noch gültigen Grundsatz des deutschen Verwaltungsrechts, nach dem "die Befugnis, obrigkeitliche Anordnungen zu erlassen, das Recht einschließt diese -nötigenfalls unter Anwendung von Zwang- in Vollzug zu setzen[23]".

Zur Erzwingung ihrer Anordnungen schufen diese Behörden jedoch keine neuartigen Formen von Zwangsmitteln, sondern übernahmen zweckmäßigerweise das hergebrachte Zwangsverfahren der "Regierungen". Trotz organisatori-

---

22) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 397

23) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 398. Vgl. dazu: Gneist: In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff, S. 1111 mit weiteren Nachweisen. Nähere Begründung dieses Verwaltungsrechtssatzes: spätere Ausführungen Anm. 66

scher Trennung der Staatsbehörden wurde somit zunächst noch das gleiche gemeinrechtliche Vollstreckungsverfahren angewandt[24].

b) Vollendung der Entwicklung:

aa) Umfassende organisatorische Trennung der Staatsbehörden.

Einen wichtigen Abschnitt in dem Entwicklungsgang der Sonderung von Justiz und Verwaltung bildete die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26.Dez.1808[25]. Die Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten hatte nämlich am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland immer mehr Anerkennung gefunden und sich auf die Gesetzgebung ausgewirkt[26]. Die Verteilung der Zuständigkeit erfolgte nun nicht mehr wie bisher durch eine verwirrende, nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit ausgerichtete Kasuistik, sondern nach einheitlichen Prinzipien: die einzelnen Staatstätigkeiten wurden auf ihr Wesen untersucht und je nach ihrer Eigenart verschiedenen Behörden zugewiesen: Die Rechtsprechung wurde den Gerichten (den alten "Regierungen") anvertraut, die Verwaltungsaufgaben wurden auf gesonderte Behörden, nämlich die neuen Regierungen, übertragen[27].

bb) Verfahrensmäßige Auswirkungen der organisatorischen Trennung.

Der überlieferte Rechtssatz: Die Vollstreckungsgewalt einer Behörde reicht so weit wie ihre Verfügungs-

---

24) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 398

25) Preuß GS für 1806 - 1810, S. 464 ff und für 1817, S. 282 ff abgedruckt bei: Oppenhoff: Ressortverhältnisse S. 1 - 201

26) Kautz-Riewald: VZV, A Einleitung 1, S. 1

27) Vgl. Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 419 ff Forsthoff: Lehrbuch I, § 2, S. 27

gewalt[28]) blieb auch weiterhin in Geltung. Was eine Behörde kraft gesetzlicher Ermächtigung anordnen konnte, durfte sie auch selbst erzwingen.

Die Anwendung von Zwangsgewalt vollzog sich zunächst noch bei allen Behörden in den überkommenen Formen des gemeinrechtlichen Zwangsverfahrens[29]). Erst allmählich erwuchsen aus dieser organisatorischen Trennung zwei verschiedene Verfahrensarten: Die Gerichte entwickelten die gerichtliche Zwangsvollstreckung, die Verwaltungsbehörden das Verwaltungsverfahren. Aus dem gemeinsamen Mutterboden des gemeinrechtlichen Zwangsrechts entstanden also, zwar völlig eigenständig, aber doch in gegenseitiger Beeinflussung die beiden Vollstreckungsverfahren. Die naheliegende Vorstellung, das System, hoheitliche Anordnungen zwangsweise durchzusetzen, sei im gerichtlichen Verfahren entstanden und sei dann später von den Verwaltungsbehörden übernommen worden, ist damit abgelehnt[30]).

1. Ausgestaltung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

Je mehr den Gerichten reine Rechtsprechungsaufgaben zugewiesen wurden, desto mehr wurde deren Zwangsverfahren den besonderen Erfordernissen der gerichtlichen Vollstreckung angepaßt. Und da die rechtswissenschaftliche Theorie und Praxis sich vor allem der Aus-

---

28) Vgl. Anm. 23

29) Vgl. Anm. 24

30) Gneist: In Rechtslexikon von Franz von Holtzendorff, S. 1110
Anschütz: Verw.Arch. Bd.I, S. 393, 398 ff
Kautz-Riewald: VZV, A Einleitung 1, S. 1
von Moers: Probleme, S. 9 ff
Drescher: Verwaltungszwang, S. 7 ff
Meyer: Verwaltungsrecht § 17, S. 67

gestaltung des Zivilprozesses widmete, während das Verwaltungsrecht vernachlässigt wurde[31], fand die gerichtliche Vollstreckung zuerst die Form des geschriebenen Gesetzes. Die erste umfassende Kodifikation erfolgte in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6.7.1793[32].

Nach dem Vorbild Preußens schufen im Laufe des 19. Jahrhunderts auch die übrigen Partikularstaaten eigene Prozessordnungen[33], so daß im damaligen Deutschen Reich ein buntes Gewirr der unterschiedlichsten Verfahrensarten in Geltung war. Diese unerträgliche Rechtszersplitterung machte sich immer störender bemerkbar und drängte zur Vereinheitlichung. Nach langen Vorarbeiten wurden diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt. Die ZPO vom 30.1.1877 brachte für das ganze Deutsche Reich ein einheitliches Verfahrensrecht.

2. Ausgestaltung des Beitreibungsverfahrens der Verwaltung.

Im Gegensatz hierzu hat sich die eigenständige Ausprägung des Verwaltungszwangsverfahrens viel langsamer vollzogen. Die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts schenkten dem Verwaltungsvollstreckungsrecht nicht allzuviel Aufmerksamkeit[34] und deshalb waren die Verwaltungsbehorden gezwungen, die zivile Vollstreckung zum Vorbild zu nehmen[35]. Besonders das Verfahren zur

---

31) Vgl. Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 401 ff

32) Rosenberg: Zivilprozessrecht, § 3 V 1, S. 16
Stein-Jonas: ZPO, Einleitung A § 1 II, mit weiteren Nachweisen

33) Rosenberg: Zivilprozessrecht, § 3 V 3, S. 17

34) Vgl. Anm. 31

35) Einzelheiten bei: Anschütz: Verw.Arch. Bd.I, S. 399 ff

Beitreibung von Geldforderungen lehnte sich eng an die gerichtliche Vollstreckung an und machte sich deren Erkenntnisse zunutze.

Es entsprach der damaligen allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß die Verwaltung zur Beitreibung ihrer Forderungen nach den Regeln der zivilen Geldvollstreckung zu verfahren habe[36]. Die erste Kodifikation des Verwaltungszwangs in der preuß. VO vom 26.Dez.1808[37] faßte diese ständige Praxis in die Form des geschriebenen Gesetzes und begnügte sich in § 48 I mit dem Hinweis, daß die allgemeinen "Gesetze", d.h. die Normen für gerichtliche Vollstreckung[38] anwendbar seien[39].

Erst viel später wurde in engster Anlehnung an den Zivilprozeß die Verwaltungsbeitreibung in besonderen Gesetzen ausführlich behandelt[40]. Einen vorläufigen Abschluß der Entwicklung bildete die Preuß. VO über das VZV wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. Nov. 1899 (Pr.GS S. 545)[41].

Das Beispiel Preußen fand auch in den übrigen deutschen Partikularstaaten eifrige Nachahmung. Die einzelnen

---

36) Oppenhoff: Ressortverhältnisse § 48, Anm. 649, S. 194 und Anm. 1, S. 504
Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 421
Kautz-Riewald: VZV, A Einleitung 1, S. 2
v. Brauchitsch: Pr. Verwaltungsgesetze, Va, VO betr. das VZV wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. Nov. 1899 § 1 Anm. 1

37) Vgl. Anm. 25

38) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 429

39) Grundsätzlich sollten die Regeln für zivile Geldvollstreckung Anwendung finden. Einige abweichende Sonderbestimmungen für die Verwaltungsbeitreibung enthalten § 48 Nr. 4 u. 5 der VO v. 26. Dez. 1808

40) z.B. 1) Preuß VO für die Rheinprovinz vom 24. Nov. 1843 (Pr.GS S. 351)
2) VO für die Provinz Westfalen vom 30. Juni 1845 (Pr.GS S. 444)

41) Einzelheiten bei: Kautz-Riewald: VZV, A Einleitung S. 1 - 9.

Länder schufen eigene Beitreibungsordnungen[42] und verursachten so eine unübersichtliche Fülle von untereinander abweichenden Verfahrensweisen.

Während auf dem Gebiete des Zivilprozesses mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. 10. 1879 die Einheitlichkeit des Verfahrensrechts in Deutschland erreicht wurde, konnte die landesrechtliche Zersplitterung im Bereiche der Verwaltungsbeitreibung bis heute nicht überwunden werden.

Den ersten Fortschritt auf dem Wege zur reichsrechtlichen Vereinheitlichung brachte die Reichsabgabenordnung[43] Forderungen des Staates, die auf den Steuergesetzen beruhten, konnten die Finanzbehörden nunmehr nach einem einheitlichen Verfahren beitreiben[44]. Eine weitere Verbesserung, allerdings nur wieder für einen einzelnen Verwaltungszweig, war mit dem Erlaß der Justizbeitreibungsordnung[45] verbunden[46]. Geldleistungen, die der Justiz geschuldet wurden, konnten nun von den Gerichts-

---

42) Näheres bei:
von Moers: Probleme, S. 9 ff, II b

43) Ursprüngliche Fassung: RAO v. 13.Dez.1919 (RGBl. 1919 II, S. 1993) in Kraft getreten am 23. 12. 1919.

44) §§ 325 - 381 RAbgO in der Fass.v.22.Mai 1931 (RGBl. I S. 161) und die dazu ergangene Beitreibungsordnung vom 23. 6. 1923 (R Min Bl. S. 595)

45) J Beitr O v. 11. 3. 1937 (RGBl. I S. 298)

46) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht Abschn. II, d.Ziff.11, Einführung, schreibt: Die J Beitr O sollte nur eine "Zwischenlösung" bis zur "einheitlichen Regelung der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren im Rahmen des Reichsneubaus" sein.
Ebenso: von Moers: Probleme, S. 9 ff, IIc, vgl. Klee: Die Justizbeitreibungsordnung. In Deutsche Rechtspflege 1937, S. 101

kassen nach einheitlichem Verfahren eingefordert werden. Die vorläufig letzte Etappe in diesem Ringen bildete das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes[47], das für alle übrigen Bundesbehörden gemeinsames Recht schuf[48].

Schon dieser flüchtige historische Rückblick läßt erkennen, daß die Entwicklung auf dem Gebiete des Beitreibungsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist. Die Hoffnung ist wohl berechtigt, daß trotz aller Vielgestaltigkeit die offensichtliche Tendenz zur Vereinheitlichung weiterhin wirksam sein wird[49].

Dagegen ist die Forderung, die beiden Hauptvollstrekkungsarten, nämlich die zivile und die administrative Geldvollstreckung, zusammenzufassen, neu[50]. Die Vor- und Nachteile dieser Bestrebungen und die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung aufzuzeigen, soll Aufgabe der folgenden Untersuchungen sein.

---

47) VwVG vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157)

48) Vgl. von Rosen-von Hoewel: VwV II. Erläut.A I, S. 15.

49) Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, II, d, 11. Einführung.

50) Erstmalige richtungsweisende Ausführungen: Kern, DRiZ 1956, S. 221 DIII 1d.

Z w e i t e r T e i l

Die heutige Rechtslage

A. Die gerichtliche Zwangsvollstreckung.

1. Rechtsquellen:

Die gerichtliche Geldvollstreckung ist für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt. Die wesentlichen Bestimmungen sind in der Zivilprozessordnung[51], in dem Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung[52] und in der Konkurs-[53] und Vergleichsordnung[54] enthalten.

2. Vollstreckungsorgane und deren Befugnisse:

Mit den erwähnten Vorschriften stellt der Staat dem privaten Gläubiger Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung, die Erfüllung privatrechtlicher Forderungen gegen säumige Schuldner zu erzwingen. Der private Gläubiger darf den erforderlichen Zwang nicht selbst aus-

---

51) ZPO vom 30.Jan. 1877 (RGBl.83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Sept.1950 (BGBl.S.533) mit Änderungen abgedr. bei: Ges.Slg Schönfelder Nr. 100.

52) ZVG vom 24.März 1897 (RGBl.S.97) mit Änderungen abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 108

53) KO vom 10.Febr.1877 (RGBl.S.351) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Mai 1898 (RGBl.S.612) mit Änderungen abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder N.110

54) Vergl. O vom 26.Febr.1935 (RGBl.S.321) mit Änderungen, abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 10[illegible]

üben (Ausnahme: z.B. Erlaubte Selbsthilfe 229 BGB; Vorpfändung 845 ZPO), sondern muß sich der Machtmittel des Staates bedienen[55].

Die Anwendung hoheitlichen Zwangs ist verschiedenen staatlichen Behörden und Organen mit genau umschriebenen Befugnissen anvertraut. Ein flüchtiger Überblick zeigt folgende Aufgabenverteilung:

a) Der Gerichtsvollzieher: Er ist insbesondere zuständig für[56]:

aa) die Geldvollstreckung in bewegliche Sachen (§§ 808, 831 ZPO)

bb) verschiedene Hilfstätigkeiten

z.B. Wegnahme der Urkunden über eine gepfändete Forderung (§ 836 III S. 2, ZPO), Verhaftung des Schuldners zur Erzwingung des Offenbarungseides (§ 909 ZPO) und des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).

b) Das Vollstreckungsgericht (=Amtsgericht) (764 I ZPO)

Sein Geschäftsbereich umfaßt[57]:

aa) Geldvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 828 ZPO)[58]

bb) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 1 ZVG)[59]

---

55) Vgl. Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht, Vorbem. 4, S. 5

56) Einzelheiten: Rosenberg: Zivilprozessrecht § 178 II, S. 886 und § 26, S. 102

57) Näheres: Rosenberg: Zivilprozessrecht § 178 III, S. 887

58) Auf den Rechtspfleger übertragen: § 19, Ziff.14 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Febr. 1957 BGBl. I. S. 18) abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 95a

59) Ausnahme: 1) Eintragung einer Zwangshypothek (867ZPO); 2) Im Gebiet des ehemaligen Württemberg sind die Be-

cc) Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides (§§ 899 ff ZPO)

dd) Verschiedene Aufgaben: z.B.

1. Verteilungsverfahren (872 ff ZPO)
2. Gewährung des allgemeinen Schuldnerschutzes (§§ 813a, 765a, ZPO)
3. Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a ZPO)
4. Erteilung der Erlaubnis für Vollstreckung zur Nachtzeit (§ 761 ZPO)
5. Andere Verwertung (§ 825 ZPO)

c) Das Grundbuchamt:

Folgende Aufgaben sind ihm zugewiesen:

aa) Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 866, 867 ZPO)

bb) Besondere Eintragungen: z.B. Eintragung der Pfändung einer Hypothekenforderung (§ 830 ZPO)

d) Das Konkurs- bezw. Vergleichsgericht:

Für die Durchführung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig. (§§ 71 KO und § 1 Vergl.O).

---

noch 59) von der Vorseite: zirksnotare zuständig: Art. 291 des Württemberg.Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen (AGBGB) vom 29. Dez. 1931 (Reg.Bl. S. 545) abgedr.bei: Dürig: Ges.Slg.Ba-Württ. Nr. 34
3) Im Gebiet des ehemaligen Baden sind ebenfalls die Notare zuständig: § 1 des bad.Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz u. zur ZPO i.d.F. der Bek.v. 13. Okt. 1925 (GVBl. 301) abgedr.bei: Dürig. Ges.Slg.Bad.-Württ. Nr. 33

3. Rechtsschutz in der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

a) Rechtsbehelfe des Schuldners:

aa) Vor Ergehen eines Vollstreckungstitels sind Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch, z.B. gegen Grund und Höhe, grundsätzlich im Erkenntnisverfahren zu verfolgen.

bb) Einwendungen gegen die Berechtigung der Vollstreckung schlechthin:

1. Gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel kann nach § 732 ZPO vorgegangen oder "Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der Vollstreckungsklausel" (§ 768 ZPO) erhoben werden[60]. Das Gericht hat die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen zu treffen. (§§ 732 II, 769 I ZPO).

2. Gegen den im Titel festgestellten Anspruch selbst können Einwendungen, deren Gründe erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind, mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geltend gemacht werden[61]; z.B. Stundung, Erfüllung, Erlaß, Aufrechnung. Das Gericht kann ebenfalls einstweilige Anordnungen treffen (§ 769 ZPO).

cc) Einwendungen gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen:

Soll die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere das Verfahren des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts[62] gerügt werden, so ist Erinne-

---

60) Einzelheiten:
Rosenberg: Zivilprozessrecht § 176, S. 876

61) Näheres: Rosenberg: Zivilprozessrecht § 183 III, S. 919

62) Handelt es sich um "Entscheidungen" i.S. von 793 ZPO, so ist nicht Erinnerung nach 766 ZPO, sondern sofortige Beschwerde gegeben.

rung (§ 766 ZPO) an das Vollstreckungsgericht gegeben. Der Schuldner kann hierbei z.B. geltend machen, es seien unpfändbare Sachen oder Forderungen gepfändet worden. Die Entscheidung des Gerichts ist mit sofortiger Beschwerde (§ 793 ZPO) und anschließender weiterer Beschwerde (§ 568 ZPO) anfechtbar. Einstweilige Anordnungen sind zulässig (§§ 766 I S.2, 732 II ZPO).

b) Rechtsbehelfe des Gläubigers:

aa) Um die Vollstreckungsklausel zu erlangen, steht dem Gläubiger zur Verfügung:

1. Ersuchen an das Gericht um Entscheidung (§ 576 I ZPO)
2. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel. (§ 731 ZPO)

bb) Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger Erinnerung (§ 766 ZPO) erheben, gegen Entscheidungen des Gerichts die sofortige Beschwerde (793 ZPO)[64].

c) Rechtsbehelfe Dritter:

aa) Jeder Dritte kann gegen die Art und Weise der Vollstreckung Erinnerung nach 766 ZPO erheben.
bb) Steht einem Dritten an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung "ein die Veräußerung hinderndes Recht" zu, kann er die Drittwiderspruchsklage einreichen.
cc) Besitzlose Pfand- oder Vorzugsrechte berechtigen zu der "Klage auf vorzugsweise Befriedigung" (§ 805 ZPO).

In all diesen Fällen können einstweilige Anordnungen getroffen werden (§§ 771 III, 805 IV ZPO).

---

63) Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 176 I, S. 876
64) Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 184, S. 928

B. Das Beitreibungsverfahren der Verwaltung.

Vorbemerkungen.

Um das System der Verwaltungsbeitreibung zu veranschaulichen, seien einige allgemeine Grundgedanken vorweggenommen. Auszugehen ist von dem althergebrachten Verwaltungsrechtsatz[65]: Das Recht, hoheitliche Anordnungen zu erlassen, schließt die Befugnis ein, diese notfalls zwangsweise durchzusetzen[66].

---

65) Vgl. Anm. 23

66) Heute noch gültig:
Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 389
Oppenhoff: Ressortverhältnisse, Anm. 483 zu § 42, S. 155
Fleiner: Institutionen, S. 215
Mayer, Otto: Verwaltungsrecht, I.Bd. § 32 II, S. 374
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, § 15, S. 333 ff
Nebinger: Verwaltungsrecht § 14 B III, S. 241
Haueisen: Die Vollstreckung des Verwaltungsakts. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 15. und 18. Sept. 1954, Nr. 72 und 73.
Haueisen: Die Rechtsgrundlage der Vollstreckung des Verwaltungsaktes NJW 1956, S. 1457; ders.: Nochmals: Erstattungsansprüche im öffentlichem Recht. NJW 1955, S. 212; ders.: Der Anspruch auf Rückzahlung der nach § 154 SGG erbrachten Leistungen DOK 1956, S. 342
Drews-Wacke: Allgem. Polizeirecht, S. 150
von Rosen- von Hoewel: VwVG II Erläuterungen A Vorbem. II S. 16.
Fröhner, Karl: Vorschr. Slg. 390, Kap.29a Abs.1,S. 41 und Kap. 40a Abs. 2, S. 47; ders.: Die Zw. Vollstrekkung wegen öffentl.rechtl. Ansprüche der Gemeinden. Die Verwaltungspraxis 1950, S. 55 ff.
von Moers: Probleme, S. 9 ff
Drescher: Verwaltungszwang, S. 18 ff
Lechner: Verwaltungsrecht in Bayern, I.Bd, IV 3,S. 124
Tannen: DSoz.Vers. 1955, S. 75
Rechtsprechung:
Urteil des Bu-Soz.-Gerichts vom 3. 7. 1956, NJW 1956, S. 1415. Urteil des Soz.-Gerichts Münster vom 4. 6. 1956 (bisher nicht veröffentlicht, teilweise abgedruckt in: Hefte des Verb.der Ortskr.Kassen, II. Teil Ergänzungsblatt SB IV 3, 19a.
Urteil des Württ.-Bad.VGH-Stuttgart vom 5. 6. 1952 Verw.Rechtspr. Bd. 5, Nr. 129, S. 602 (1953)
Beschluß des VGH-Stuttgart vom 17. 3. 1954. DÖV 1954, S. 313

Aus dieser Erkenntnis folgt:

1. Die Vollstreckung eines ordnungsmäßig ergangenen Verwaltungsakts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs ist ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zulässig. Ist in einem Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß für die Vollstreckung gewisser öffentlich-rechtlicher Geldforderungen das Beitreibungsverfahren zulässig ist, wird nur eine Selbstverständlichkeit festgestellt.

2. Jede Anordnungsbehörde kann zugleich Vollstreckungsbehörde für die Durchsetzung ihrer Verwaltungsakte sein.

Diese letzte Folgerung darf allerdings nicht als ein Satz des ungeschriebenen geltenden Rechts aufgefaßt werden. Denn eine derartige Norm würde mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Widerspruch stehen. Da nämlich jede Vollstreckungsmaßnahme ein Ver-

---

noch 66) Gesetze, die von der gleichen Grundanschauung ausgehen:
§ 1 I VwVG des Bundes vom 27. April 1953 (BGBl. I, S. 157), § 1; des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (Ges. u. VOrdn. Blatt f.d. Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1957, S. 216 ff.)

Anderer Meinung:
Forsthoff: Lehrbuch I: § 15, S. 253 u. § 22, 2c, S. 375.
Kautz-Riewald: VZV: B, preuß.VO § 1 Erl. 6, S. 19 und Zulässigkeits-Ges., Vorbem. 1, S. 402
Wussow: Die Zwangsbeitreibung von Rückforderungsansprüchen. D Soz.Vers. 1956, S. 196.
Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Berlin vom 16. 6. 1950. DÖV 1951, S. 49
Urteil des OVG-Hamburg vom 27. 6. 1951 MDR 1951, S. 634
Bayer.Oberstes Landesgericht in Strafsachen: Urteil vom 12. März 1926, Entsch.Sammlung Bd. 26, S. 57 ff

waltungsakt[67] ist, muß auch jeder Vollstreckungsakt von einer gesetzlichen Vollmacht gedeckt sein. Eine Behörde kann nur die Arten von Zwangsmitteln anwenden, die ihr gesetzlich übertragen sind[68]. Und ebenso muß sich die Art und Weise der Vollstreckung auf gesetzlicher Grundlage in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen vollziehen. Sind einer Behörde keine Zwangsbefugnisse eingeräumt[69], so darf sie folglich nicht selbst vollstrecken, sondern muß zur Durchführung des an sich für eine bestimmte Geldforderung zulässigen Beitreibungsverfahrens (vgl. Ziff.1) eine andere Behörde um Amtshilfe ersuchen[70].

---

67) Kautz-Riewald: VZV: B preuß.VO § 2 Erl. 2 (3), S. 31 und M J-Beitr.- O § 8 Erl. 2, S. 550. Hefte des Verb. der Ortskr.Kassen: II Teil, B IV 3, S. 54
Bachof, Otto: Die Verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung. § 3, S. 24 u. 37.
Haueisen: NJW 1956, S. 1459, Staatsanzeiger für Ba-Württ. v. 18. 9. 1954, Nr. 73
Wiethaup: DVBl 1953, S. 137
Zschacke: MDR 1953, S. 12 ff
OVG - Münster, Urt. v. 9. 1. 1952, DÖV 1953, S. 474
Bu-Soz.Gericht, Entsch.vom 23. Aug. 1956, Slg.Breith. 1957, S. 291

Anderer Meinung:
Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 25. 5. 1951 Verw. Rechtspr. 4 Nr. 26, S. 116

68) Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht, I. Hauptabschn.-I.Teil, 2, S. 18

69) z.B. Handwerksinnungen, Handwerkskammern... (vgl. spätere Ausführungen S. 62) Zwar ist für deren öffentlich-rechtliche Forderungen das Beitreibungsverfahren zulässig, jedoch können diese Körperschaften nicht mit eigenen Organen selbst Zwangsakte erlassen, sondern müssen andere Stellen um Amtshilfe ersuchen. vgl. § 67 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1411)

70) Anschütz: Verw.Arch. Bd. I, S. 466

Doch von der Vorstellung, daß die einen Verwaltungsakt erlassende Behörde zugleich Vollstreckungsbehörde sein kann, ist der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation und deren Befugnisse ausgegangen[71]. Aus dieser Sicht erscheint es völlig systemgerecht, wenn den verschiedensten Trägern öffentlicher Gewalt, z.B. den staatlichen Verwaltungsbehörden, den Landkreisen, Gemeinden und vielen anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Zwangsbefugnisse eingeräumt sind und sie in eigener Zuständigkeit ihre Verwaltungsakte durchsetzen.

I. Einheitliche Regelung des Beitreibungsverfahrens für einzelne Verwaltungszweige des gesamten Bundesgebiets.

Bei näherer Betrachtung des Beitreibungsverfahrens findet man eine erschreckende Fülle unterschiedlicher Verfahrensordnungen. Beinahe jeder Verwaltungsbereich unterliegt anderen Vorschriften und oft müssen innerhalb der gleichen Behörde, je nach der Art der zu erzwingenden Forderungen, verschiedene Verfahrensgesetze angewandt werden.

Um dieses bunte Bild übersichtlich darzustellen, seien zunächst die Verfahrensordnungen erwähnt, die wenigstens für einzelne Verwaltungszweige des gesamten Bundesgebiets einheitliches Recht gebracht haben.

---

71) Besonders deutlich:
Art. 12 I des württemb.Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. Aug. 1879 (Reg.Bl. S. 202)
Dazu: Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 29a, Abs. 1, S. 41

1. Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung.

a) Die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder.

aa) Rechtsquellen:

Das Steuervollstreckungsrecht der Finanzverwaltung ist für das ganze Bundesgebiet durch die RAbgO[72] in Verbindung mit der Beitr.O.[73] einheitlich geregelt. Den Finanzbehörden wurde das Recht übertragen, ihre Forderungen selbst ohne Inanspruchnahme der Gerichte beizutreiben.

bb) Sachlicher Anwendungsbereich[74]:

(1) Die RAbgO gilt für alle Abgaben, die nach Art. 105 Abs. 1 u. 2 des Grundgesetzes der Gesetzgebung des Bundes

---

72) RAbgO vom 22. Mai 1931 (RG Bl. I S. 161) mit Änderungen. Abgedr. in: Beck'sche Textausgaben: RAbgO 17. Aufl., Stand vom 1. März 1956
Beitr. Verfahren: 2. Teil, 4.Abschn. §§ 325 - 381 RAbgO

73) Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923 (R Min Bl. S. 599) mit Änderungen, Abgedr. bei: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: A Beitr O, S. 1 ff

Weitere wichtige ergänzende Vorschriften: Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung (Vollz.A) vom 31. Okt. 1932 (R Min.Bl. S. 696). Abgedr. bei: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht, D. S. 385 ff

VO über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der RAbgO vom 21. April 1923 (RGBl. I. S. 259) mit Änderungen.
Abgedruckt bei: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht, C. S. 367 ff

74) Neu geregelt durch die § 3 RAbgO i.d.F. des Gesetzes vom 11. 7. 1953 (BGB I S. 511)
Die Regelung in § 39 I des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. Sept. 1950 (BGBl. S. 448) ist überholt. Vgl. dazu: Müller, H. Beitr.Recht: Kap. 4, S. 4, Fußnote 8.

unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden (§ 3 I RAbgO)

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen werden nach der RAbgO beigetrieben, wenn dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. Hierbei leisten die Finanzbehörden häufig für andere öffentliche Stellen Amtshilfe[75].

(3) Öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen (z.B. Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis- Art. 105 II Ziff. 1 GG - und Kirchensteuern - Art. 140 GG), werden nach der RAbgO beigetrieben, wenn dies landesrechtlich bestimmt ist[76].

cc) Gang des Verfahrens:

Ist eine Geldforderung fällig und leistet der Schuldner trotz Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot)[77] und

---

75) Vgl. Zusammenstellung - teilweise überholt - im R-ST-Bl 1942, S. 439 = Erlaß des RFM vom 21. 4. 1942: "Zuständigkeiten, die die FÄ auf dem Gebiet des Beitr.haben". Vgl. auch Zusammenstellung bei: Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO Vorbem. D vor § 325 - 342, und bei
Liman-Schwarz: Ergängzungsband zu Steuerbeitreibungsrecht: Ergänzung zu S. 20, S. 4
Beispiel: Vollstr. von Bußgeldbescheiden einer Verwaltungsbehörde des Bundes, z.B. der Bereichswehrersatzämter: Ges. über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 52 (BGBl. 52, I. S. 177) i.d.F. des Ges.v. 26. 7. 57 (BGBl. I S. 861) § 68 II. Und Gesetz über Wehrpflicht vom 21. 7. 56 (BGBl. I, 651) § 45

76) Weitgehend geschehen:
B-St-Bl 1955 II S. 29 (für Nordrhein-Westfalen) S. 30 (für Rheinland-Pfalz), S. 95 (für Hamburg) S. 128 (für Baden-Württemberg), S. 129 (für Schleswig-Holstein).
Es wird angestrebt, daß alle von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Abgaben nach der RAbgO beigetrieben werden.
Vgl. Müller, H.: Beitr.Recht: Kap. 4, S. 3 - 4, Fußnote 6.

77) § 326 V RAbgO, § 9I, Nr. 1 Beitr.O

anschließender Mahnung[78] nicht, so kann nach Ablauf von 1 Woche seit Bekanntgabe des Leistungsgebots[79] die Zwangsvollstreckung angeordnet werden[80], wenn Zwangsmaßnahmen erforderlich und zweckmäßig erscheinen. Nach Erlaß der Vollstreckungsanordnung können Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden[81].

dd) Zuständigkeit für die Ausführung der Vollstreckung.

Die Zwangsbefugnisse im Vollstreckungsverfahren verteilen sich wie folgt: Vollstreckungsbehörden[82] sind die Finanzämter[83]. Für einzelne Maßnahmen ist zuständig

(1) Der Vollziehungsbeamte[84]: Sein Aufgabengebiet entspricht dem eines Gerichtsvollziehers. Er versieht den Vollstreckungsaußendienst, insbesondere die Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen[85].

(2) Die Vollstreckungsabteilung[86]: Bei ihr vereinigen sich Rechte eines Gläubigers und Befugnisse, die im gerichtlichen Verfahren dem Vollstreckungsgericht zustehen.

---

78) §§ 341 RAbgO, 15 ff Beitr O

79) § 326 V RAbgO, 12 I Beitr O

80) §§ 36 - 38, Beitr O

81) Einzelheiten s. spätere Ausführungen.

82) § 326 II RAbgO: "Vollstreckungsbehörden sind die Behörden und Beamten, denen die Beitr. zusteht und die zur Anordnung u. Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind."

83) § 1 I, S. 1 BeitrO

84) §§ 333 RAbgO, §§ 2 II, 39 II Nr. 2, 40,41 Beitr.O Von der Befugnis (§ 333 III RAbgO), die Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Gerichtsvollzieher zu übertragen, wurde kein Gebrauch gemacht. Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht, D Vollz.A § 1 Erl. 3, S. 389 Pemsele: Steuerrecht, S. 195

85) Ausführung der ZwVollstr.: §§ 348 - 360 RAbgO, §§ 62 - 67 Beitr.O u. Geschäftsanweisung für die Vollz.Beamten der Reichsfinanzverwaltung (VollzA) v. 31. 10. 1932 (RMBl. S. 696) (vgl. Anm. 73)

86) § 1 II BeitrO: Besonderer Dienstzweig innerhalb des FA, dem der Vollstreckungsaußendienst obliegt.

Diese Abteilung ist Herrin des gesamten Verfahrens. Sie wirkt bei der Vorbereitung mit[87], ordnet die Beitr. an und leitet deren Durchführung[88], erläßt selbst Vollstreckungsakte, beauftragt und überwacht die Vollziehungsbeamten[89]. Im besonderen umfaßt ihr Geschäftsbereich:

(a) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[90].

(b) Wahrnehmung der Gläubigerrechte bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, beim Konkurs- und Vergleichsverfahren[91].

Da die Durchführung dieser Vollstreckungsarten dem FA in eigener Zuständigkeit nicht gestattet ist, muß es sich der Mitwirkung des zuständigen Gerichts bezw. des Grundbuchamts bedienen. Es ist darauf beschränkt, die erforderlichen Ersuchen zu stellen[92].

(c) Erteilung der Erlaubnis für Vollstreckung zur Nachtzeit[93]; Zulassung der Austauschpfändung[94], Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes[95], und andere Verwertung[96].

---

87) §§ 9 - 35 BeitrO

88) §§ 36 - 57 BeitrO

89) §§ 40, 54 I Ziff. 1 BeitrO

90) § 361 - 371 RAbgO, §§ 68 - 72 BeitrO

91) §§ 372, 373 RAbgO, 39 II Ziff. 3 u. 4, 42 - 48, 49 - 52 BeitrO

92) Anträge auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung u. Konkurseröffnung bedürfen der Genehmigung der OFD (§ 46 IBeitr.O)

93) §§ 337 RAbgO, 54 Ziff. 1 BeitrO

94) Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuer-beitr. Recht, Ergänzung zu S. 447, S. 115
Müller, H.: Beitr.Recht: Kap. 49, S. 42.
Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: III Hauptabschn. II.Teil A.S. 69.

95) Nach herrschender Meinung sind nicht § 765a, 813a ZPO anwendbar, sondern gilt die alte Regelung weiter:

(3) Der Vorsteher der Finanzamtes:

Eine Reihe wichtiger Maßnahmen sind wegen ihrer einschneidenden Auswirkungen grundsätzlich dem Vorsteher des FA vorbehalten. Er soll die Gewähr dafür bieten, daß diese sonst nur in der Hand eines Richters ruhenden Machtbefugnisse sachgemäß und verantwortungsvoll angewandt werden.

(a) Anordnung der Leistung und Abnahme des Offenbarungseides[97]. Allerdings kann das FA den Eid nur selbst abnehmen, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist. Soll die Eidesleistung erzwungen werden, so ist das Amtsgericht darum zu ersuchen.

(b) Anordnung des dinglichen und persönlichen Arrests[98].

Da der persönliche Arrest besonders tief in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreift, ist seine Anordnung noch an weitere Sicherheitsvorkehrungen gebunden: Die Anordnung des FA tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der OFD bestätigt wird. (§ 379 RAbgO).

Die Vollziehung des dingl. Arrests erfolgt durch die Vollstreckungsabteilung und deren Vollziehungsbeamten, die Vollziehung des persönlichen Arrests durch das zuständige Amtsgericht. Dies bestimmt auch auf Vorschlag des FA, welche Vollziehungsmaßnahmen zulässig sind.

---

noch 95) Art. 6 der Vo über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens u. der Zwangsvollstreckung (Schutz-VO) vom 1. Sept. 1939 i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. 12. 43 (RGBl. I S. 666) vgl. spätere Ausführungen

96) §§ 358 RAbgO, 54 Ziff. 1 BeitrO.

97) §§ 325 II und III RAbgO, 73 - 76 BeitrO

98) §§ 378, 379 RAbgO, 77 - 79 BeitrO

ee) Einwendungen und Rechtsbehelfe gegen die Zwangsvollstreckung.

(1) Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des geltend gemachten Anspruchs (gegen die Leistungsfestsetzung) sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen[99]. Die in § 228 ff RAbgO aufgezählten Rechtsmittel werden nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit[100] durch eine Generalklausel ersetzt[101].

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung (§ 251 S. 1 RAbgO)

(2) Einwendungen gegen die Berechtigung der Vollstrekkung schlechthin:

(a) Es wird die Unzulässigkeit der Anordnung der Zwangsvollstreckung geltend gemacht. Z.B. der Anspruch sei noch nicht fällig, es sei noch kein Leistungsgebot ergangen, das Verwaltungszwangsverfahren sei für diesen Anspruch unstatthaft.

(b) Es werden Einwendungen, die nach Ergehen der Vollstreckungsanordnung entstanden sind, gegen den Anspruch selbst erhoben. Z.B. Stundung oder Erlöschen des Anspruchs durch Zahlung, Aufrechnung, Erlaß, Verjährung. In all diesen Fällen ist nur unvollkommener Rechtsschutz gegeben: Grundsätzlich ist vorläufig zu leisten. Nur über den Umweg der Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung des beigetriebenen Betrags (§ 152 RAbgO), oder des Antrags auf Erteilung eines Abrechnungsbe-

---

99) § 327 RAbgO, 58 I BeitrO

100) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (28.Sept.1955) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Anlagen zu den stenografischen Berichten Bd. 37, Drucksache 1716.

101) Nach Einspruch (bezw.Beschwerde) Anfechtungsklage zum Finanzgericht: §§ 37 ff des Entwurfs.

scheids (§ 125 RAbgO), gegen den Rechtsmittel zulässig sind (§ 235 Ziff. 6 RAbgO), können diese Einwendungen vorgebracht werden[102]. Teilweise kann auch Beschwerde (§ 237 RAbgO) erhoben werden[103].

(3) Einwendungen gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen:

Soll die Art und Weise der Ausführung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsabteilung oder den Vollziehungsbeamten gerügt werden, ist Beschwerde zulässig[104]. Hierbei kann z.B. geltend gemacht werden: Pfändung unpfändbarer Sachen, Überpfändung, zwecklose Pfändung, Kostenansatz.

Zwar wird durch Einlegung der Beschwerden die Zwangsvollstreckung nicht aufgeschoben[105], jedoch kann die Vollstreckungsabteilung aus Gründen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit einstweilen einstellen[106].

Hilft das FA der Beschwerde nicht ab[107], entscheidet die OFD[108]. Dessen ablehnende Beschwerdeentscheidung

---

102) § 327 Abs. II RAbgO, 58 III, BeitrO

103) z.B. bei Verstoß gegen: §§ 345 II RAbgO, 58 II BeitrO oder Nichtanerkennung der Aufrechnung: § 33 V S. 4 BeitrO

104) §§ 237, 243 - 258, 303 u. 304 RAbgO, 59 BeitrO
Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: Anm. 11 zu § 327
Kühn: RAbgO: § 327, S. 401
Müller, H.: Beitr.Recht: Kap. 121, S. 88

105) § 251 RAbgO, § 59 III BeitrO

106) §§ 59 III Ziff. 2, 57 BeitrO

107) Abhilfe gemäß § 304 RAbgO, 59 III Ziff.1, BeitrO

108) § 304 I RAbgO, § 59 III letzt. Satz BeitrO. Im Gebiet der ehemaligen britischen Besatzungszone entscheiden über die Beschwerde unmittelbar die Finanzgerichte.-VO Nr. 175 der Brit. Militärregierung: § 18c - Abgedr.in: Beck'sche Textausgabe: RAbgO, 17. Aufl. München u. Berlin 1956, Anhang Nr. 15

ist im Gegensatz zu der Bestimmung in § 304 IV RAbgO nicht mehr endgültig, da seit Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklauseln und insbesondere durch die Erweiterung des Rechtsschutzes in Art. 19 IV GG gegen jede Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt eine richterliche Kontrolle zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des BFH sind nicht die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig, sondern es ist das Berufungsverfahren (§§ 228 ff RAbgO) vor den Finanzgerichten gegeben[109].

(4) Rechtsschutz Dritter:

Werden Rechte Dritter durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung beeinträchtigt, kann erhoben werden:

(a) Beschwerde[110] und erforderlichenfalls[111] bei den ordentlichen Gerichten:

(b) Klage auf vorzugsweise Befriedigung[112]

---

109) Gutachten des BFH vom 17. April 1951, BStBl. 1951 III, S. 107 mit weiterem Schrifttum. BFH. Bescheid vom 20. Febr. 1953 u. Urteil v. 28. Mai 1953, BStBl. 1953 III, S. 272.
Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: V. Hauptabsch. 1, S. 213
Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr.Recht: Ergänzung zu S. 261, S. 69
Müller, H: Beitr.-Recht: Kap. 121, S. 89
Kühn: RAbgO: Vorbem. vor 228 RAbgO, Abschn.D.S. 295
Hübschmann-Hepp-Spitaler:AO:Vorbem.Anm.40 vor §§ 325 - 342 mit Schrifttum.

110) § 60 I u. III Beitr.O, vgl. oben (3)

111) Nach der h.L. ist keine vollständige Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig. Da keine Schmälerung des Rechtsschutzes eintreten soll, ist die Klage schon vorher zulässig.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 60, Erl. 4, S. 277 Beitr.O mit Schrifttum.

112) § 346 RAbgO (= Parallele zu § 805 ZPO), § 60 IV BeitrO.

(c) Drittwiderspruchsklage[113]. Hierbei ist das ordentliche Gericht befugt, durch einstweilige Anordnungen in das Beitreibungsverfahren einzugreifen[114].

ff) Diese kurze Übersicht läßt erkennen, welch große Fülle von Zwangsrechten und Befugnissen der Finanzverwaltung eingeräumt ist. Weitgehend unabhängig von der Mitwirkung der Justizbehörden treibt sie in eigener Zuständigkeit nach einem besonderen Steuervollstrekkungsrecht ihre Forderungen bei.

b) Die Zollverwaltung des Bundes.

Im Bereich der Zollverwaltung ist die Anwendung des Beitreibungsrechts der RAbgO vorgeschrieben. Die Hauptzollämter gelten als Finanzämter i.S. der RAbgO[115] und somit stehen ihnen deren gleiche Befugnisse zu.

Die OFD hat die Möglichkeit, einfache Zollämter mit einzelnen Geschäften des Vollstreckungsdienstes zu betrauen[116]. Vor allem ist ihnen häufig das Recht übertragen, mit eigenen Vollziehungsbeamten die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen zu betreiben[117].

---

113) § 328 RAbgO (= Parallele zu § 771 ZPO,) § 60 V BeitrO

114) § 328 II RAbgO, 769, 770, ZPO, 57 II BeitrO

115) § 1 I Ziff. 2 FVG (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. Sept. 1950 (BGBl. S. 448)
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: Vorbem. 4 vor § 1, S. 4

116) Erlaß des RFM vom 29. 12. 1923 (Reichszollblatt 1924, S. 1)

117) Über Einschränkungen dieser Ermächtigung:
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 1 Erl. 3, S. 11 - 12
Pendele: Steuerrecht: S. 183

Häufig leisten die Zollbehörden Amtshilfe für andere Stellen[118]. Zugleich sind die Hauptzollämter Vollstreckungsbehörden i. S. von § 4 II Verw.Vollstrekkungsgesetz[119].

2. Anwendungsgebiet der Justizbeitreibungsordnung.

a) Die Justizverwaltung des Bundes und der Länder.

aa) Rechtsquellen:

Für den Bereich der Justizverwaltung wurde durch die Justizbeitreibungsordnung einheitliches Beitreibungsrecht geschaffen[120]. Die Justizbehörden haben die Ermächtigung, justizeigene Ansprüche ohne Mitwirkung der Gerichte zwangsweise einzuziehen.

---

118) Vgl. Zusammenstellung:
Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitreibungsrecht: Ergänzung zu S. 20, S. 4

119) Vgl. Erl. des BdF v. 9. Juni 1953 (Bundeszollblatt 1953, S. 496)

120) Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I 298) Abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder: Nr. 122. Letzte Änderung, die wesentliche Verbesserungen brachte: Ges. vom 26. 7. 57 (BGBl. I 861)
Ergänzende Gesetze:
Justizkassenordnung vom 30. Jan. 1937 (J KassO) Abgedr. bei: Höver-Müller: J KassO) Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 941), Abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 115.
Kostenordnung: Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I. S. 960) Abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 119.
Kostenverfügung, AV des RJM vom 13. 3. 1937 (DJ 1937, S. 433; geändert: AV des RJM vom 20. 11. 1940, DJ 1940, S. 1361) Abgedr. bei: Amtliche Sonderveröffentlichungen der DJ Nr. 22

bb) Gang des Verfahrens:

Vor Beginn der Vollstreckung ist der Schuldner einer fälligen Geldforderung zur Leistung innerhalb 1 Woche schriftlich aufzufordern. Zahlt der Schuldner innerhalb dieser Frist nicht, soll er in der Regel noch gemahnt werden. Bleibt auch eine Mahnung erfolglos, können unmittelbar Zwangsmaßnahmen ergriffen werden[121].

cc) Aufgliederung der Zuständigkeit bei der Vollstreckung.

Nach den Vorschriften der JBeitrO werden alle in § 1 aa O aufgezählten Ansprüche vollstreckt, z.B. die Gerichtskosten[122]. Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen[123].

Die Ausgestaltung des Verfahrens lehnt sich eng an die Regelung der ZPO an, insbesondere brachte die letzte Änderung zu diesem Gesetz eine weitere Annäherung. Umfassende Verweisungen stellen die Verbindung zu den jeweils geltenden Vorschriften der ZPO her[124].

(1) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte[125]. Ihm obliegt die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden teilweise die sogen. "Justizvollstreckungsassistenten" (= Vollziehungsbeamte der Gerichtskassen) herangezogen[126].

---

121) § 5 I u. II JBeitrO

122) Zu den Gerichtskosten gehören nach § 6 I S. 2 Kostenverfügung (s.Anm. 120): "alle für die Tätigkeit der Gerichte, insbesondere nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse, sowie die Kosten der Strafvollstreckung" (vgl. § 465 I S. 2 StPO)

123) § 2 I S. 1 JBeitrO, §§ 5 IV, 3 III JKassO.

124) z.B. § 6 JBeitrO.

125) § 6 II Ziff. 3 S. 1 JBeitrO.

126) § 79 I S. 1 JKassO
Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO § 6 Erl. 5, S. 98 ff

Stehen einer Vollstreckungsbehörde solche Beamte nicht zur Verfügung, beauftragt sie einen Gerichtsvollzieher.

(2) Die Rechte des Gläubigers und in geringem Maße des Vollstreckungsgerichts übt die Vollstreckungsbehörde aus. Ihr Aufgabenkreis umfaßt:

(a) Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[127].

(b) Da die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, das Konkurs- und Vergleichsverfahren und die Abnahme des Offenbarungseides[128]. Sache des zuständigen Amtsgerichts ist, beschränkt sich in diesen Fällen die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörde darauf, die erforderlichen Anträge zu stellen.

(c) Nach der bisherigen Regelung hatte die Vollstreckungsbehörde folgende Befugnisse[129]: Erteilung der Erlaubnis für Vollstreckung zur Nachtzeit, Zulassung der Austauschpfändung, Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes und Entscheidung über andere Verwertung.

Da nach der Neufassung von § 6 JBeitrO (Gesetz vom 26. 7. 1957) die Vollstreckungsbehörde nicht mehr wie bisher an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt (außer bei Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte), verbleiben alle oben aufgezählten Befugnisse beim Vollstreckungsgericht. Diese Neuerung, die das Ziel der Einheit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung und des Beitreibungsverfahrens einen Schritt näher rückt, ist sehr zu begrüßen.

---

127) § 6 II S. 2, JBeitrO, § 80 JKassO.

128) § 7 JBeitrO, §§ 81 - 83 JKassO. Für diese einschneidenden Maßnahmen ist teilweise die Zustimmung des Landgerichtspräsidenten, (Amtsgerichtspräsidenten) erforderlich.

129) § 6 I.u. II JBeitrO i.d.F. vom 7. 8. 1952 (BGBl.I 401

(d) Während nach der alten Fassung der JBeitrO der dingliche und persönliche Arrest von der Vollstreckungsbehörde angeordnet[130] werden konnte, ist jetzt nur noch die Anordnung des dinglichen Arrests durch das Amtsgericht zulässig[131].

dd) Rechtsschutz gegen die Zwangsvollstreckung.

(1) Einwendungen gegen den beizutreibenden Anspruch selbst, gleichgültig, wann deren Gründe entstanden sind, gegen die Haftung für den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung sind nach den jeweiligen Vorschriften über die Erinnerung gegen die Feststellung dieser Ansprüche geltend zu machen[132], z.B. Erinnerung gemäß § 4 GKG u. § 14 Kostenordnung.

(2) Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.

(a) Bisherige Regelung: Für Einwendungen dieser Art war gemäß § 8 JBeitrO alter Fassung der Verwaltungsweg vorgeschrieben: Zunächst entschied der Vorstand des Gerichts, dem die Gerichtskasse angehörte. Gegen dessen ablehnenden Bescheid konnte der Landgerichtspräsident bezw. Oberlandesgerichtspräsident angerufen werden. Da es sich bei diesem Verfahren nicht um richterliche Entscheidungen, sondern um Justizverwaltungsakte[133] handelte, war im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes[134] nach Einführung der

---

130) § 10 JBeitrO alter Fassung. (Vollzug des persönlichen Arrests nur durch ein Gericht!)

131) § 10 JBeitrO neuer Fassung.

132) § 8I JBeitrO. Vollstreckungsgegenklage (767 ZPO) ist nur beschränkt zulässig. (§ 8 II JBeitrO)

133) VGH München, Urt. v. 1. 8. 1956, NJW 1957, S. 394
Bu.Justiz-Ministerium in DRiZ 1956, S. 86
Abzulehnen:
OLG Karlsruhe: Beschl. vom 4. 4. 1956, NJW 1957 S. 387.

134) § 8I S. 2 JBeitrO alter Fassung und
§ 22 II Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone (VGG)
§ 22 II VO Nr. 165, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone.

verwaltungsgerichtlichen Generalklausel anschließende richterliche Kontrolle zulässig. Im Geltungsgebiet des VGG konnte das Verwaltungsgericht angerufen werden[135], im Anwendungsgebiet der VO Nr. 165 war das Landgericht zuständig[136].

(b) Neue Regelung: Dieser schwerfällige, unzweckmäßige Rechtsweg wurde durch die Neufassung der JBeitrO beseitigt. Über Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung entscheidet nunmehr das Vollstreckungsgericht[137].

(3) Rechtsschutz Dritter:

Dritte haben die Möglichkeit, Erinnerung gemäß § 766 ZPO, Drittwiderspruchsklage (771 ZPO) oder Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) zu erheben[138].

In all diesen Fällen sind die angerufenen Gerichte befugt, bis zum Erlaß einer Entscheidung einstweilige Anordnungen zu treffen[139]. Ebenfalls hat die Vollstreckungsbehörde das Recht, einstweilen die Beitreibung einzustellen[140].

b) Sonderregelung für die Beitreibung von Vermögensstrafen.

aa) Rechtsquellen:

Obwohl die JBeitrO das Zwangsverfahren der Gerichts-

---

135) § 22 VGG

136) § 22, 25 I S. 2, VO No. 165 u.Art 19 IV GG
Einzelheiten: Kautz-Riewald: VZV: M JBeitrO
§ 8 Erl. 3, S. 550 - 551
OVG-Lüneburg, Besch. v. 22. 5. 51, Niedersächsische Rechtspflege 1951, S. 206

137) § 6 I JBeitrO schreibt die Anwendung von § 766 ZPO vo

138) §§ 6 I Ziff. 1 JBeitrO, 766, 771, 805 ZPO

139) Vgl. § 8 I S. 3. JBeitrO

140) § 9 I JBeitrO, § 84 JKassO.

kassen einheitlich regelte, konnte innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit keine völlige Einheitlichkeit des Vollstreckungswesens erreicht werden: Vermögensstrafen[141] werden gemäß § 463 StPO nach den Vorschriften für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben[142].

bb) Gang des Verfahrens:

Die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen[143] ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörde[144]. Sie stellt die Kostenrechnung aus, fordert den Schuldner zur Zahlung an die Gerichtskasse[145] auf und ergreift Beitreibungsmaßregeln, sofern binnen 1 Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlungsanzeige der Gerichtskasse eingeht[146].

cc) Zuständigkeit bei der Vollstreckung.

Vollstreckungsbehörde ist je nach der Art der Strafe und je nach der Stelle, die sie ausgesprochen hat: Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht, der Amtsrichter, der

---

141) Ebenso: Gerichtskosten, die zusammen mit der Vermögensstrafe beigetrieben werden. - §§ 1 IV JBeitrO, 5 IV Ziff. 1 JKassO.

142) Ergänzende Vorschriften: Strafvollstreckungsordnung (St VollstrO) vom 15. Febr. 1956, Abgedr. bei: Schwarz, Otto: StPO: Anhang I Nr. 13, S. 805 - Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten (Vermög.straf.Anordn) vom 15. 2. 1956 abgedr.bei: Schwarz, Otto: StPO: Anhang I Nr. 13b, S. 845

143) Begriff: § 2 Vermög.straf.Anordn. Löwe-Rosenberg: StPO: § 463 III 1 - 2, S. 1185

144) § 1 IV S. 1 Vermögensstraf.Anordn §§ 86, 87 JKassO.

145) Oder Gerichtszahlstelle: vgl. Bestimmungen über die Errichtung von Gerichtszahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte. Anlage 1 zur JKassO. abgedruckt bei: Höwer-Müller: JKassO. S. 95

146) § 4 - 9 Vermögensstraf-Anordn.

Jugendrichter[147].

Die Verschiedenheit der Vollstreckungsbehörden ist weitgehend durch die Eigenart der Strafvollstreckung bedingt: Ziel und Zweck der Beitreibung einer Vermögensstrafe ist nicht das Interesse des Staates an vollen Kassen, sondern ihre Wirkung auf den Betroffenen.

Die Art und Höhe der Strafe wird nach dem Grad der Schuld vom Gericht im Urteil festgelegt. Dieser Urteilsspruch soll sinngemäß und sachgerecht vollzogen werden: Weder durch übertriebene Härte noch durch milde Großzügigkeit bei der Vollstreckung soll das Maß des durch die Strafe zuzufügenden Übels vergrößert oder verkleinert werden. Es geht nicht an, daß die Vollstreckungsbehörde nachträglich den Sinn des Urteils verfälscht und ihm eine Wirkung verleiht, die vom erkennenden Gericht nicht gewollt war. Das Gericht muß die Auswirkungen seiner Entscheidung möglichst genau übersehen, und aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dem erkennenden Richter möglichst auch die Vollstreckung seiner Maßnahmen zu übertragen[148].

Um diesen Forderungen gerecht zu werden, sind der Vollstreckungsbehörde eine Fülle von Befugnissen, in erster Linie Gläubigerrechte, eingeräumt: Grundsätzlich ist eine Geldstrafe, die nicht bezahlt wird, beizutreiben[149]. Stellt eine sofortige Vollstreckung eine unzumutbare Härte dar, kann Stundung oder Teilzahlung bewilligt werden[150]. Ist jedoch ein solches Entgegenkommen nicht angebracht,

---

147) Einzelheiten: § 451 StPO
§ 3 Vermög.-straf-Anordn.
§§ 4 - 8 Str-Vollstr.O.
§§ 82 ff Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I 751) abgedr. bei:
Ges.Slg Schönfelder Nr. 89

148) z.B. Amtsrichter als Vollstr.Behörde: § 5 St Vollst O.Jugendrichter als Vollstr. Leiter: § 82 JGG

149) § 28a StGB

150) Vgl. § 28 I u. II StGB: Gewährung von Stundung oder Teilzahlung durch das erkennende Gericht
§§ 4, 13 Vermögstraf.Anordn.
§ 456. StPO

sind Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten:

Die Vollstreckungsbehörde kann:

(1) Einen Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistent) beauftragen, die Vollstreckung in bewegliche Sachen vorzunehmen[151].

(2) Die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Behörde stellen:

(a) Zur Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (bei dem Vollstreckungsgericht)[152]

(b) Zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[153].

(c) Zur Teilnahme am Vergleichs- und Konkursverfahren.

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos oder sonst untunlich (§ 28a II StGB), stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Vollstreckungsbehörde kann gestatten, die Strafe durch freie Arbeit zu tilgen (§ 28b StGB). Sie kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen und den Verurteilten zum Strafantritt laden (§§ 49 ff Str.VollstrO). Schließlich kann sie beim Gericht (§ 462 StPO) anregen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt[154].

---

151) § 48 StrVollstrO, § 10, Vermögstraf.Anordn. §§ 88 ff JKassO, §§ 197 ff Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. Es genügt ein schlichter Auftrag an den Vollstreckungsbeamten. Eine mit Vollstreckungsklausel versehene vollstreckbare Ausfertigung des Strafurteils u. Zustellung (750 ZPO) ist nicht erforderlich. Löwe-Rosenberg: StPO: § 463 III, 4a, 1187 ff mit weiterem Schrifttum.

152) § 8 V Vermögstraf.Anordn: KMR-Kommentar § 463, 2 c, S. 1533

153) § 8 VI Vermögstraf.Anordn.

154) §§ 49 V Str. VollstrO, 29 V StGB

dd) Rechtsschutz gegen die Strafvollstreckung.

(1) Über die Auslegung eines Strafurteils und über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidet das Gericht des 1. Rechtszuges. (§ 458 I, 462 StPO). Hierzu gehört auch die Geltendmachung der nachträglichen Unzulässigkeit, z.B. durch den Einwand der Zahlung (§ 767 ZPO ist nicht anwendbar)[155]

(2) Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung sind beim Vollstreckungsgericht vorzubringen[156].

(3) Rechtsschutz Dritter:
Dritte haben die Möglichkeit, ihre Rechte im Rahmen von §§ 766, 771 und 805 ZPO geltend zu machen[157].

3. Anwendungsgebiet des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes.

Vorbemerkung:
Außer für die Finanz-, Zoll- und Justizverwaltung bestand bis zum Erlaß des VwVG des Bundes[158] für keinen der übrigen Verwaltungszweige eine einheitliche Regelung des Beitreibungsverfahrens. Nur vereinzelte Sondervorschriften schrieben die entsprechende Anwendung der RAbgO vor[159].

---

155) Schwarz, Otto: StPO: § 463 Anm 1 B b.am Ende, S. 570
Löwe-Rosenberg: StPO: § 463 III 4a, S. 1188

156) Schwarz, Otto: StPO: § 463 Anm. 1 B b. S. 569
KMR-Kommentar: § 463, 2c, S. 1533
Löwe-Rosenberg: StPO: § 463 III 4a, S. 1188
OLG-Celle, Beschl. v. 28. 12. 54, Niedersächsische Rechtspflege 1955, S. 89

157) Schwarz, Otto: StPO: § 463, An. 1 B b, S. 569
Löwe-Rosenberg: StPO: § 463 III 4a, S. 1188

158) Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) Abgedr. bei: von Rosen-von Hoewel: VwVG.

159) Vgl. Anm. 75

Für den Bereich der Bundesverwaltung wurde die Lücke durch das VwVG geschlossen. Somit wurde für die gesamte Bundesverwaltung außerhalb des Geltungsgebiets der RAbgO und der JBeitrO einheitliches Beitreibungsrecht geschaffen[160].

Um einer Vervielfältigung der Vollstreckungsbehörden vorzubeugen, wurde nicht jedem einzelnen Zweig der Bundesverwaltung das Recht, selbst zu vollstrecken, eingeräumt. Bundesbehörden können nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern zu Vollstreckungsbehörden erklärt werden[161]. Es sollte verhindert werden, daß sich jedes einzelne Ressort "einen eigenen Vollstreckungsapparat zulegt, ohne daß hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht"[162].

Bisher erhielten das Vollstreckungsrecht übertragen:

a) Die Post- und Fernmeldeverwaltung[162a]

aa) Rechtsquellen:

Das Beitreibungsverfahren der Deutschen Bundespost wurde durch das VwVG des Bundes auf eine neue Grundlage gestellt.

---

160) 1. Abschn, §§ 1 - 5 VwVG

161) § 4a VwVG. Ist eine Sonderbestimmung nicht getroffen, sind die Hauptzollämter zuständig.

162) Vgl.: Entwurf eines Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Deutscher Bundestag. 1. Wahlperiode 1949. Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 21, Drucksache Nr. 3981. Begründung I, Allgemeines 1, S. 5 ff. Wörtliche Übereinstimmung der amtlichen Begründung dieses Gesetzentwurfes mit Kommentar: von Rosen-von Hoewel: VwVG: II. Erläut. A. 1. Abschn. Vorbem. I. S. 17

162a) Post- und Fernmeldeverwaltung ist Bundesverwaltung. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676, Abgedr. bei: Ges. Slg Sartorius Nr. 128

Die bisherigen landesrechtlichen Verschiedenheiten[163] wurden beseitigt[164] und für die gesamte Postverwaltung im Bundesgebiet einheitliches Recht geschaffen[165].

bb) Sachlicher Anwendungsbereich:

In VZV können nur öffentlich-rechtliche Forderungen der Bundespostverwaltung beigetrieben werden. (§ 1 VwVG). z.B.

(1) Auf dem Gebiete des Postwesens:

(a) Gebühren:[166] Hierzu gehören sämtliche Gebühren, die im Post- oder Postscheckdienst anfallen, einschließlich Eilzustellungs-, Schließfach- und Nachgebühren.

Zwar werden diese Gebühren in der Regel vorausbezahlt, jedoch kann Zwangsbeitreibung notwendig werden: Bei gestundeten Gebühren; bei der Weigerung des Absenders eines Pakets, die Gebühren für die Rücksendung zu tragen, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert hat[167].

---

163) Rechtszustand vor Erlaß des VwVG:
Aubert: VZV in Unterrichtsblätter A 1951, S. 18 ff

164) VwVG des Bundes (Anm. 158) in Verb. mit: Erlaß des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 2. Mai 1953, betr. die Bestimmung der Oberpostdirektionen und der Ämter der Deutschen Bundespost zu Vollstreckungsbehörden. Bundes-Anzeiger: 1953, Nr. 87

165) Rechtslage nach dem VwVG:
Eckner:VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff

166) Rechtsgrundlage vor Erlaß des VwVG: Beitreibung nach Landesrecht auf Grund von § 25 Postgesetz-Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 mit Änderungen. Abgedr. bei: Ges. Slg. Sartorius Nr. 3

167) Vgl. Aubert: VZV in Unterrichtsblätter A 1951, S. 18 ff

Nicht betreibbar sind: Zeitungs- und Bezugsgelder, die Verlegern zustehen. Solche Ansprüche können nur im ordentlichen Rechtswege durch Zahlungsbefehl oder Klage geltend gemacht werden.

(b) Geldstrafen und Kosten im Verwaltungsstrafverfahren wegen Hinterziehung von Postgebühren und Fahrgeld[168].

(2) Auf dem Gebiete des Fernmeldewesens[169]:

(a) Sämtliche aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstandenen Gebühren, z.B. Fernsprechgebühren, Einrichtungsgebühren für die Herstellung und Änderung von Fernsprechteilnehmereinrichtungen[170].

(b) Verleihungsgebühren, z.B. für das Betreiben einer Rundfunksempfangsanlage (Rundfunkgebühren)[171].

---

168) §§ 27 ff Postgesetz.

169) Rechtsgrundlage vor Erlaß des VwVG: § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) vom 14. Jan. 1928 mit Änderungen. Abgedr. bei: Ges.Slg Sartorius Nr. 18

170) Vgl.: Aubert: VZV in Unterrichtsblätter A 1951,S.18 ff

171) Die Beitreibung von Rundfunkgebühren bringt besondere Schwierigkeiten mit sich: Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 wurden sie als Verleihungsgebühren (§ 2 FAG) gemäß § 9 II FAG im landesrechtlichen VZV beigetrieben. Da seit 1945 in den verschiedenen Besatzungszonen u. Ländern das Rundfunkrecht neu geregelt und dabei verschiedene Wege beschritten wurden, ergab sich nach Erlaß des VwVG folgende Rechtslage:
In den Ländern, in denen die Postverwaltung Gläubigerin der Gebühren ist (ehem.brit.u.franz. Zone) sind die Rundfunkgebühren öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes (Vgl. § 3 Postverwaltungsgesetz) und können somit nach dem VwVG beigetrieben werden. (§ 1 VwVG) Soweit jedoch die Rundfunkanstalten der Länder Gebührengläubigerinnen sind (größter Teil der amerikanischen Zone), kann das VwVG nicht unmittelbar angewandt werden, da es sich nicht um Forderungen des Bundes handelt. In diesen Fällen richtet sich die Beitreibung nach den oft sehr unklaren Sondervorschriften der betreffenden Länder.
Einzelheiten bei:
Aubert: Fernmelderecht I, S. 55 ff

cc) Gang des Verfahrens:

Vollstreckungsbehörden sind die Oberpostdirektionen und die Verkehrsämter, d.h. die einfachen Postämter und die Telegraphenämter[172]. Sie haben die Aufgabe, nach Erlaß der Vollstreckungsanordnung[173] die Beitreibung zu leiten und durchzuführen.

dd) Befugnisse zur Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Das VwVG brachte kein neues Beitreibungsrecht, sondern beschränkte sich darauf, das Steuervollstrekkungsrecht des RAbgO für anwendbar zu erklären[174]. Die jeweilige Vollstreckungsbehörde tritt an die Stelle des Finanzamts und übt in vollem Umfange dessen Befugnisse aus.

Für einzelne Maßnahmen ist zuständig:
(1) Der Vollziehungsbeamte der Vollstreckungsbehörde hat die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen vorzunehmen[175].

(2) Der Vollstreckungsbehörde obliegt: Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte, (§§ 361 - 371 RAbgO) Wahrnehmung der Gläubigerrechte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermö-

---

172) Vgl. Erlaß des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen - Anm. 164

173) § 3 VwVG. Die Vollstreckungsanordnung wird von der Gläubigerbehörde erlassen, die allerdings in der Regel zugleich Vollstreckungsbehörde ist.

174) § 5 VwVG: "Eine eigenständige Regelung wurde aus Gründen der Gesetzesökonomie" vermieden. von Rosen-von Hoewel: VwVG: II Erl. A. 1, Absch. Vorbem. I. S. 17

175) § 5 VwVG, §§ 348 - 360 RAbgO

gen (§ 372 RAbgO), Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit (§ 337 RAbgO), Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes[176], Anordnung der Leistung und Abnahme des freiwillig geschworenen Offenbarungseides (§ 325 II u. III RAbgO), Anordnung des dinglichen und persönlichen Arrests[177].

Diese Fülle von Machtbefugnissen wurde der Postverwaltung erst durch das VwVG verliehen. Die bis dahin gültigen landesrechtlichen Beitreibungsordnungen räumten der Vollstreckungsbehörde in der Regel sehr viel weniger Rechte ein. Um nun das seit Jahren eingespielte Vollstreckungswesen nicht in Verwirrung zu bringen, wurde durch innerdienstliche[178] Anweisung des Bundespostministeriums[179] verfügt, daß bis zum Erlaß einer neuen Dienstanweisung über das VZV bei der Deutschen Bundespost die bisherige Zuständigkeitsverteilung beizubehalten sei. Von den durch das VwVG übertragenen Kompetenzen wird somit kein Gebrauch gemacht. Die Abgrenzung der Zuständigkeit richtet sich weiterhin nach §§ 39 ff Verw.Zw DAPr[180]. Hiernach sind bestimmte Rechte, die an sich jeder Vollstreckungsbehörde der Postverwaltung zustehen, grundsätzlich den OPD vorbehalten:

(a) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

---

176) Vgl. An. 95

177) Der Vollzug des persönlichen Arrests erfolgt durch das Amtsgericht (vgl. Regelung beim FA) vgl.: Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff V.

178) Die innerdienstliche Organisation ist dem freien Ermessen der betreffenden Verwaltung anheim gegeben. von Rosen-von Hoewel: VWVG: II Erl. A, § 4 Erl. I 1, S. 24

179) Auskunft v. Oberpostinspektor Leis bei der OPD Stuttgart. vgl.: Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff

(b) Stellung der erforderlichen Anträge: Zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; zur Anordnung und Abnahme des Offenbarungseides durch das Amtsgericht[181]: Zur Durchführung des gerichtlichen Verteilungs- und des Sicherungsverfahrens durch das zuständige Gericht.

Alle übrigen Rechte nimmt die jeweilige Vollstreckungsbehörde wahr. Die OPDen können jedoch größere Verkehrsämter ermächtigen, die an sich denOPDen vorbehaltenen Rechte auszuüben.

ee) Rechtsschutz gegen die Zwangsvollstreckung der Postverwaltung.

(1) Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des geltend gemachten Anspruchs[182]:

(a) In der Regel steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen[183].

---

180) von der Vorseite: "Anweisung über das VZV der Deutschen Reichspost in Preußen (VerZwDAPr) von 1930", die auf der preuß.BeitrO vom 15. Nov. 1899 (preuß.GS. S. 545) beruht. Teile dieser Anweisung, die an sich nur für das Gebiet des ehemaligen Preußen bestimmt war, jedoch, soweit möglich, auch in den anderen deutschen Ländern angewandt wurde, sind in verschiedenen Aufsätzen abgedruckt: z.B. Aubert: VZV in Unterrichtsblätter A 1951, S. 18 ff Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff Ein vollständiger Abdruck dieser Anweisung ist jedoch bei keiner erreichbaren zuständigen Stelle mehr vorhanden.

181) Die OPDen nehmen Offenbarungseide nicht selbst ab, obwohl sie die Berechtigung dazu hätten.

182) § 5I VerwVG, § 327 I RAbgO.

183) z.B. § 25 III Postgesetz
§ 9 I S. 2, Fernmeldeanlagengesetz, (vgl. § 3 III, § 24 FAG) = Zivilprozessache kraft Zuweisung. Bis zu anderer gesetzlichen Regelung zulässig (vgl.: BGH, Urteil vom 18. 5. 1953, DVBl 1953, S. 467 = NJW 1953, S. 1063
Aubert: Fernmelderecht I, S. 1 und 42.

(b) Soweit keine besondere gesetzliche Zuweisung besteht, greift die verwaltungsgerichtliche Generalklausel ein: Nach den jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsgesetzen ist Einspruch (bezw. Beschwerde) mit anschließender Klage vor dem Verwaltungsgericht gegeben[184].

(2) Einwendungen gegen die Berechtigung der Vollstreckung überhaupt[185]:

(a) Gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangsvollstreckung.

(b) Gegen die Zulässigkeit der Fortführung der Zwangsvollstreckung, z.B. Einwendungen rechtshemmender oder rechtsvernichtender Art.

Es ist vorläufig zu leisten. Um zu seinem Recht zu kommen, kann der Schuldner lediglich den Erstattungsanspruch geltend machen, oder gegebenfalls Beschwerde erheben[186].

(3) Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, d.h. gegen einzelne Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde oder deren Vollziehungsbeamten sind mit den allgemeinen gegen Verwaltungsakte der Bundespost gegebenen Rechtsmitteln zu verfolgen. Nach vorhergehendem Einspruch bezw. Beschwerdeverfahren: Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht[187].

---

184) Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff VI 1 b.

185) § 5 VwVG, 327 II RAbgO

186) Aubert: Fernmelderecht I, S. 42 vgl.
Haueisen: NJW 1956, S. 1460 An. 38

187) Aubert: Fernmelderecht I, S. 42
Eckner: VZV in Unterrichtsblätter B 1954, S. 37 ff VI 1 c, vgl.: VG-Kassel, Urt. v. 13. 6. 50 NJW 1952, S. 200; OVG Münster, Urt. v. 9. 1. 52 DÖV 1953, S. 474 LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 14. 7. 1953, NJW 1953, S. 1677 mit Anmerkungen von Körner

Auch wenn von der Vollstreckungsbehörde ein staatlicher Gerichtsvollzieher beauftragt wird, bleibt die Vollstreckung ein VZV. Über Beschwerden entscheidet nicht das dem Gerichtsvollzieher vorgesetzte Amtsgericht gemäß § 766 ZPO, sondern es ist das Verwaltungsgerichtsverfahren gegeben[188].

(4) Dritte haben die Möglichkeit, Klage auf vorzugsweise Befriedigung bezw. Drittwiderspruchsklage zu erheben[189] oder das Verwaltungsgerichtsverfahren (oben (3)) zu beschreiten.

Außer der Post- und Fernmeldeverwaltung erhielten das Vollstreckungsrecht übertragen:

b) Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes[190].

Vollstreckungsbehörden sind die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen. Ihre Befugnisse und ihr Verfahren richtet sich nach dem VwVG in Verbindung mit der RAbgO. Es kann somit auf die Ausführungen bei der Postverwaltung verwiesen werden.

Ferner wurden zu Vollstreckungsbehörden i.S. von § 4 VwVG bestimmt; z.B.

c) Bundeskartellamt[191].

Teilweise ist sogar für Verwaltungsbehörden der Länder die Anwendung des VwVGes des Bundes vorgeschrieben, z.B. für

---

188) Vgl. spätere Ausführungen

189) § 5 VwVG 346, 328 RAbgO.

190) Erlaß des Bundesministers für Verkehr betr. Bestimmung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zu Vollstreckungsbehörden für die bundeseigene Wasser- und Schiffahrtsverwaltung vom 1. Mai 1953 (Bundesanzeiger 1953, Nr. 83)

191) §§ 86, 48 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081) abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 74

d) Die Flurbereinigungsämter[192].

Sie sind Vollstreckungsbehörden i.S. von § 4 VwVG und treiben ihre Geldforderungen[193] nach den §§ 1 - 5 VwVG bei[194].

Wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, vollstrecken einzelne Verwaltungszweige des gesamten Bundesgebiets nach einheitlichem Recht. Soweit diese Sondervorschriften nicht zur Anwendung kommen, vollzieht sich die Zwangsbeitreibung nach Landesrecht.

II. Das Beitreibungsverfahren nach Landesrecht.

Vorbemerkung.

Außer den schon genannten Stellen ist noch einer großen Anzahl anderer Behörden, Körperschaften und sonstigen Hoheitsträgern das Recht verliehen, ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen ohne Mitwirkung der Gerichte mit eigenen Organen zwangsweise beizutreiben. Grundsätzlich richtet sich deren Vollstreckungsverfahren nach jeweiligem Landesrecht[195]. Jedoch sind für die Einziehung und Beitreibung bestimmter Arten von Forderungen Sonderbestimmungen ergangen, z.B. ist für einige Ansprüche die An-

---

192) Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 Abgedr. bei: Ges.Slg Sartorius Nr. 127 vgl. § 3 II FlurbG

193) Aufzählung bei: Steuer: Flurbereinigungsgesetz: § 136 Anm. zu Abs. I, Ziff. 4a

194) § 136 FlurbGes. Ergänze für Baden-Württemberg: § 1 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (G Bl. S. 55) Abgedr. bei: Dürig: Ges. Slg Ba-Württ. Nr. 121

195) Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO § 1 Erl. 3 Abs. 2, S. 14

wendung der Reichsabgabenordnung[196] oder des VwV Gesetzes des Bundes[197] vorgeschrieben. Durch diese Regelung sind die jeweiligen Behörden gezwungen, innerhalb ihres Aufgabenkreises nicht nur nach einem einzigen Beitreibungsverfahren zu vollstrecken, sondern nebeneinander verschie-

---

196) Im Gebiet des ehemaligen Württemberg werden Gemeinde- und Kreisabgaben nach der RAbgO beigetrieben. Art. 24 - 27 des Württ. Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 15. Mai 1939 (Reg.Bl. S. 59) Diese Artikel sind auch durch das neue Finanzausgleichsgesetz vom 26. Juli 1954 (GBl. S. 103) mit Änderungen nicht aufgehoben worden. Vgl. § 18 II Ziff. 3 und III FAG. Abgedr. bei: Dürig: Ges. Slg Ba-Württ. Nr. 200

197) (1) Nach § 350b des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 12. 7. 55 (BGBl. I S. 403) werden öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds (- § 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. Aug. 1952, BGBl. I, S. 446) nach den Vorschriften des VwV Ges. beigetrieben. § 350b Abs. II des Gesetzes: "Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 4 VwVG sind, sofern die Länder keine anderen Behörden bestimmen, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise."
Die Länder sind jedoch ermächtigt, Landesrecht für anwendbar zu erklären.
(2) Gemäß § 58 III des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dez. 1955 (BGBl. I. S. 734 ff) erfolgt die Vollstreckung von Rückzahlungsbescheiden nach dem VwVg.
(3) Vgl.: § 47 V des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 55 (BGBl. I. S. 202) § 10 I des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498) § 200 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. Sept. 1953 (BGBl. I. S. 1239) § 44, 79 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Okt. 1956 (BGBl. I. S.815 ff), das allerdings nicht für die Beitreibung, sondern nur für die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gilt.

dene Rechtsordnungen anzuwenden. Selbstverständlich trägt diese Mehrspurigkeit nicht zur Vereinfachung der Verwaltung bei und ist für die Praxis nur schwer erträglich.

Die landesrechtlichen Beitreibungsordnungen stammen größtenteils aus der Zeit vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945, also aus einer Zeit vor der Neuordnung und Schaffung der heutigen deutschen Länder. Aus diesem Grunde deckt sich der räumliche Geltungsbereich der verschiedenen landesrechtlichen Zwangsverfahren nicht mit den Grenzen der heutigen Länder.

1) Baden-Württemberg.

Im Gebiet dieses Bundeslandes sind allein drei verschiedene Beitreibungsordnungen in Kraft.

a) Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg. (Regierungsbezirke: Nord- und Südwürttemberg ohne Hohenzollern)

aa) Rechtsquellen:

Württembergisches Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. Aug . 1879 (Reg.Bl. S. 202) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 357) und vom 6. 9. 1927 (Reg. Bl. S. 291)

bb) Gang des Verfahrens:

Wird ein fälliger öffentlich-rechtlicher Geldanspruch nicht erfüllt, ergeht, statt einer Mahnung, von der Behörde, die die Forderunggeltend macht, ein "Zahlungsbefehl" mit angemessener Zahlungsfrist. Läuft die Frist ab, ohne daß der Schuldner zahlt, um Stundung nachsucht oder ein zulässiges Rechtsmittel gegen den Anspruch einlegt, erläßt die Vollstreckungsbehörde eine "Vollstreckungsverfügung"[198]. Im Anschluß daran können Vollstrek-

198) Art. 11 württ.Ges. 1879. Gemäß Art. 13, 4 dieses Gesetzes wird dem Schuldner neben dem Zahlungsbefehl auch die Vollstreckungsverfügung bekanntgegeben. Vgl.:
Frohner: Vorschr.Slg 390: 2. Teil, Kap.28-35, S.40 ff

kungsmaßnahmen ergriffen werden.

cc) Zuständigkeit für die Ausführung der Vollstreckung.

Die Ausführung der Vollstreckung erfolgt grundsätzlich im Verwaltungswege durch eigene Organe der Verwaltung unter weitgehender Ausschaltung der Gerichte[199]. Vollstreckungsbehörde ist die Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist.[200] Ihre Befugnisse und ihr Verfahren richtet sich nach dem 8. Buch der ZPO: An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte, an die Stelle des Gerichts die Vollstreckungsbehörde[201].

Abgesehen von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Durchführung des Verteilungsverfahrens[202] ist die Vollstreckungsbehörde zuständig für:

(1) Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, wozu sie einen Vollziehungsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher beauftragen kann[203].

(2) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[204].

(3) Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit, Zulassung der Austauschpfändung, Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes[205].

---

199) Art. 10 I württ.Ges. 1879

200) Art. 12 württ. Ges. 1879

201) Sinngemäße Anwendung von Art. 6 württ.Ges. 1879 (über Art. 13)

202) Art. 10 württ.Ges. 1879

203) Art. 12 I, Art. 13a württ.Ges. 1879

204) Art. 13, Art. 6 württ.Ges. 1879, §§ 828 ff ZPO

205) Art. 13, 6 württ.Ges. 1879, §§ 761, 811a ff 765 a ZPO

(4) Abnahme des Offenbarungseides[206].

(5) Arrest und einstweilige Verfügung.

Diese umfassenden[207] Befugnisse der Vollstreckungsbehörden sind der Verwaltungspraxis bisher größtenteils verborgen geblieben[208]. Nur vereinzelt wurden diese Rechte erkannt und davon Gebrauch gemacht[209]. Die unklaren Verweisungen dieses längst veralteten Gesetzes gaben zu vielerlei Zweifeln Anlaß, und es ist kein Wunder, wenn dieses Gesetz "eigentlich niemand so recht leiden mochte"[210].

---

206) Erzwingung des Offenbarungseides durch Haft (901 ff ZPO): Nur durch einen Richter (Art. 104 II GG), Amtsrichter oder Verwaltungsrichter.
Vgl. dazu: Kern, Eduard: DÖV 1954, S. 112
Beschluß des VGH-Stuttgart vom 17. 3. 1954 Verw-Rechtspr. Bd. 6, Nr. 191, S. 842 ff = DÖV 1954, S. 313

207) Ebenfalls: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen...Art. 13, 6 württ.Ges. 1879, §§ 883 - 898 ZPO VGH- Stuttgart vom 17. 3. 1954 (Anm. 206)

208) Fröhner: Vorsch. Slg. 390, ein vielgebrauchtes Handbuch für die Praxis, hält die Vollstreckungsbehörden nicht für berechtigt, selbst den Offenbarungseid und Arrest anzuordnen: Kap. 116, 117, 119, 124.

209) z.B. wird die Abnahme des Offenbarungseides durch Verwaltungsbehörden für zulässig erachtet:
In Nr. 45 g Gebührenverzeichnis zur Landesgebührenordnung (LGB) vom 22. Dez. 1930 (Reg. Bl. 1930, S.403) ist für solche Fälle eine Gebühr vorgesehen.
Vgl. dazu:
Boschers Zeitschrift 1896, S. 239
Boschers Zeitschrift 1897, S. 397
Beschluß der Zivilkammer des LG-Heilbronn vom 31. Mai 1898 und Erlaß der Regierung des Neckarkreises vom 12. Juli 1898.in:
Boschers Zeitschrift 1900, S. 360 Nr. 120
Beschluß des VGH-Stuttgart vom 17. 3. 1954 (An. 206)
Haueisen: Staatsanzeiger Ba-Württ. 1954, Nr. 73

210) Nebinger: Der Entwurf eines württ. Verwaltungsverfahrensgesetzes. In:
Württ. Verwaltungszeitschrift (Organ des Vereins Württ. Verwaltungsbeamten e.V.) 1931, Nr. 8/9, S. 186

dd) Vollstreckungsbehörden:

Grundsätzlich ist jede Behörde wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen zugleich selbst Vollstreckungsbehörde[211].

Allerdings macht nicht jede Behörde von ihrem Vollstreckungsrecht Gebrauch. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung sind häufig die Kassengeschäfte verschiedener Behörden bei einer Stelle zusammengefaßt.

Vollstreckungsbehörden sind z.B.:

(1) Behörden des Staates:

(a) Die Landratsämter als untere, allgemeine Verwaltungsbehörden[212].

Im Beitreibungsverfahren vollstreckbare Forderungen: z.B. Bußgeldbescheide der Landratsämter;[213] Gebühren, die nach der Landesgebührenordnung[214] entstehen, auch

---

211) Art. 10 u. 12 des württ. Ges. 1879 (vgl. An. 71) Fröhner: Vorschr. Slg. 390, Kap. 29a Abs. I, S. 41 Fröhner: In: "Die Verwaltungspraxis" 1950, S. 56

212) Vgl.: §§ 6, 14 I Ziff. 1 Landesverwaltungsgesetz vom 7. Nov. 1955 (Ges.Bl. 225) Abgedr. bei: Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ.Nr. 40, § 1 III Landkreisordnung für Ba-Württ. vom 10. Okt. 1955 (Ges.Bl. S. 207) Abgedr. bei: Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ. Nr. 57

213) Ein Beispiel: Verstöße gegen das Landesjagdgesetz vom 15. März 1954 (Ges.Bl. 1954, S. 39) abgedr. bei Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ. Nr. 132, sind nach dessen § 35 I Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 35 II JagdG) und auf die das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) Anwendung findet (§ 35 III JagdG). Zuständige Stellen für die Festsetzung und Vollstreckung dieser Geldbußen sind die Landratsämter: §§ 48 I, 68 I, 73 I Ordnungswidrigkeiten Ges. in Verbindung mit: Zweite VO des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 16. Okt. 1954 (Ges.Bl. S [illegible]): § 6 II dieses Gesetzes. Abgedr. bei: Dürig [illegible].Slg. Ba-Württ. Nr. 132 b.

214) Landesgebührenorndung vom 2[illegible]. Dez. 1950 (Reg. Bl. S. 393)

wenn sie anderen Stellen, z.B. dem Technischen Überwachungsverein e.V. Stuttgart, zufließen[215].

In der Regel besitzen die Landratsämter keine eigenen Vollziehungsbeamten, sondern beauftragen die staatlichen Gerichtsvollzieher[216].

(b) Die unteren Sonderbehörden[217], z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, die Forst-, Gesundheits-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts-, Kreisjagdämter[218]. Zwar können diese Behörden zur Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen die Gerichtsvollzieher beauftragen, jedoch haben sie sich zur Durchführung aller anderer Vollstreckungsarten an das zuständige Landratsamt zu wenden[219]. In vielen Fällen werden allerdings die Kassengeschäfte dieser Sonderbehörden von anderen Stellen wahrgenommen.

(c) Die Regierungspräsidien: Einzugs- und Beitreibungsstellen sind die Regierungsoberkassen[220].

Beitreibbare Ansprüche: Öffentlich-rechtliche Forderungen, die dem Regierungspräsidium zustehen, z.B. Gebühren nach der Landesgebührenordnung, Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten[221].

---

215) Gebühren für die Überprüfung technischer Anlagen, wie Dampfkessel

216) Vollstreckungsfälle sind verhältnismäßig selten, da Gebühren meistens im voraus bezahlt werden müssen.

217) i.S. von § 17 IV Landesverwaltungsgesetz, (Anm. 212)

218) Zum Begriff: Untere Sonderbehörde
Schnarrenberger: Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgesetzes. Ba-Württ. Verwaltungsblatt 1956, S. 99 III
Fröhlich, Gerhard: In Bad-Württ. Verwaltungsblatt 1957, S. 55
Müller: In Bad.-Württ. Verwaltungsblatt 1956, S. 103

219) Art 12 II württ. Ges. vom 16. 8. 1879

220) Für Reg.-Präs.-Stuttgart: Reg.-Ober-Kasse Metzingen; für Reg.-Präs. Karlsruhe: Reg.Ober-Kasse Stuttgart.

221) Vgl. Anm. 213 und 214.

Vielfach werden den Reg.-Oberkassen Ansprüche anderer Behörden, deren Kassengeschäfte sie wahrnehmen, zur Einziehung und Beitreibung überwiesen[222]; z.B. Forderungen der höheren Sonderbehörden[223], d.h. der Oberschulämter und Forstdirektionen; Gerichtskosten der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte: Forderungen der Ministerien[224];

Die beiden Regierungs-Oberkassen im ehem. Württemberg besitzen keine eigenen Vollziehungsbeamten, sondern bedienen sich der zuständigen Gerichtsvollzieher.

(2) Öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(a) Die Landkreise[225].

(b) Die Gemeinden.

Da für die Beitreibung von Gemeinde- und Kreisabgaben Sondervorschriften[196] bestehen, werden heute nur noch wenige Forderungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. 8. 1879 beigetrieben[226].

Hiernach können die Gemeinden z.B. vollstrecken[227]: Zwangsgelder und Kosten der Ersatzvornahme gemäß §§ 10 V, 11 III, 16 III der Gemeindeordnung[228] Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Gemeindefriedensgerichten[229].

---

222) Lt. Auskunft bei der Reg.-Oberkasse Metzingen und Stuttgart sowie bei den betreffenden Stellen.

223) § 17 III Landesverwaltungsgesetz (Anm. 212)

224) Diese Stellen können jedoch auch selbst Vollstreckungsbehörden i.S. von Art.12 württ.Ges.vom 18.8.1879 sein; vgl. Urteil des württ.-bad.VGH vom 17.5.1951 DÖV 1951, S. 503

225) Vgl. Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 29a Abs. I S. 41, § 1 Landkreisordnung (Anm. 212)

226) Fröhner: Vorschr.Slg. 390; Kap. 28, S. 40; ders.: Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtl.Ansprüche der Gemeinden. In: Die Verwaltungspraxis 1950, S. 55 ff

227) Aufzählung bei: Fröhner: Vorschr.Slg. 390 Einleitung, S. 14 und Kap. 28, S. 40

228) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (GBl.S.129) Abgedr.bei:
Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ.Nr. 56, vgl.
Kunze-Schmid: Kommentar zur Gemeindeordnung für Bad.-Württ: § 10 Erl. V, 8e (S. 102)

(c) Wasser- und Bodenverbände[230]:

Diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind berechtigt, Beiträge zu erheben, die als öffentliche Abgaben gelten und für deren Beitreibung das VZV zulässig ist. Der Vorsteher des Verbandes ist Vollstreckungsbehörde[231].

ee) Rechtsschutz gegen die Zwangsvollstreckung.

(1) Für Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des geltend gemachten Anspruchs steht der gegen die jeweilige Leistungsaufforderung gegebene Rechtsweg offen[232].

(2) Einwendungen gegen die Berechtigung der Vollstreckung schlechthin:

(a) Gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsverfügung[233].

(b) Gegen die Zulässigkeit der Fortführung der Zwangsvollstreckung, z.B. durch Einwände gegen den Anspruch rechtshemmender oder rechtsvernichtender Art.
Hierfür ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben: Einspruch bezw. Beschwerde mit anschließender Anfechtungsklage[234].

---

noch 229) von der Vorseite: § 15 S. 2 des Württ.-Bad.Gesetzes Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit vom 29. März 1949 (Reg.Bl. S. 47) Abgedr. bei:
Dürig: Ges. Slg. Ba-Württ. Nr. 28 und §§ 82 - 83 der VVVFG- vorläufige VO des Württ.-bad.Justizministeriums über das Verfahren vor den Friedensgerichten vom 8. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 119) (VO Nr. 260)

230) Erste VO über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. Sept. 1937 (RG. Bl. I S.933) Abgedr. bei: Ges.Slg. Sartorius Nr. 38 a § 1 Abs. I aaO: "Wasser- und Bodenverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften."

231) §§ 71, 80, 93 I 93 II Erste Wasserverbandsordnung.

232) Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 34, S. 43

233) Beispiel: Unzulässigkeit des VZV für einen bestimmten Anspruch: Urteil des württ.-bad.-VGH vom 17. 5. 1951, DÖV 1951, S. 503

234) Art. 13,5 I württ.Ges.vom 18.8.1879 vgl. Urteil des württ. VGH vom 18. März 1936.
Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1936, S. 95 ff

(3) Über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wird von der Vollstreckungsbehörde selbst, gegebenenfalls von ihrer Aufsichtsbehörde entschieden[235]. Im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes ist nach Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht mehr endgültig: Anschließend kann Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden[236]. Ist der staatliche Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt worden, entscheidet über Einwendungen dieser Art das dem Gerichtsvollzieher vorgesetzte Amtsgericht. Hiergegen ist sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO) an das übergeordnete Landgericht zulässig[237].

(4) Dritte haben die Möglichkeit, Erinnerung (vgl. (3)) einzulegen oder gegebenenfalls Klage auf vorzugsweise Befriedigung oder Drittwiderspruchsklage zu erheben[238].

a) Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehem. Landes Württemberg.

Wie schon ausgeführt, können alle Vollstreckungsbehörden[239] durch Gesetz verpflichtet werden, gewisse Arten von Forderungen nicht nach dem landesrechtlichen VZV, sondern nach der RAbgO oder dem VwVG beizutreiben. Solche

---

235) Art. 13, 5 II württ. Ges. 1879; Württ.VGH vom 18. März 1936 (Anm. 234)
Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 84, S. 74
Fröhner: Die Verwaltungspraxis 1950, S. 56

236) Vgl. Anm. 108 und 134.

237) Art. 13 b des württ.Ges. vom 18. 8. 1879

238) Art. 13, 6 mit 3 IV württ. Ges. 1879

239) Hier ist nur von Vollstreckungsbehörden i. S. von B II 1a, dd die Rede.

Sondervorschriften sind (neben den Landkreisen und Regierungspräsidien) vor allem für die Gemeinden von großer Bedeutung.

aa) Gemeindeabgaben werden nach der RAbgO beigetrieben[240]. z.B. Steuern, Straßenanlieger-, Dolenbeiträge, Verwaltungs- und Benützungsgebühren.

bb) Der Gang des Verfahrens und die Zuständigkeit für die Ausführung der Vollstreckung richtet sich nach der RAbgO[241].

Der Vollstreckungsbehörde stehen sämtliche Befugnisse eines Finanzamtes zu.

Liegen die Voraussetzungen der Beitreibung vor, ordnet sie die Zwangsbeitreibung an. Anschließend ist sie berechtigt, eigene Vollziehungsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen zu beauftragen, Forderungen und andere Vermögensrechte zu pfänden und zu verwerten, die Vollstreckung zur Nachtzeit, Austauschpfändung und andere Verwertung zuzulassen, allgemeinen Vollstreckungsschutz zu gewähren, den freiwillig geleisteten Offenbarungseid abzunehmen, den dinglichen und persönlichen Arrest anzuordnen[242].

---

240) Art- 24 - 27 des württ. Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 15. Mai 1939 (Reg. Bl. S. 59) (vgl. Anm. 196)
Zusammenstellung der nach RAbgO beitreibbaren Ansprüche:
Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Einleitung S. 14
Fröhner: In: Die Verwaltungspraxis 1950, S. 55 u. 70.
Es fallen fast alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Gemeinden darunter.

241) siehe B I 1 a, cc und dd.
Fröhner: Vorschriften Slg. 390: Kap.11 - 27, S. 26 ff

242) Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg. 390, Kap.12a, 116, 117, 119, 124.

Nur große Behörden mit einem umfangreichen Vollstreckungsapparat machen von all diesen Hoheitsrechten Gebrauch, z.B. die Gemeinde Stuttgart. Die meisten übrigen Gemeinden fühlen sich diesen Aufgaben, z.B. einen Offenbarungseid abzunehmen oder einen dinglichen oder persönlichen Arrest anzuordnen, nicht gewachsen und nehmen dazu die Amtshilfe der staatlichen Gerichte in Anspruch. In kleineren Landgemeinden wird in eigener Zuständigkeit nicht einmal in Forderungen und andere Vermögensrechte vollstreckt.

cc) Rechtsschutz gegen die Zwangsvollstreckung der Gemeinde.

(1) Für Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des Anspruchs stenen die nach den jeweiligen Gesetzen zulässigen Rechtsbehelfe zur Verfügung[243].

(2) Bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Anordnung oder Fortführung der Vollstreckung ist vorläufig zu leisten. Gegebenenfalls kann der Schuldner Beschwerde erheben oder den Erstattungsanspruch geltend machen[244].

(3) Für Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist die Beschwerde[245] zulässig. Will die Vollstreckungsstelle nicht abhelfen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen die ablehnende Beschwerdeentscheidung kann das Verwaltungsgericht angerufen werden[246].

---

243) Fröhner: Vorschr. Slg. 390, Kap. 19, S. 33 vgl. Art. 24 und 25 Finanzausgleichsgesetz (Anm. 240)

244) Art. 24 u. 25 Nr. 2 b Finanzausgl.Ges. i.Verb. mit 237, 303 RAbgO und 327 II RAbgO.

245) Art. 25 Nr. 2 b FAG i.Verb. mit 237, 303 RAbgO

246) Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 84, S. 76, vgl. Anm. 236, 134 und 108.

Ist anstelle eines eigenen Vollziehungsbeamten der staatliche Gerichtsvollzieher beauftragt worden, entscheidet über Erinnerungen das Amtsgericht[247].

(4) Dritte haben das Recht, Beschwerde zu erheben oder mit der Klage auf vorzugsweise Befriedigung oder Drittwiderspruchsklage das ordentliche Gericht anzurufen.

dd) Die Anwendung obiger Vorschriften wird durch zahlreiche Verweisungen in anderen Gesetzen weit ausgedehnt. Öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne eigenes Vollstreckungsrecht, d.h. ohne die Befugnis, selbst Vollstreckungsakte zu erlassen, können zur Beitreibung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen die Gemeinden um Amtshilfe ersuchen. Von den Gemeinden als Vollstreckungsbehörden[248] werden "wie Gemeindeabgaben" z.B. beigetrieben:

(1) Beiträge der Handwerksinnungen, der Kreishandwerksschaften und Handwerkskammern[249].
Die ersuchende Stelle bestätigt, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch zusteht. Die Gemeinde als Vollstreckungsbe-

---

247) Ausdrückliche Übertragung auf das Amtsgericht: Württ.Landessteuerordnung vom 27. Juli 1929 (Reg.Bl.S. 277) Art. 3: "Die Bestimmungen der Artikel 13a - c des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche i.d.F. vom 20. Juli 1921 sind entsprechend anzuwenden". Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 84 a, E. S. 76

248) Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO I § 4 Erl. 5 (1) S. 71
Pfleger: Beitreibung: Abschn. III, 2 S. 26

249) §§ 67, III 82 I Ziff. 5, 107 II des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1411) Abgedr. bei: Ges.Slg. Sartorius Nr. 1 b, vgl.
Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 133 Nr. 2, S. 114
Schwindt, Hanns: Kommentar zur Handwerksordnung: § 67 Erl. I

hörde ist nicht befugt, diese Angaben nachzuprüfen. Sie erläßt eine Vollstreckungsanordnung und beauftragt einen eigenen Vollziehungsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher mit der Fahrnispfändung oder nimmt, soweit darum ersucht wird, eine Forderungspfändung vor.

(2) Beiträge der Industrie- und Handelskammern[250].

(3) Beiträge der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern[251].

Hierbei ist zu unterscheiden:

(a) Rückständige Beiträge können auf Ersuchen der Kammer von den Gemeinden als Vollstreckungsbehörden wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Beiträge unmittelbar in den Formen der gerichtlichen Vollstreckung beizutreiben: Rückstandsverzeichnisse mit dem Siegel oder Stempel der Kammer und der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gelten als Vollstreckungstitel im Sinn von § 794 ZPO[252].

(b) Geldstrafen, Gebühren und Auslagen werden von den Gemeinden nicht nach der RAbgO beigetrieben, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879[253].

---

250) § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- u. Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920)
Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO I § 4 Erl. 2 (1) S. 65

251) Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz). vom 27. Okt. 1953 (GBl. S. 163) abgedr. bei:
Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ. Nr. 105

252) § 32 Kammergesetz (Anm. 251)

253) § 57 Kammergesetz

(4) Umlagen der Jagdgenossenschaften[254].
Rückständige Umlagen, z.B. zur Deckung von Wildschäden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Der Jagdvorstand bestätigt die Vollstreckbarkeit der Forderungen, die Gemeinde als Vollstreckungsbehörde ordnet die Zwangsvollstreckung an und führt sie durch.

(5) Geldforderungen der Teilnehmergemeinschaften bei der Flurbereinigung[255].

(6) Steuern der Kirchengemeinden[256]:

Die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Steuern zu erheben. Zwar steht ihnen kein eigenes Vollstreckungsrecht zu, jedoch können sie die Gemeinden als Vollstreckungsbehörden um Beitreibung ihrer vollstreckbaren Forderungen ersuchen.

Da heute die Kirchensteuern im Lohnabzugverfahren von den Finanzämtern eingezogen werden, hat die Beitreibung von Kirchensteuern für die Gemeinden keine praktische Bedeutung mehr[257].

(7) Sozialversicherungsbeiträge.

Rückständige Beiträge zur Sozialversicherung werden wie

---

254) Vgl. §§ 8 ff Bundesjagdgesetz v. 29.11. 52 (BGBl. I S. 780) Abgedr. bei: Ges. Slg. Sartorius Nr. 111 in Verb. mit § 6 (bes. § 6 IV) ff Landesjagdgesetz (Anm. 213)
Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 133, Nr. 4, S. 115

255) Nach § 16 Flurbereinigungsgesetz (Anm. 192) sind Teilnehmergemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Geldforderungen werden wie Gemeindeabgaben vollstreckt. § 136 I S. 2 Flurb G.

256) § 40 II des Gesetzes über die Kirchen vom 3.3.1924 (Reg.Bl. S. 93) mit Änderungen, Abgedr. bei:
Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ. Nr. 162 in Verb. mit § 6 Württ. VO des Kultusministeriums über die Kirchensteuern vom 21. März 1927 (Reg.Bl. S. 119)
Abgedr. bei: Dürig: Ges.Slg. Ba-Württ. Nr. 162c

257) Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 133 Nr. 1, S. 114

Gemeindeabgaben beigetrieben[258].

(a) Die Krankenversicherung:

Die Krankenkassen[259] (Beispiel: Die Allgemeinen Ortskrankenkassen) besitzen als Körperschaften des öffentlichen Rechts[260] ein sehr weit entwickeltes Vollstreckungsrecht. Zur Beitreibung ihrer Rückstände stehen ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beitreibungsersuchen an die Gemeinden[261]. Die Krankenkasse bestätigt die Vollstreckbarkeit ihres Anspruchs und die Gemeinde als Vollstreckungsbehörde führt die Vollstreckung nach ihren Vorschriften durch[262].

(2) Geschäftsleitende Beamte oder Angestellte einer Krankenkasse können vom Versicherungsamt zu Vollstreckungsbeamten bestellt werden[263]. Diese bilden die Voll-

---

258) § 28 Reichsversicherungsordnung (RVD) v. 19. 7. 1911 (RGBl. S. 509) mit Änderungen. Abgedr.: - Textausgabe der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung: Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz u. Ergänzungsgesetz. Stand 20. März 1957, 4. Aufl. München u. Berlin 1957.
Zusammenstellung der im VZV beitreibbaren Ansprüche: Spohr-Gunkel: Zw-Vollstr. in der Soz.-Vers. 2. Abschn. S. 20 ff.

259) § 225 I RVO

260) Berten: Beitreibung von Rückständen: I Einleitung, S. 7 Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht: § 8 II S. 185

261) § 28 RVO i.Verb. mit VO des Wirtschaftsministeriums über die Beitreibung von Rückständen in der Sozialvers. vom 24. 11. 1931 (Reg.Bl. S. 427)

262) Spohr-Gunkel: Zwangsvollstreckung in der Soz.Vers. 4. Abschn. 1. Kap. S. 45

263) § 404 IV RVO (vgl. 407 II RVO) in Verb. mit § 6 VO des Wirtschaftsministeriums (Anm. 261) Von dieser Ermächtigung (§ 404 IV RVO) wurde in allen Ländern Gebrauch gemacht. Vgl.
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers.: 4. Abschn. 2. Kap. Fußnote 10, S. 48 u. 1. Abschn., 2. Kap. Fußnote 5, S. 18
Berten: Beitreibung von Rückständen: II, S. 10
Hefte des Verb. der Ortskr. Kasse: B IV 3, 12
Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO § 4 Erl. 5 (2) S. 71
Engelmann: Allgemeine Betrachtungen zu § 404 IV RVO, in DOK 1959, S. 184

streckungsbehörde[264] und üben die sonst der Gemeinde zustehenden hoheitlichen Rechte und Pflichten aus. Nur die Abnahme des Offenbarungseides (§ 325 III RAbgO) und die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes (379 RAbgO) ist diesen Vollstreckungsbeamten nicht gestattet[265].

Sonstige Angestellte der Krankenkasse können zu Vollziehungsbeamten bestellt werden. Sie unterstehen der Vollstreckungsbehörde und versehen die Zwangsvollstrekkung in bewegliche Sachen[266].

Die unter (2) geschilderte Möglichkeit der Vollstreckung hat bei den Krankenkassen[267] sehr große

---

264) Vollstreckungsbehörde ist weder die Krankenkasse (= nur Gläubigerin) noch das Versicherungsamt. Der Vollstreckungsbeamte ist hoheitliches, staatliches Organ neben der Krankenkasse. Deshalb übt die Aufsicht über seine Tätigkeit als Vollstrekkungsbehörde nicht der Leiter der Krankenkasse, sondern das staatliche Versicherungsamt aus.
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers.: 4. Abschn. 2. Kap. II, S. 49
Berten: Beitreibung von Rückständen II S. 10,
Hefte des Verb. der Ortskrankenkassen: B IV 3, 12 - 13
Kautz-Riewald: VZV B preuß. VO § 4 Erl. 5 (2) S. 72.

265) § 6 II VO des Wirtschaftsministeriums (Anm. 261)

266) § 404 IV RVO. Auch in Baden-Württemberg können kasseneigene Vollziehungsbeamten bestellt werden. Hefte des Verb. der Ortskr. Kassen: B IV 3, 11

267) § 404 IV RVO gilt nicht nur für die Allgemeinen Ortskrankenkassen, sondern auch für die Landkrankenkassen und Innungskrankenkassen. Für Betriebskrankenkassen ist diese Regelung gegenstandslos. vgl.
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers. 4. Abschn. 2. Kap., S. 47
Kautz-Riewald: VZV: preuß. VO § 4 Erl. 5 (2), S. 72

praktische Bedeutung erlangt[268]. Da die Kassen in der Regel eigene Vollstreckungsbeamten und in größeren Städten auch eigene Vollziehungsbeamte[269] haben, wird die Amtshilfe der Gemeinden gemäß §§ 28, 115 RVO nur selten in Anspruch genommen.

Rechtsschutz im Verfahren der Krankenkassen:

(1) Einwendungen gegen die Zahlungspflicht -gegen Grund und Höhe- sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu verfolgen. In der Regel kann nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren bei der Widerspruchsstelle der Krankenkasse Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden[270].

(2) Bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Anordnung oder Fortführung der Vollstreckung sind die gleichen Rechtsbehelfe wie unter (1) gegeben[271].

(3) Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung: Gegen einzelne Vollstreckungsakte der Vollstreckungsbeamten oder des kasseneigenen Vollziehungsbeamten ist, wenn der Vollstreckungsbeamte nicht abhilft, "Widerspruch" i. S. des SGG an das Ver-

---

268) Schrifttum:
Zoske: Die Vollstreckungsabteilung bei den Krankenkassen. DOK 1937, S. 799
Vogel: Vollstreckungsabteilung und Abteilung für säumige Zahler. DOK 1937, S. 977
Grimm: Zur Vollstreckungspraxis der Krankenkassen, D Soz.Vers. 1948, S. 102
Guski: Die Einziehung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge im VZV DSoz.Vers. 1950, S. 49 u. 73
Hermann: Rechtsgrundlage für das VZV der reichsgesetzlichen Krankenkassen Bayerns und dessen Durchführung. D Soz.Vers. 1949, S. 359
Weigelt, Werner: Die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der Versicherungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Verfahren. DOK 1954, S. 225 ff

269) In kleineren Gemeinden wird der Gerichtsvollzieher beauftragt.

270) §§ 77 ff, 51 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3.Sept.1953 (BGBl. I S.1239) mit Änderungen. Abgedr. in der Beck'schen Textausgabe: RVO u. An VG (Anm.258) Nr. 22.

271) Im Ergebnis ebenso: Hefte des Verbandes der Ortskrankenkassen: B IV 3, 83

sicherungsamt[272] als vorgesetzte Dienstbehörde[273] gegeben. Dessen ablehnende Widerspruchsentscheidung kann mit der Klage vor dem Sozialgericht[274] angefochten wer-

---

272) Der Klage vor dem Sozialgericht hat ein Vorverfahren, d.h. ein "Widerspruch" vorauszugehen (§ 78, 83 SGG). Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 85 II Ziff. 2 SGG) müßte an sich die Widerspruchsstelle der Krankenkasse den Widerspruchsbescheid erlassen. Da aber der Vollstreckungsbeamte als Vollstreckungsbehörde staatliches Vollzugsorgan ist und neben der Krankenkasse steht und aus diesem Grunde seine Verwaltungsakte keine Verwaltungsakte der Krankenkasse sind, entstünde ein absonderliches Ergebnis: Die Krankenkasse als Trägerin der Selbstverwaltung dürfte über Verwaltungsakte fremder, von ihr unabhängiger, staatlicher Behörden entscheiden. Ein solches Ergebnis kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Diese Lücke des Gesetzes muß durch analoge Anwendung von § 85 II Ziff. 1 SGG geschlossen werden. Über den Widerspruch entscheidet also als nächst höhere Behörde das Versicherungsamt.
In Ergebnis ebenso:
Hefte des Verbandes der Ortskrankenkassen:
B IV 3, 85
Kleff: Zur Frage der Rechtsbehelfe in der Beitragsvollstreckung. In: Die Krankenversicherung 1955, S. 307 a.E.

273) Aufsicht über die Vollstreckungsbehörde hat nicht die Kasse, sondern das Versicherungsamt. Reichsversicherungsamt: Entscheidungen und Mitteilungen Bd.28, S. 470 Nr. 188 Bd. 30, S. 353, Nr. 139.

274) Die Frage, ob die allgemeinen Verwaltungsgerichte oder die Sozialgerichte zuständig sind, ist umstritten. Wohl die überwiegende Meinung hält diese Streitigkeiten für "Angelegenheiten der Sozialversicherung i.S. von § 51 I SGG" und die Zuständigkeit der Sozialgerichte für gegeben: Bundessozialgericht, Urteil v. 23.8.1956, NJW 1957, S. 238 - Slg. Breith. 1957, S. 291.
La-Soz.Gericht Berlin, Entsch. vom 30.Sept. 1955
Slg. Breith. 1956, S. 343
Bayer.La-Soz.Gericht, Beschl. v. 1.April 1955
Slg. Breith. 1955, S. 809
Bayer.La-Soz.Gericht, Beschl. v. 1.7. 1955
Sozialgerichtsbarkeit 1955, S. 56 = Slg.Breith. 1955, S. 1018
La-Soz.Gericht Hamburg, Beschl. vom 20.Dez. 1955
DOK 1956, S. 177 - Slg.Breith. 1956, S. 443
Soz.Gericht Hamburg, Beschl. vom 2. Juni 1954
Slg. Breith. 1955, S. 1131
Hastler: Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Zw-Vollstr.-Recht. In: Wege zur Sozialversicherung 1955, S. 109 ff a.E.

den. Wird von der Vollstreckungsbehörde der staatliche Gerichtsvollzieher beauftragt, so ist Erinnerung (766 ZPO) an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht gegeben[275].

(4) Dritte haben das Recht, Erinnerung (c), Klage auf vorzugsweise Befriedigung und Drittwiderspruchsklage zu erheben.

Die Ersatzkassen[276] haben nicht die Möglichkeit, geschäftsleitende Angestellte zu Vollstreckungsbeamten bestellen zu lassen. Ihre rückständigen Beiträge können sie nur im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden beitreiben lassen[277].

Das Vollstreckungswesen dieser Kassen hat wenig praktische Bedeutung: Da es sich nur um freiwillig Versicherte handelt, erfolgt bei Nichtbezahlung der Beiträge Ausschluß aus der Kasse.

---

ch 274) von der Vorseite:
Gunkel: ZfS 1956, S. 265
Beuster: Beitragsstreitigkeiten: ZfS 1955, S. 152 ff
Die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte halten für gegeben:
Wussow: Die Zwangsbeitreibung von Rückforderungsansprüchen. D Soz. Vers. 1956, S. 196 ff
Kleff: Übersicht über die wesentlichsten Rechtsbehelfe im Beitragseinzug (Brit.Zone).
Die Krankenversicherung 1955, S. 49
Berten: Beitreibung von Rückständen: XII, S. 38 - 39.
SG-Oldenburg, Beschl. v. 28. 6. 54. Die Sozialgerichtsbarkeit 1955, S. 17 mit zustimmender Anmerkung von Friede.

275) Vgl. Anm. 247
Hefte des Verbandes der Ortskrankenkassen B IV 3, 84.

276) Beispiele)
Angestelltenkrankenkassen: Deutsche Angestelltenkrankenkasse Hamburg (DAK), Barmer Ersatzkasse, Berufskrankenkasse für Techniker, Werkmeister...
Arbeiterersatzkassen:
Braunschweiger Kasse, Hamburg
Buchdrucker-Krankenkasse, Hannover
Gärtnerkrankenkasse Hamburg
Zusammenstellung in DOK 1950, S. 208

277) Ss 520 IV, 28 RVO.

(b) Zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung werden nach dem gleichen Verfahren eingezogen und vollstreckt:
Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung[278], zur Angestelltenversicherung[279], und zur Rentenversicherung für Arbeiter[280].

Die Knappschaften, die die "Knappen" im Bergbau gegen Krankheit, Berufsunfähigkeit und Alter versichern, treiben ihre Forderungen ebenfalls "wie Gemeindeabgaben" bei[281].

(c) Die Unfallversicherung:

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung[282] haben zur Vollstreckung ihrer rückständigen Beiträge zwei Möglichkeiten:

(1) Amtshilfeersuchen an die Gemeinden als Vollstreckungsbehörden[283].

Bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist nicht nur die Beitreibung, sondern auch die Einziehung der Beiträge den Gemeinden übertragen[284].

---

278) § 145 III des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) mit Änderungen.

279) §§ 121, 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AnVG) vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) mit Änderungen, abgedr. bei:
Beck'sche Textausgabe der RVO u. AnVG (Anm. 258) Nr. 6

280) § 1399 RVO, 2. Lohnabzugs VO vom 24.4.1942 (RGBl. I S. 252)

281) § 142 I des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. 6. 23 (RGBl. I, S. 431) mit Änderungen.

282) § 31 RVO. Berufsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht § 8 II S. 185

283) §§ 28, 3 II RVO. Hierbei ist Gemeinde Vollstreckungsbehörde: LG-Heilbronn, Beschl. v. 10. 12. 56, NJW 1957, S. 308

284) § 1020 RVO

(2) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben außerdem die Befugnis, Auszüge aus den Heberollen gemäß § 754a RVO für vollstreckbar zu erklären und mit solchen vollstreckbaren Ausfertigungen nach den Vorschriften der ZPO zu vollstrecken, also sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht zu wenden[285].

(8) Beiträge zu den Familienausgleichskassen:

Durch die Errichtung von Familienausgleichskassen als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bei jeder Berufsgenossenschaft[286] sind den Gemeinden neue Aufgaben erwachsen: Beiträge zu den Familienausgleichskassen werden wie diejenigen zu den Berufsgenossenschaften beigetrieben[287]. Obwohl die Familienausgleichskassen sich ermächtigen lassen könnten, gemäß § 754a RVO nach der ZPO vollstrecken zu dürfen, scheint, jedenfalls bisher, der bequemere Weg über die Amtshilfe an die Gemeinden (§ 28 RVO) vorgezogen zu werden, was jedoch die Gemeinden als unbillige Belastung empfinden[288].

---

285) Neben dem Weg über 28 RVO, der zur Vollstreckung nach jeweiligem Landesrecht führt, wurde durch § 6 VO. des R Arb.M vom 22. 12. 1923 (RGBl. I 1245) der Weg über 754a RVO geschaffen. Da die in der Regel nicht territorial, sondern gewerblich aufgegliederten Berufsgenossenschaften sich oft über das ganze Bundesgebiet erstrecken, bedeutet die Zwangsvollstreckung nach der ZPO eine Erleichterung und Vereinfachung. Vgl. Kersten: JZ 1952, S. 588

286) § 15 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. 11. 1954 (BGBl. I S. 333) mit Änderungen, Abgedr. bei: Beck'sche Textausgabe der RVO u. AnVG (Anm. 258) Nr. 23

287) § 29 Kindergeldgesetz i.Verb. mit 28 RVO, 754a, RVO

288) Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 133 Nr. 5, S. 115

b) Gebiet des ehemaligen Hohenzollern:

Diese Vorschriften gelten zugleich in den meisten Gebietsstellen des ehemals preußischen Staates[289].

aa) Rechtsquellen:

Verordnung, betreffend das VZV wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. Nov. 1899 (Preuß.Ges.Slg. S. 545) mit Änderungen[290].

bb) Gang des Verfahrens und Ausführung der Vollstreckung.

Ist der Schuldner auf seine Leistungspflicht hingewiesen worden und zahlt er trotz Mahnung nicht, kann die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden[291].

Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen und ist dann ohne jede weitere Verfügung[292] berechtigt:

Einen eigenen Vollziehungsbeamten oder einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen zu beauftragen[293], oder ohne Inanspruchnahme der Gerichte in Forderungen und andere Vermögensrechte zu vollstrecken[294].

---

289) Vgl. Kautz-Riewald: VZV A Einleitung 2, S. 6

290) Abgedr. bei: Kautz-Riewald: VZV: B, S. 8 ff
Ergänzende Gesetze:
Anweisung vom 28.Nov. 1899 zur Ausführung der VO vom 15. Nov. 1899, betr. das VZV wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ausführungsanweisung) Abgedr. bei: Kautz-Riewald, VZV: H. S. 441, ff. Preuß.Gesetz über die Zulässigkeit des VZV und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 17.7. 1933 (Pr.Ges.Slg. S. 252) Abgedr. bei: Kautz-Riewald: VZV: D, S. 402 ff

291) Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 65 - 78

292) Vgl. "Vollstreckungsanordnung (Anm. 80 u. 173) u. "Vollstreckungsverfügung" (Anm. 198)

293) §§ 6, 14 ff, bes.22 ff preuß. VO 1899

294) §§ 36 ff, 49 preuß. VO 1899

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[295] die Abnahme des Offenbarungseides[296], die Anordnung und Vollziehung des dingl. und persönlichen Arrests[297] und das Verteilungsverfahren[298] erfolgt auf Antrag durch das zuständige Amtsgericht.

cc) Vollstreckungsbehörden[299]:

Behörden des Staates sind für ihre einzuziehenden Forderungen zugleich Vollstreckungsbehörden[300]. Allen übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften muß die Vollstreckungsbefugnis ausdrücklich verliehen sein[301], z.B. den Gemeinden, Kreditverbänden[302].

Körperschaften ohne eigenes Vollstreckungsrecht müssen zur Beitreibung ihrer Forderung häufig die Gemeinden als Vollstreckungsbehörden um Amtshilfe ersuchen[303].

dd) Rechtsschutz:

(1) Für Einwendungen gegen die Entstehung und Höhe des Anspruchs sind die allgemeinen Rechtsmittel zulässig[304].

(2) Um die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung über-

---

295) § 51 preuß. VO 1899

296) § 21 preuß. VO 1899

297) § 53 preuß. VO 1899 (Vollziehung des dingl. Arrests durch die Vollstreckungsbehörde) vgl. Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO § 53 Erl. 1 - 3, S. 224 ff mit Schrifttum.

298) §§ 35 preuß. VO 1899

299) § 4 preuß. VO 1899

300) Vgl. Kautz-Riewald: VZV: B preuß. VO § 4 Erl. 2 (2) S. 66

301) § 4 I preuß. VO 1899

302) Einzelheiten: Kautz-Riewald: VZV B preuß. VO § 4 Erl. 3, S. 67 ff und § 57 Erl.7, S. 217

303) Vgl. Anmerkung 248 ff

304) § 2 I preuß. VO 1899

haupt geltend zu machen, kann der Betroffene nach vergeblichem Verwaltungsvorverfahren Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben[305].

(3) Soll die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, d.h. einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, gerügt werden, ist zulässig: Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde[306] mit anschließender Anfechtungsklage bei den Verwaltungsgerichten[307].

Ist von der Vollstreckungsbehörde ein staatlicher Gerichtsvollzieher beauftragt worden, entscheidet über Erinnerung gegen dessen Verfahren nicht das Amtsgericht, sondern im Verwaltungswege die Aufsichtsbehörde.

Diese Ansicht ist lebhaft umstritten. Doch ist von folgender Überlegung auszugehen: Auch wenn von der Vollstreckungsbehörde die Hilfe des staatlichen GV in Anspruch genommen wird, bleibt die Vollstreckung ein VZV. Der Gerichtsvollzieher ist nur ein Werkzeug, eine verlängerte Hand der Vollstreckungsbehörde. Bei seiner Amtshilfe wird er nicht als Organ der ordentlichen Rechtspflege, sondern als Vollziehungsbeamter der Vollstrekkungsbehörde tätig. Über Mängel des VZV wird im Verwaltungsweg entschieden[308], sofern diese Aufgabe nicht

---

305) Vgl. Wiethaup: Über das VZV zur Beitreibung von Geldforderungen: DVBl. 1953, S. 136
Zschacke: Die gesetzlichen Grundlagen des Verwaltungszwangs und die Rechtsmittel gegen Zwangsakte der Verwaltungsbehörden MDR 1953, S. 14
Kautz-Riewald: VZV B preuß. VO § 2 Erl. 1 ff, besonders 4 (2), S. 37

306) § 2 II preuß. VO 1899

307) Erst seit Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel: Wiethaup: DVBl. 1953, S. 136
Zschacke: MDR 1953, S. 14
Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 84, S. 74
Kautz-Riewald: VZV B preuß. VO § 2 Erl. 2, S. 31 ff
Urteil d.VG Kassel vom 13. 6. 1950, NJW 1952, S. 200

308) ebenso: LG Dortmund, Beschl. v.4.Mai 1936, JW 1936, S. 2585 OLG-Nürnberg, Beschl. v. 15.3.1956,NJW 1957, S. 717 LG-München I, Beschl. v. 30.9.1950, DOK 1950, S. 407 Slg. Breith. 1951, 769

ausdrücklich durch Gesetz dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht übertragen[309] ist.

(4) Dritte können Beschwerde erheben (3), Klage auf vorzugsweise Befriedigung oder Drittwiderspruchsklage[310].

b) Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehemal. Hohenzollern.

Im Gegensatz zu dem Gebiet des ehem. Württemberg ist für die Gemeinden das Verfahren der RAbgO von sehr geringer Bedeutung. Der Großteil der Gemeindeabgaben wird nach dem geschilderten landesrechtlichen VZV beigetrieben. Jedoch ist auch hier für die Vollstreckung der Vergnügungssteuer[311] und des Feuerwehrbeitrags[312] die Anwendung der RAbgO vorgeschrieben.

c) Gebiet des ehemaligen Landes Baden:
(= Regierungsbezirke: Nord- und Südbaden)

aa) Rechtsquellen:

Badisches Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899

---

hoch 308) von der Vorseite:
LG-München, Beschl. v.26.11.1952, Slg. Breith. 1953, S. 362, RG. Urteil, v.22.Juni 1940, DR 1940, S. 1900 Nr. 16 AG-Niederlahnstein, Beschl.v.21.11.55, NJW 1956, S. 754 KG-Beschl. v. 26. 1. 1937, JW 1937, S. 1446, Nr. 64
Stein: Grenzen u. Beziehungen, S. 62 ff
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers. 13, Abschn. 1, Kap. I. S. 145
Kautz-Riewald: VZV: B. preuß. VO § 2, Erl. 6 (4)S. 43
Anderer Meinung:
Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 84, S. 74 ff

309) Vgl. Art. 13b des württ. Ges. vom 18.8.1879(Anm.237u. 247) Ebenso in Baden und Bayern (Anm. 330 und 342)
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers.: 13. Abschn. 1.Kap.I, S. 145 und 146.

310) § 19 preuß. VO 1899

311) § 27 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 31. Jan. 1955 (GBl. S. 41) Abedr. bei:
Dürig: Ges.Slg. Bad.Württ. Nr. 197

312) § 38 V des Feuerwehrgesetzes vom 6.Febr. 1956 (GBl. S. 19), Abgedr. bei: Dürig, Ges.Slg. Bad.-Württ. Nr. 95

(Bad.Ges. u.Verordn.Blatt S. 111) mit Änderungen[313].

bb) Gang des Verfahrens:

Um das komplizierte System des bad.Beitreibungsrechts möglichst anschaulich zu schildern, sei als Beispiel das in der Praxis wohl bedeutsamste Vollstreckungsverfahren der Gemeinden dargestellt.

Je nach der Art des zu vollstreckenden Anspruchs sind andere Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstrekkung erforderlich:

(1) Bei Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde, z.B. Zwangsgeldfestsetzungen kann die Zwangsvollstreckung ohne weitere Voraussetzungen angeordnet werden[314].

Aus Ersparnisgründen ergeht in der Praxis jedoch auch in diesen Fällen zuvor eine Zahlungsaufforderung und Mahnung[315]:

(2) Bei öffentlichen Gemeindeabgaben, Beiträgen und Gebühren muß der Schuldner zunächst durch einen Forderungszettel auf seine Zahlungspflicht hingewiesen und nötigenfalls gemahnt werden, bevor die Vollstreckungsanordnung

---

313) Ergänzende Verordnungen:
1) Bad.VO über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zw.-Vollstr. wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 14. Juli 1915 (GVBl. S. 169) mit Änderungen.
(2) Bad.Beitreibungsverordnung für die Gemeinden vom 14. Juli 1915 (GVBl. S. 176) mit Änderungen.
(3) Bad.VO über die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen v. 21. 8. 1915 (GVBl. S. 245) mit Änderungen.

314) § 9 Ziff. 1 Gemeinde Beitr.O. v. 14.7. 1915

315) Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 42, 1. S. 50

erlassen werden darf[316].

(3) Für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen muß zunächst von der Gemeinde bezw. dem Landratsamt ein "Zahlungsbefehl" erlassen werden. Erhebt der Schuldner Widerspruch, muß der Streit vor dem Verwaltungsgericht ausgetragen werden. Erfolgt kein Widerspruch, ergeht ein "Vollstreckungsbefehl". Erst hiernach kann die Zw.-Vollstreckung eingeleitet werden[317].

cc) Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Zwar haben in Baden die Gemeinden grundsätzlich das Recht, ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen selbst im VZV beizutreiben, jedoch sind ihre Befugnisse im Vergleich zur württemb.- und preuß. Regelung erheblich eingeschränkt.

Je nach der Größe der Gemeinde, nach der Höhe der beizutreibenden Forderung und nach den Vermögensteilen, in die vollstreckt werden soll, ist eine andere Behörde zuständig.

(1) (a) Der Bürgermeister einer kleinen Gemeinde bis zu 4000 Einwohnern hat als Vollstreckungsbehörde nur das Recht, für Forderungen bis zur Höhe von DM 500,-- die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen anzuordnen und einen eigenen Vollziehungsbeamten oder einen GV zu beauftragen[318].

Übersteigt die beizutreibende Forderung den Betrag von DM 500,--, so hat das vorgesetzte Landratsamt als

---

316) § 9 Ziff. 2, §§ 1 - 8 u. §§ 10 - 20 Gemeinde-Beitr.O. v. 14.7.1915

317) § 9 Ziff. 3, 21 Gemeinde-Beitr. v. 14. 7. 1915. Es handelt sich um ein dem Mahnverfahren der ZPO angenähertes Verfahren. Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Zw.-Vollstr.:
Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Kap. 42 - 55, S. 50 ff

318) §§ 22, 23 Gemeinde Beitr.O. v. 14. 7. 1915, § 2, S. 1 Beitr.Ges. vom 12. 4. 1899

Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen anzuordnen[319].

(b) Zur Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind im bad.recht, was als Besonderheit hervorzuheben ist, die Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht befugt. Diese Art von Eingriffen ist den Vollstreckungsgerichten vorbehalten[320].

Will nun eine kleine Gemeinde (bis zu 4000 Einwohnern) z.B. eine Lohn- oder Gehaltspfändung vornehmen, so hat der Kassenbeamte bei Ansprüchen bis zu DM 500,-- über den Bürgermeister, bei höheren Beträgen über das Landratsamt die erforderlichen Anträge an das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu stellen[321]. Hält das Gericht die Beitreibung für zulässig, so ordnet es die Vollstreckung an und nimmt die ersuchten Amtshandlungen vor[322]. Im Gegensatz zu sonst üblichen Regelungen erfolgt also hier die Vollstreckungsanordnung (!) und anschließende Pfändung nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern durch ein Gericht.

(2) Bei Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern:

(a) Der Bürgermeister ordnet ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen an und beauftragt einen eigenen Vollziehungsbeamten oder einen GV[323].

(b) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte wird durch das Vollstreckungsgericht vollzogen[324].

---

319) § 22 I b, 23 Gemeinde Beitr.O. v. 14. 7. 1915

320) § 3 Beitr.Ges. vom 12. 4. 1899

321) § 22, 23, 24 Gemeinde Beitr.O. v. 14. 7. 1915

322) § 24 Gemeinde Beitr.O. v. 14. 7. 1915
Möhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 57, S. 58

323) § 22, 23 Gemeinde Beitr.O. v. 14. 7. 1915

324) § 3 Beitr.Ges. vom 12. 4. 1899

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[325], die Abnahme des Offenbarungseides, die Anordnung und Vollziehung[326] des Arrests ist Sache des zuständigen Gerichts[327].

Wird ein verwaltungseigener Vollziehungsbeamter beauftragt, ist die Vollstreckungsbehörde zuständig für:

Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit; Zulassung der Austauschpfändung, Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes; Gestattung anderer Verwertung.

Wird ein GV beauftragt, verbleiben alle diese Rechte beim Amtsgericht[328].

dd) Rechtsschutz:

(1) Für Einwendungen gegen Entstehung und Höhe des Anspruchs sind die allgemeinen Rechtsmittel zulässig.

(2) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Anordnung und Fortführung der Zwangsvollstreckung überhaupt sind bei der Verwaltungsbehörde geltend zu machen[329].

(3) Bei Rügen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist zu unterscheiden:

(a) Wurde ein staatlicher Gerichtsvollzieher beauftragt, ist Erinnerung gemäß § 766 ZPO an das Vollstreckungsgericht gegeben[330].

---

325) Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist schon für eine Forderung vom mindestens DM 100,-- zulässig - § 3 II Beitr.Ges. v. 12. 4. 1899, (vgl. §866 III ZPO)

326) Die Vollziehung des dingl. Arrests kann auch durch verwaltungseigene Vollziehungsbeamte erfolgen. - § 4a Beitr.Ges. vom12. 4. 1899

327) §§ 2 - 4 Beitr.Ges. vom 12. 4. 1899

328) § 2c Beitr. Ges. vom 12. 4. 1899

329) § 2 b Beitr. Ges. vom 12. 4. 1899

330) § 2 S. 2 Beitr. Ges. v. 12. 4. 1899

(b) Wurde dagegen ein Vollziehungsbeamter beauftragt, müssen diese Einwände bei der Vollstreckungsbehörde vorgebracht werden[331], gegen deren Entscheidung der Verwaltungsrechtsweg zulässig ist.

(4) Rechte Dritter sind durch §§ 766, 771 u. 805 ZPO geschützt.

c') Beitreibung nach Sondervorschriften im Gebiet des ehem. Landes Baden.

Wie in Hohenzollern ist in Baden die RAbgO für die Gemeinden von untergeordneter Bedeutung: Lediglich die Vergnügungssteuer und der Feuerwehrbeitrag wird auch hier nach den Vorschriften der RAbgO beigetrieben[332].

2. Bayern.

Von allen landesrechtlichen Vollstreckungsordnungen lehnt sich das bayerische Beitreibungsrecht am engsten an die entsprechende Regelung der ZPO an. In weitem Umfange werden die Organe der Justiz zur Ausführung der Vollstreckung herangezogen.

a) Rechtsquellen.

Gesetz zur Ausführung der ZivilprozeßOrdnung und Konkursordnung vom 23. Febr. 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 (GVBl. 401) - Art. 6

---

331) § 2c Beitr. Ges. v. 12. 4. 1899

332) Vgl. Anm. 311 und 312.

und 7[333]).

b) Gang und Zuständigkeit bei der Vollstreckung.

Wurde der Schuldner erfolglos gemahnt und ist die Forderung vollstreckbar, so hat die Vollstreckungsbehörde die Urkunde, in der eine Geldleistung gefordert wird, mit der Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiermit für vollstreckbar erklärt", zu versehen[334]). Durch diesen förmlichen Vermerk wird die Urkunde im ganzen Lande vollstreckbar[335]).

Die Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der ZPO.

Den Vollstreckungsbehörden stehen nur wenige Befugnisse zu: Sie haben lediglich das Recht, die Zwangs-Vollstreckung in bewegliche Sachen durch eigene Vollzugsorgane bewirken zu lassen. In der Regel wird jedoch ein staatlicher GV beauftragt.

Alle übrigen Hoheitsrechte werden von den zuständigen Gerichten wahrgenommen[336]). Vollstreckung in Forderungen

---

333) Abgedr. bei: Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: Anhang 3, S. 83
Ergänzende Vorschriften: (ebenfalls bei Feichtner abgedruckt)
1) Gemeindeabgabengesetz (GAG) v.20.7.38- Art.13
2) Bekanntmachung z.Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20.Juli 1938
3) VO vom 14. 7. 1879 betr. den Vollzug des Art. 6 III des Gesetzes v. 23. 2. 1879 z.Ausführung der ZPO und KO.
4) Ministerialbekanntmachung vom 27.Dez. 1899, betr. Beitreibung der Staatsgefälle (FinMABl.S. 355)

334) Vollstreckbarkeitserklärung entspricht der sonst üblichen "Anordnung der Zw-Vollstr." Vgl. Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: II,5 S. 11 - 12

335) Art. 6 Bayr. AG ZPO u. KO

336) Art. 7 I Bayr. AG zur ZPO u. KO. Vgl. Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle II 1, S. 8 - 9

und andere Vermögensrechte, Wahrnehmung der richterlichen Befugnisse bei der Vollstreckung in bewegliches Vermögen (§ 761 ... ZPO), Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Abnahme des Offenbarungseides, Arrest und einstweilige Verfügungen.

c) Vollstreckungsbehörden:

Als Vollstreckungsbehörden kommen in Betracht: Die staatlichen Behörden[337]. Landkreise und Gemeinden[338] und sonstige Behörden, denen durch Gesetz ausdrücklich das Vollstreckungsrecht verliehen ist, z.B. den Krankenkassen.

d) Rechtsschutz:

(1) Für Einwendungen gegen die Entstehung u. Höhe des Anspruchs sind die allgemeinen Rechtsbehelfe gegeben[340].

(2) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstrekkungsklausel werden ebenfalls im Verwaltungsweg mit anschließender verwaltungsgerichtlicher Klage entschieden[341].

(3) Über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wird, auch wenn ein Vollziehungsbeamter der

---

337) Vgl. Lechner: Verwaltungsrecht i. Bayern, IV 3, S. 124 u. 125

338) Art. 13 Gemeindeabgabengesetz vom 20. 7. 1938 (vgl. Anm. 333)

339) Vgl. Bayr. La-Soz.Gericht, Beschl. v. 1. 7. 1955, Sozialgerichtsbarkeit 1956, S. 55
Hermann: Rechtsgrundlage für das VZV der reichsgesetzlichen Krankenkassen Bayerns und dessen Durchführung. DSoz.Vers. 1949, S. 359, III

340) Vgl. Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: III, 20, S. 27 Art. 7 II S. 1, Bayr. AG zur ZPO u.KO.

341) Art. 7 II S. 1 Bayr. AG zur ZPO und KO
Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: V, 40, S. 45

Vollstreckungsbehörde tätig war[342], vom zuständigen Amtsgericht gemäß § 766 ZPO entschieden[343].

(4) Rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einwendungen müssen mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden[344].

(5) Rechte Dritter sind durch §§ 766, 771 u. 805 ZPO geschützt.

3. Nordrhein-Westfalen.

Alle bisher behandelten landesrechtlichen Beitreibungsordnungen stammen aus dem vergangenen Jahrhundert und sind in entscheidenden Teilen veraltet.

---

342) Vgl. umgekehrte Regelung in Preußen (Anm. 308)

343) Art 7. II S. 2, Bayr. AG zur ZPO u. KO
Feichtner: Beitreibung d.Gemeindegefälle: V 40a, E.S.
Stein: Grenzen und Beziehungen: S. 62 ff
von Moers: Probleme, S. 24 ff
Körner, H: NJW 1953, S. 1677 Anm. zu Nr. 13
Anderer Meinung:
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz. Vers.:
13. Abschn. 1. Kap. I. S. 145 - 146.

344) Art. 7 II S. 2 Bayr. AG zur ZPO u. KO= ausdrückliche Übertragung. ("Gerichte" = ordentliche Gerichte).
Lechner: Verwaltungsrecht in Bayern IV, 3 S. 130
Adam: Bayrische Verwaltungsblätter 1955, S. 52 mit weiterem Schrifttum.
RG, Urteil vom 14. Juni 1940, DR 1940, S. 1894.
Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte beim bayr. Obersten Landesgericht v. 6. 12. 1956 Slg. Breith. 1957, S. 201 ff mit weiterem Schrifttum.
Anderer Meinung:
Unter den Begriff "Gerichte" (Art. 7 II S. 2 AG ZPO u. KO) fallen auch Verwaltungs- und Sozialgericht
Bayr. La-Soz.-Gericht, Beschl. vom 1. Juli 1955.
Die Sozialgerichtsbarkeit 1956, S. 56 = Slg. Breith. 1955, S. 1018 ff.
Hastler: In "Wege zur Sozialversicherung" 1955, S. 109 ff

Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde das gesamte Beitreibungsrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Umwälzende Neuerungen sind in dieser Regelung nicht enthalten. Man beschränkte sich darauf, die entsprechenden Vorschriften der RAbgO und des VwVG des Bundes "abzuschreiben".

a) Rechtsquellen.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW) vom 23. Juli 1957 (Ges. und VO-Bl. für Nordrh.-Westf. 1957, S. 216, ff)

b) Gang des Verfahrens:

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen können grundsätzlich im Verwaltungswege vollstreckt werden (§ 1 VwVG.NW).

Leistet ein Schuldner eines fälligen Anspruchs trotz Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) und Mahnung nicht, so kann nach Ablauf von 1 Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides die Zwangsvollstreckung angeordnet werden[345].

c) Ausführung der Vollstreckung.

(1) Der Vollziehungsbeamte bewirkt die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen[346].

Die Vorschriften für sein Verfahren[347], seine sonstigen Rechte und Pflichten[348] sind wörtlich aus der RAbgO übernommen.

---

345) § 6 VwVG.NW = § 3 II u. III des VwVG des Bundes

346) § 12 VwVG. NW = § 333 RAbgO

347) Allgemeine Vorschriften: §§ 23 - 25 VwVG-NW = §§ 343 - 347 RAbgO Zw.Vollstr. in bewegl. Sachen: §§ 27 - 39 VwVG.NW = §§ 348 - 360 RAbgO

348) §§ 15 - 20 VwVG.NW = §§ 334 - 342 RAbgO.

(2) Die Vollstreckungsbehörde (§ 2 VwVG.NW) hat folgende Befugnisse:

(a) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[349].

(b) Wahrnehmung der sonst richterlichen Befugnisse bei der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, z.B. Zulassung der Vollstreckung zur Nachtzeit, der Austauschpfändung, des allgemeinen Vollstreckungsschutzes u. einer anderen Art der Verwertung[350].

(3) Dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ist vorbehalten:

(a) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[351].

(b) Abnahme des Offenbarungseides[352].

(c) Anordnung des dingl. und persönlichen Arrests[353].

a) Rechtsschutz.

(1) Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des Anspruchs sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen[354].

(2) Bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung schlechthin ist vorläufig zu leisten. Gegebenenfalls kann ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, gegen dessen Ablehnung voller Rechtsschutz gegeben ist[355].

---

349) §§ 40 - 50 VwVG.NW = §§ 361 - 371 RAbgO
350) §§ 16, 27. S. 2, 26.46, VwVG.NW.
351) §§ 51, 52 VwVG.NW = §§ 372, 373 RAbgO
352) § 5 VwVG.NW im Gegensatz zu § 325 II u. III RAbgO.
353) § 53 VwVG.NW im Gegensatz zu § 378 u. 379 RAbgO.
354) § 7 I VwVG.NW = § 327 I RAbgO
355) § 7 II VwVG.NW = 327 II RAbgO

(3) Bei Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung sind, mangels einer besonderen Bestimmung, die allgemein gegen Verwaltungsakte zugelassenen Rechtsmittel gegeben.

(4) Rechte Dritter sind durch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung und die Drittwiderspruchsklage geschützt[356].

4. Rheinland-Pfalz:

Für das Land Rheinland-Pfalz, das nach dem Umsturz im Jahre 1945 aus bayrischen, hessischen und preußischen Gebietsteilen neu geschaffen wurde, war die Ablösung des unterschiedlichen alten Landesrechts besonders dringlich.

Das neue einheitliche Beitreibungsrecht bringt in vielen Fragen fortschrittliche Lösungen.

Hervorzuheben ist der völlig neuartige systematische Aufbau des Gesetzes: Das Verfahren zur Beitreibung von Geldforderungen (= executio ad solvendum) und dasjenige zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (= executio ad faciendum vel omittendum) wurde nach gemeinsamen Grundsätzen durchforscht und daraus ein "Allgemeiner Teil" gebildet - ein Versuch, dessen Zweckmäßigkeit sich allerdings erst noch bewähren muß.

a) Rechtsquellen:

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz (VwVG.RPf) vom 8. Juli 1957 (Ges. u. VOBl. Rheinl.-Pfalz 1957, S. 101 ff)

b) Gang des Verfahrens:

Grundlage der Vollstreckung ist ein Verwaltungsakt, mit dem eine Geldleistung gefordert wird (= Zahlungs-

---

356) §§ 8 u. 24 VwVG.NW = §§ 328 u. 346 RAbgO

aufforderung)[357].

Weitere Voraussetzungen sind: Fälligkeit der Leistung, Ablauf einer Frist von 1 Woche seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts und Mahnung[358]. Eine besondere Anordnung der Vollstreckung ist nicht vorgesehen.

c) Ausführung der Vollstreckung.

(1) Der Vollziehungsbeamte (hier Vollstreckungsbeamte genannt. § 20 VwVG.RPf) versieht die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen.

Sein Verfahren ist in Anlehnung an die RAbgO geregelt. Das Gesetz bringt keine neuen Regelungen, sondern nur sprachliche Abweichungen (Verbesserungen?)[359]

(2) Die Vollstreckungsbehörde[360] ist zuständig für:

(a) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[361].

(b) Zulassung der Vollstreckung zur Nachtzeit...[362]

(c) Anordnungen des dinglichen und persönlichen Arrests[363].

Die Vollziehung des dingl. Arrests erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde, die Vollziehung des persönlichen Arrests durch das Amtsgericht.

---

357) § 1 I, Überschrift von Abschnitt II, VwVG.RPf.

358) § 22 VwVG RPf. Vgl. § 3 II u. III, VwVG des Bundes

359) Vgl.= §§ 27 - 42 VwVG.RPf u. §§ 343 - 360 RAbgO. Sonstige Rechte und Pflichten (z.B. Durchsuchungsrecht sind im Allgemeinen Teil des Gesetzes zerstreut. Vgl. §§ 9 - 13 VwVG.RPf und §§ 335 - 339 RAbgO

360) §§ 4, 19 VwVG RPf.

361) §§ 43 - 58 VwVG RPf. Dieser Teil des Verfahrens ist eher in Anlehnung an die ZPO geregelt. (Näheres später).

362) §§ 8, 33, 24, 40 VwVG RPf.

363) §§ 76 - 81 VwVG RPf = §§ 378, 379 RAbgO

(3) Dem Amtsgericht ist lediglich vorbehalten:

(a) Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen[364].

(b) Abnahme des Offenbarungseides[365].

a) Rechtsschutz:

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung gefordert wird und Vollstreckungsakte können mit den allgemeinen Rechtsbehelfen angefochten werden[366].

(2) Dritte können außerdem Drittwiderspruchsklage erheben und vorzugsweise Befriedigung verlangen[367].

5. In den übrigen Gebietsteilen der Bundesrepublik.

bieten die landesrechtlichen Beitreibungsordnungen keine wesentlichen Besonderheiten. In weitem Umfange sind sie an das preußische Vorbild angelehnt[368] und haben deren Regelungen übernommen[369], so daß sich eine genaue

---

364) §§ 59 - 60 VwVG RPf = §§ 371, 372, RAbgO

365) § 25 VwVG RPf im Gegensatz zu § 325 II und III RAbgO.

366) § 16 VwVG RPf.

367) § 26 u. 29 VwVG RPf

368) Vgl. von Moers: Probleme, S. 9 ff
Spohr-Gunkel: Zwangsvollstreckung in der Soz.Vers.: 1. Abschn. 2. Kap. II, S. 19

369) Genaue Übersicht über die jeweiligen Rechtsquellen bei:
von Moers: Probleme, S. 18 - 22
Weigelt, Werner: Die Zwangsvollstreckung, wegen Ansprüchen der Versicherungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Verfahren DOK 1934, S. 225 ff, bes. S. 230
Spohr-Gunkel: Zw.-Vollstr. in der Soz.Vers.: 1. Abschnitt, 2. Kap. I, S. 15

Darstellung erübrigt[370].

---

370) In gleicher Weise wird von der Darstellung der landesrechtlichen Systeme der Vollstreckung aus "verwaltungs- und sozialgerichtlichen Urteilen abgesehen. Eine Schilderung dieses umstrittenen Fragenkreises würde vom gestellten Thema zu weit wegführen. Die hierbei auftauchende Frage, ob solche Urteile im VZV oder nach den Regeln der ZPO zu vollstrecken sind, verliert im Rahmen dieser Untersuchung an Bedeutung: Wenn, wie hier vorgeschlagen, diese beiden Verfahrensarten vereinheitlicht und alle Vollstreckungsbefugnisse bei einer Stelle zusammengefaßt werden, steht für private und hoheitliche Gläubiger nur ein einziges Verfahren und ein einheitliches Vollstrekkungsorgan zur Verfügung.
Einzelheiten bei:
Bachof: Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung: 3. Teil, S. 149 - 172
Kautz-Riewald: ZPO: B preuß VO, § 4 Erl. 4, S. 69 ff
Kern, Eduard: Einheitliche Gerichtsbarkeit DRiZ 1956, S. 221 DIIIa
Hastler: Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Zwangsvollstreckungsrecht. In: Wege zur Sozialversicherung 1955, S. 109 ff

D r i t t e r T e i l

Berechtigung der Aufsplitterung des Vollstreckungsrechts? - Vorschläge zur Beseitigung sachlich nicht begründeter Unterschiede.

Vorbemerkung

1. Mängel des geltenden Vollstreckungsrechts an Hand eines Beispiels aus der Praxis

Die Notwendigkeit, den heutigen Rechtszustand zu ändern und nach neuen Lösungen zu suchen, möge folgendes Beispiel bekräftigen, das in vielerlei Abwandlungen Wirklichkeit werden könnte:

Ein Geschäftsmann einer größeren Stadt gerät plötzlich durch unvorhergesehene Verluste ohne eigenes Verschulden in Zahlungsschwierigkeiten und kann seine Verbindlichkeiten nicht mehr fristgerecht erfüllen. Seine Gläubiger erfahren von seiner mißlichen Lage und jeder versucht, für sich noch zu retten, was zu retten ist.

Zuerst erscheint der Vollziehungsbeamte des Finanzamtes, um wegen der rückständigen Umsatzsteuer zu pfänden. Unmittelbar darauf betritt der städtische Vollziehungsbeamte das Geschäft des Schuldners und beschlagnahmt einige Vermögensstücke wegen nicht bezahlter Gewerbesteuer. Und von nun an gibt ein Beamter dem anderen die Türklinke in die Hand: Ein GV pfändet für Lieferfirmen, also für private Gläubiger, wegen Kaufpreisforderungen; ein Beamter der Allgemeinen Ortskrankenkasse wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge; ein Vollziehungsbeamter der Post wegen längst fälliger Schließfachgebühren; ein Justizvollstreckungsassistent im Auftrag der Gerichtskasse wegen nicht bezahlter Gerichtskosten; ein Beamter des Telegraphenamtes wegen rückständiger Telephongebühren....

Man stelle sich das Wettrennen all dieser Beamten in der Wohnung und im Betrieb des bedauernswerten Schuldners vor!

Und beinahe jeder von ihnen weist eine andere Urkunde als Berechtigungsausweis für seine Vollstreckungshandlung vor: Der GV, der für einen privaten Gläubiger pfändet, einen mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Titel[371]; Beamte, die nach der RAbgO vollstrecken, einen Auftrag der Vollstreckungsbehörde[372]. Nach württembergischem Landesrecht ist eine mit einem Auftrag verbundene Vollstreckungsverfügung[199] erforderlich, in Bayern eine mit einer Vollstreckungsklausel versehene Urkunde[335].

Man bedenke ferner: Beinahe jeder dieser Beamten vollstreckt nach einem eigenen Verfahren und nach einer besonderen Geschäftsanweisung[373]. Teilweise sind sogar die Grenzen des pfändbaren Vermögens verschieden gezogen[374]. Wichtige Entscheidungen sind jeweils anderen Organen übertragen, z.B. Zulassung der Vollstreckung zur Nachtzeit, Gewährung des allgemeinen Vollstreckungsschutzes[375]...

Die Verwirrung wird vollkommen, wenn sich der Schuldner gegen vermeintlich fehlerhafte Vollstreckungsakte zur Wehr setzen will. Er möchte z.B. geltend machen, gepfändete Vermögensstücke fielen unter die Kompetenz und seien unpfändbar:

---

371) §§ 724 ff ZPO.

372) § 334 RAbgO; ebenso: § 5 VwVG des Bundes i. Verb. mit § 334 RAbgO; § 6 III JBeitrO; § 13 VwVG, NW; § 21 VwVG.RPf. Teilweise muß dem Auftrag eine förmliche Vollstreckungsanordnung vorausgehen: §§ 36 - 38 BeitrO v. 23. 6. 1923 (Anm. 73) § 3 VwVG des Bundes; § 6 VwVG.NW.

373) Vgl. Anm. 629.

374) Vgl. Anm. 490 ff.

375) Beispiel: LG-München, Besch. vom 26. November 1952, Slg. Breith. 1953, S. 362.

Gegen das Verfahren des GV, der für einen privaten Gläubiger pfändet, steht dem Schuldner die Erinnerung an das Vollstreckungsgericht mit anschließender sofortiger Beschwerde an das Landgericht, also der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, zur Verfügung[376]. Gegen Vollstreckungshandlungen des Vollziehungsbeamten des FA ist Beschwerde an die OFD mit anschließender Klage vor dem Finanzgericht zulässig[109]. Das Verfahren des Vollz.Bea. der Stadt kann mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und anschließender Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht gerügt werden[377]. In gleicher Weise ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts möglich, wenn Einwendungen gegen das Verfahren des Beamten der Post- und Fernmeldeverwaltung erhoben werden[187]. Soll gegen Vollstreckungsakte des Vollziehungsbeamten der AOK vorgegangen werden, ist nach erfolglosem Widerspruch beim Versicherungsamt Klage vor dem Sozialgericht zulässig[274].

All die verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit haben sich mit den gleichen Fragen zu befassen, nämlich ob bestimmte Vermögensstücke pfändbar sind.

Diese Fülle von Rechtswegen erschreckt den geplagten Schuldner: Hilflos steht er diesem umfassenden Rechtsschutz gegenüber und überlegt sich, ob er nicht doch lieber den Kampf aufgeben soll, als diesen schwerfälligen, für ihn vielleicht kostspieligen Apparat in Bewegung zu setzen. - "Vernunft wird Unsinn, Wohltat

---

376) §§ 766 und 793 ZPO (Vgl. 2. Teil A 3a, cc). Gleicher Rechtsweg im VZV, wo diese Einwendungen gegen die Art und Weise des Verfahrens ausdrücklich vor den ordentlichen Gerichten vorgebracht werden müssen: Nach JBeitrO (vgl. Anm. 137); bei Vollstreckung von Vermögensstrafen (Anm. 156). Nach württembergischem (Anm. 237, 247), badischem (Anm. 330) und bayrischem (Anm. 343) Landesrecht.

377) Für Württemberg vgl. Anm. 246.

Plage"[378].

Ähnliche Sitationen können entstehen, wenn von allen Seiten Forderungen und andere Vermögensrechte des bedrängten Schuldners gepfändet werden. Besonders unangemessen wird empfunden, daß neben dem Gericht auch Verwaltungsbehörden den Arrest anzuordnen und den Offenbarungseid abzunehmen berechtigt sind[379].

Unter diesem Mangel an einem klaren und einfachen Aufbau des Systems der Geldvollstreckung hat in erster Linie der Staatsbürger zu leiden: Ohnmächtig ist er gleichsam einer komplizierten Maschinerie ausgeliefert, deren Funktionieren ihm unverständlich bleibt.

Aber auch die Verwaltung selbst muß viel Geist und Geld aufwenden, um dieses altmodische Räderwerk in Gang zu halten, dessen einzelne Teile schlecht ineinander greifen, manchmal völlig überflüssig sind und deshalb nur kraftraubende Belastungen darstellen.

2. Bisherige Reformbestrebungen

In den letzten Jahren fehlte es nicht an Bemühungen, diese Mängel zu beseitigen. Vornehmlich war man bestrebt, im VZV die Vielzahl von Vollstreckungsbehörden und ihre Befugnisse einzuschränken und ihr Verfahren gegenseitig anzugleichen.

Bei der Schaffung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes[158] wurde diesen Forderungen teilweise Rechnung getragen: Vollstreckungsbehörden der Bundesverwaltung sind grundsätzlich die Hauptzollämter. Soll einer

---

378) Johann Wolfgang von Goethe: Faust I, Szene: Studierzimmer: Schüler-Mephistopheles

379) z.B. FÄ, Post- und Fernmeldeverwaltung, Gemeinden (in Württ.).

anderen Behörde das Vollstreckungsrecht übertragen werden, so ist die Zustimmung des Bundesministers des Inneren, der hemmend wirken kann, erforderlich[380]. Die Verteilung der Befugnisse und das Verfahren wurde nicht eigenständig geregelt, sondern die entsprechenden Bestimmungen der RAbgO übernommen[381].

Die Neufassung der JBeitrO brachte wesentliche Fortschritte[382]: Die Hoheitsrechte der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden wurden stark beschnitten. Es verblieb ihnen nur noch die Möglichkeit, eigene Vollziehungsbeamte mit der Zw.Vollstr. in bewegliche Sachen zu beauftragen und bei der Zw Vollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen[383]. Alle übrigen Befugnisse wurden auf die Vollstreckungsgerichte zurückübertragen: Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung zur Nachtzeit, Zulassung der Austauschpfändung, Gewährung allgemeinen Vollstreckungsschutzes... Ganz besondere Beachtung verdient die Neuerung, daß anstelle der Gerichtskasse jetzt nur noch das Amtsgericht den dingl. und persönlichen Arrest anordnen kann und daß die Entscheidung über Einwendungen gegen die Art und Weise des Verfahrens wieder dem Vollstreckungsgericht eingeräumt wurde[384].

Auch die einzelnen Länder sehen sich vor die Notwendigkeit gestellt, ihr VZV neu zu gestalten: Die Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel, die Weiterentwicklung des Vollstreckungsschutzes bei der gerichtlichen Vollstreckung[385], die oft nur forma-

---

380) § 4 VwVG des Bundes. Vgl. von Rosen-vonHoewel: VwVG: II A 1. Abschn., Vorbem. I vor § 1, S. 17.

381) § 5 VwVG des Bundes.

382) Gesetz vom 26.7.1957 (BGBl. I, S. 861). Vgl.Anm. 120.

383) Vgl. Anm. 125 ff.

384) Anm. 130 - 137.

385) Vgl. Anm. 488.

len[386] Abweichungen der landesrechtlichen Beitr.Ordnungen, die die Amtshilfe sehr erschweren[387] und nicht zuletzt die Notwendigkeit, den Vollstreckungsbeamten ohne umfassende juristische Ausbildung ein klares und verständliches Vollstreckungsrecht zur Verfügung zu stellen, haben eine neue Lage geschaffen.

Der Erlaß eines generell für alle Länder geltenden allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsrechts durch den Bund ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Zwar ist der Bund befugt, für dieSachgebiete, die er materiell geregelt hat, mit Zustimmung des Bundesrats Verwaltungsverfahrensrecht und somit auch Vollstreckungsrecht zu schaffen, jedoch nicht für die Sachgebiete, die seiner Gesetzkompetenz entzogen sind[388].

Um dem erstrebten Ziel der Rechtseinheit dennoch näher zu kommen, wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder in freiwilliger Absprache empfohlen[389], auf der Grundlage eines Entwurfs des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg[390] möglichst

---

386) "Für die landesrechtliche Zersplitterung bestehe kein sachlicher Grund". - Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.:
1. Abschn. 2. Kap. II a.E. S. 19, und
1. Abschn. 2. Kap., S. 14.

387) Vgl.: Urteil des LG-München vom 30. 6. 1949 DOK 1949, S. 328. - Vollstreckung nach dem Recht des Landes, in dem vollstreckt wird.

388) arg.: Art 84 I, 108 III, GG i.Verb. mit Art. 73-75 u. 30 GG. von Rosen- von Hoewel: VwVG: II A Vorbem. III, S. 16 und II A § 1 Erl. I 1, S. 18.
Kautz-Riewald: VZV: A Einl. 3, S. 7 und C § 765 a ZPO Erl. (2), S.269 und L VwVG Vorbem. 3 vor § 1,S.529

389) Auskunft von Ministerialrat Werner beim Innenministerium von Bad.-Württ.

390) Referentenentwurf eines Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für die Freie und Hansestadt Hamburg (Stand: 7. 1. 1957) mit Begründung.
Dem Verfasser wurde dieser Entwurf von Ministerialrat Werner beim Innenministerium Ba.-Württ. freundlicher Weise zur Verfügung gestellt.

gleichlautende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und sie den Länderparlamenten zur Annahme zu empfehlen[391].

Leider weisen die in der Zwischenzeit ergangenen VwVollstr. Ordnungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sehr erhebliche Abweichungen auf.

All diese Bemühungen, so erfreulich sie auch sein mögen, müssen jedoch Stück- und Flickwerk bleiben, solange nicht das VZV und das Verfahren der ZPO einander angeglichen werden. In den folgenden Ausführungen soll untersucht werden, ob eine solche Verschmelzung des VZV und der ZPO möglich ist, in welcher Form sie erfolgen soll und ob ihre Verwirklichung wünschenswert ist.

---

391) Die Übernahme des VwVG des Bundes wurde abgelehnt, da dieses Gesetz mangelhaft sei.
In Berlin wurde jedoch das VwVG des Bundes eingeführt:
Gesetz zur Übernahme des VwVG vom 30. Mai 1953 (GVBl Berlin 1953 I S. 361).
Vgl. dazu: Urt. des LG-Berlin vom 25. 6. 1954, NJW 1954, S. 1730.

A.

Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Vollstreckung

I. Voraussetzungen der ZwVollstr. nach der ZPO und nach den Beitreibungsordnungen

1. Voraussetzung für die Durchführung einer gerichtlichen Vollstreckung nach der ZPO ist:

a) Ein vollstreckbarer Titel (Vollstreckungstitel)[392], d.h. eine öffentliche Urkunde, die einen materiellen Anspruch oder eine Haftung feststellt oder nur bezeichnet und von dem Gesetz mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestattet ist[393].

Durch den Vollstreckungstitel erlangt der Gläubiger ein subjektiv-öffentliches Recht gegen den Staat, daß dessen Vollstreckungsorgane die ordnungsgemäß beantragten Vollstreckungsmaßnahmen vollziehen[394]. Dieser Vollstreckungs-

---

392) arg.: §§ 704, 794 ZPO "aus Endurteilen"....

393) Stein Jonas: ZPO: Allgemeine Vorschriften A II 1 vor § 704. Andere Begriffsbestimmungen:
Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 172 I, S. 851
"Öffentliche Urkunden, die den zu verwirklichenden Anspruch oder eine Haftung als vollstreckbar ergeben."
Baumbach-Lauterbach: ZPO: Grundzüge 3, B vor § 704
"Öffentliche Urkunde, die die Vollstreckbarkeit des zu erzwingenden Anspruchs ausweist."

394) sogen. "Vollstreckungsanspruch", zu unterscheiden von dem zu verwirklichenden materiellen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner.
Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 170 II, S. 845.
"Vollstreckung ist nicht nur Gnade des Staates gegen den Gläubiger."
a.M.:
Stein-Jonas: ZPO: Allgem. Vorschr. A II vor § 704.
Der Staat habe zwar die Pflicht, die zulässigerweise begehrten Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen, jedoch habe der Gläubiger kein Recht darauf. - = nur Reflexrecht.

anspruch gegen den Staat ist unabhängig vom Bestehen des zu verwirklichenden materiellen Anspruchs gegen den Schuldner[395].

In der Regel kann sich der Gläubiger einen Titel durch Klage vor den Gerichten verschaffen (§ 704 ZPO). Jedoch sind auch andere öffentliche Behörden befugt, solche Urkunden auszustellen[396].

b) Vollstreckungsklausel[397]:

Diejenigen Behörden, denen die Akten des Erkenntnisprozesses und die Urschrift des Vollstreckungstitels vorliegen[397], prüfen, ob ein Titel vollstreckbar ist und erteilen die Vollstreckungsklausel (=amtliche Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Titels)[398].

Die Vollstreckungsorgane haben weder das Recht noch die Pflicht, die sachlichen Voraussetzungen, die zur Erteilung von Titel und Klausel erforderlich waren, nachzuprüfen, sondern sind an die Feststellungen der Organe des Erkenntnisverfahrens gebunden[399].

Das Erfordernis von Titel und Klausel ist durch besondere Gründe gerechtfertigt: In unserer heutigen Rechtsordnung ist es einem privaten Gläubiger grund-

---

395) Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 170 III 1, S. 846. Stein-Jonas: ZPO: Allgem. Vorschr. A II 2 vor § 704.

396) § 794 I Ziff. 1 und 5 ZPO.

397) §§ 724 ff. und 797 ZPO.

398) Ausnahmsweise ist keine Klausel erforderlich z.B. für: Vollstreckungsbefehle: § 796 I ZPO. Arreste und einstweilige Verfügungen: §§ 929 I, 936 ZPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die mit dem Urteil verbunden sind: §§ 105, 795 a ZPO.

399) Vgl.: Stein-Jonas: ZPO: § 724 I 1 mit weiterem Schrifttum. Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 175 I 3, S. 870.

sätzlich[400] verwehrt, durch Selbsthilfe und Selbstvollstreckung mit eigener Hand die Verwirklichung seiner Ansprüche zu erzwingen. Da aber dennoch gegenüber böswilligen Schuldnern auf Zwang nicht verzichtet werden kann, stellt ihm der Staat Vollstreckungsorgane zur Verfügung. Nicht der Gläubiger, sondern der Staat übt Zwangsgewalt aus[401].

Das Eingreifen dieser Staatsorgane kann nun nicht von der Willkür des privaten Gläubigers abhängig gemacht werden; manchmal sind dessen Ansprüche ungewiss und umstritten. In seiner Einseitigkeit und Eigennützigkeit würde er nur allzu leicht ungerechterweise gegen seinen angeblichen Schuldner vollstrecken lassen. Um dieser Gefahr des Mißbrauches vorzubeugen und ein rechtsstaatliches Verfahren zu sichern, überläßt es der Staat nicht dem privaten Gläubiger, die Vollstreckbarkeit eines Anspruchs festzustellen, sondern diese Aufgabe muß von einer hoheitlichen, staatlichen Behörde wahrgenommen werden. Nach dem System der ZPO erfolgt diese Prüfung nicht durch die Organe der Zwangsvollstreckung, sondern durch die staatlichen Gerichte in einem förmlichen Verfahren. Auf diese Weise ist der Schutz des Schuldners vor ungerechten Eingriffen am besten gewährleistet. Und der Gläubiger kann gegenüber den Vollstreckungsorganen ein für allemal den Nachweis erbringen, daß ihm ein vollstreckbarer Anspruch zusteht[402].

---

400) Ausnahmen: § 845 ZPO (Vorpfändung)
§ 229 BGB (Selbsthilfe).

401) Vgl. Bley: DR 1941, S. 389.

402) Vgl. Mattern, G.: Vollstr. Titel u. Steuerl. VZV: S. 11 ff.

c) Als weitere Voraussetzungen der ZwVollstr. sind noch zu erwähnen:

aa) Die Zw.Vollstr. darf erst beginnen, wenn der Titel zugestellt ist[403].

bb) Die Vollstreckungsorgane werden nur auf Antrag tätig[404].

Auf Besonderheiten, z.B. bei Leistung Zug um Zug, sei nicht näher eingegangen.

2. Voraussetzungen der Vollstreckung nach dem Beitreibungsverfahren der Verwaltung.

Die Verwaltungsvollstreckung steht vor einer grundsätzlich andersartigen Ausgangsstellung: Nicht ein privater Gläubiger will seinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch erzwingen, sondern eine hoheitliche Verwaltungsbehörde sucht als Gläubigerin ihre öffentlich-rechtlichen[405] Forderungen durchzusetzen.

Wie in der ZPO ist auch hier unerläßliche Voraussetzung jeder ZwVollstr. eine amtliche Prüfung der Vollstreckbarkeit des zu verwirklichenden Anspruchs durch eine hoheitliche Behörde. Bei privaten Gläubigern übernehmen diese Aufgaben die Gerichte, bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern ist dieser Umweg, eine amtliche Prüfung zu erreichen, nicht notwendig: Eine hoheit-

---

403) §§ 750 I, 794, 795, 798 ZPO.

404) § 753 ZPO.

405) Ausnahmen, wonach auch privatrechtliche Forderungen im VZV beigetrieben werden können.
Vgl. Stein-Jonas: ZPO: Allgem. Vorschr. A I 1, vor § 704; Mayer, Otto: Verwaltungsrecht: Bd I, § 32 II, S. 374 ff.; Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 1 Erl. 1 (3), S. 11; vor allem: Preußisches Gesetz über die Zulässigkeit des VZV u. über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse (Anm. 290).

liche Verwaltungsbehörde kann die amtliche Feststellung der Vollstreckbarkeit ihres Anspruchs selbst treffen. Im Gegensatz zu einem privaten Gläubiger ist sie zur objektiven Anwendung der Gesetze verpflichtet und hat auch die Interessen des Schuldners zu berücksichtigen. Gerichtsbarkeit und Verwaltung stehen grundsätzlich als gleichberechtigte Zweige staatlicher Tätigkeit nebeneinander und es wäre "eine des Staates unwürdige Lösung"[406], die Verwaltungsbehörden zur Klage vor den Gerichten zu zwingen. Eine zweimalige amtliche Nachprüfung wäre "übertriebener Formalismus."[407].

Jedoch ist auch hierbei ein in seinen Rechten verletzter Schuldner nicht schutzlos. Er hat nur eine Umkehrung der Prozessführung in Kauf zu nehmen: Nicht die Behörde ist verpflichtet, Leistungsklage zu erheben, sondern dem Schuldner obliegt es, Anfechtungsklage anzustrengen. Dieses Recht des ersten Zugriffs ist auch sonst ein kennzeichnendes Wesensmerkmal der Verwaltung.

Im VZV ist also die hoheitliche Gläubigerbehörde nicht verpflichtet, sich bei einer anderen Stelle die Vollstreckbarkeit ihrer geltend gemachten Ansprüche "amtlich" bestätigen und in einer öffentlichen Urkunde verbriefen zu lassen. Sie stellt vielmehr nach gewissenhafter Prüfung selbst fest, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch zusteht und diese Feststellung steht an der gleichen Stelle des Beitreibungsverfahrens wie Titel und Klausel bei der gerichtlichen Vollstreckung.

Jedoch handelt es sich bei dieser Feststellung der Vollstreckbarkeit nicht um einen Vollstreckungstitel im Sinn der ZPO, sondern nur um eine entsprechende Er-

---

406) Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht: § 15, S. 333.
407) von Moers: Probleme S. 27 ff.

scheinung des VZV. Während einem privaten Gläubiger das Recht, hoheitliche Gewalt anwenden zu lassen, erst übertragen werden muß und sich diese Befugnis in einer öffentlichen Urkunde (Titel) verkörpert, besitzt ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger dieses Recht von vornherein und unabhängig von einer formellen Urkunde. Im Beitreibungsverfahren gibt es keine die Vollstreckung tragende Urkunde, also keinen Titel und keine Klausel[408].

---

408) Heute herrschende Lehre:
Grundlegende Darstellung des Problems:
Mattern, G.: Vollstr. Titel und steuerl. VZV: insbes. S. 42 ff.
Weiteres Schrifttum:
Mattern, G.: Vollstreckbare Titel in VZV. NJW 1951, S. 544 mit weiterem Schrifttum, s. Fußnote 17, S. 546.
Riewald: Vollstreckungstitel und Leistungsgebot im VZV. JW 1932, S. 3225.
Der Vollstreckungstitel im VZV der außerpreußischen Länder. JW 1933, S. 1924.
Weigelt, Werner: DOK 1934, S. 225 ff.
Mayer, Otto: Verwaltungsrecht: § 32 II 3, S. 377 ff und § 32 II 4, S. 379.
Becker, E.: RAbgO: Vorbem. 3 vor § 298 a.F., S. 844.
Stein: Grenzen und Beziehungen: S. 56 ff.
Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 1 Erl. 5 (2), S. 16 und B preuß VO § 51 Erl. 1 (4), S. 203.
Müller, Hugo: Beitr.Recht:Kap. 7, S. 6 ff., bes. Fußnote 13 und 14 und Kap. 20, S. 16 ff.
Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: I. Hauptabschn. I. Teil, Einl. 2, S. 18 und I. Hauptabschn., IV Teil 1, S. 35 ff.
Haueisen: NJW 1956, 1459.
von Moers: Probleme, S. 27 ff.
von Rosen- von Hoewel: VwVG: II A 1. Abschn. Vorbem.II vor § 1, S. 17 und § 3 Erl. I, S. 21.
Berten: Beitreibung von Rückständen: I Einl. S. 8.
Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.-Vers.:
1. Abschn., 2. Kap. II, S. 17 und
3. Abschn., 3. Kap. S. 42 ff.
Fröhner: Vorschr. Slg. 390: 14. Kap. S. 2.
Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: II 1, S. 3
Kersten: JZ 1952, S. 587 ff.
Jaeger, Ernst: Kommentar zur KO: § 146 Anm., 16, S. 550, § 146 Anm. 22, S. 563.
Reinhold: Zu Fragen des Offenbarungseidverfahrens DOK 1956, S. 244.
Hörnig: Der Vollstreckungstitel im VZV: DSoz.Vers 1949, S. 86.

Auch wenn diese Grundsätze allgemein anerkannt sind, so bestehen doch in Einzelfragen Widersprüche und Unklarheiten. Und da auch die verschiedenen Beitreibungsordnungen trotz ihrer gemeinsamen Ausgangsstellung formelle Fragen verschieden gelöst haben, soll auf diese Unterschiede kurz eingegangen werden.

Bei der gerichtlichen ZwVollstr. ist der Schuldner vor überraschenden Vollstreckungen hinreichend geschützt: Im vorausgehenden Erkenntnisverfahren oder bei freiwilliger Unterwerfung[409] wird er auf die Möglichkeit zukünftiger Zwangsmaßnahmen aufmerksam gemacht.

Da im VZV die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet ist, durch Klage vor einem Gericht ein Erkenntnisverfahren durchzuführen und auf diese Weise den Schuldner zu warnen, müssen andere Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, um einen ahnungslosen Schuldner vor Über-

---

noch 408) von der Vorseite:
Krieger: Der Vollstreckungstitel im VZV: DSoz.Vers. 1950, S. 89.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: A Vorbem. 4 vor § 1, S. 5
Wiethaup: DVBl 1953, S. 136.
Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: Vorbem. 6 vor §§ 325 - 342 RAbgO.

Rechtsprechung:
BGH, Urt. vom 14. 7. 1951, Bd 3, S. 140 ff. = NJW 1951, S. 763.
OLG-Karlsruhe vom 20. Mai 1932, HRR 1932, Nr. 1964, = RStBl 1932, S. 560, Nr. 590.
OLG-Kassel, Beschl. vom 22. Juni 1934, JW 1934, S. 2495 Nr. 12. Kammergericht, Beschl. vom 31. Okt. 1929, JFG 7, S. 397.
KG-Beschl. vom 14. Dez. 1933, JFG 11, S. 325.
KG-Beschl. vom 24. Juli 1930, HRR 1930, Nr. 1976
KG-Beschl. vom 12. April 1934, JW 1934, S. 1860 Nr. 3
KG-Beschl. vom 22. Okt. 1936, JW 1937, S. 404 Nr. 12
LG-München, Urt. vom 20. 6. 1949, DOK 1949, S. 329.

409) z.B. bei vollstreckbaren Urkunden § 794 I Ziff. 5 ZPO

raschungen zu schützen. Aus diesem Grunde ist die Einleitung der Zwangsbeitreibung von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht.

a) Regelung in der RAbgO

Voraussetzungen der Vollstreckung sind[410]:

aa) Ergehen und Bekanntgabe eines "Leistungsgebotes", d.h. einer Verfügung, durch die der Schuldner persönlich zur Bewirkung der Leistung angewiesen wird (Zahlungsaufforderung)[411].

Ausnahmweise genügt der im Gesetz enthaltende "Leistungsbefehl", wenn ein Leistungsgebot nicht erforderlich und die Verpflichtung zur Leistung an einem bestimmten Termin allgemein im Gesetz ausgesprochen ist, z.B.: bei Umsatz- und Einkommensteuervorauszahlungen und Steuern, die im Abzugsverfahren erhoben werden, z.B. Lohnsteuer[412].

---

410) Vgl. Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: I. Hauptabsch. IV Teil, 2, S. 36; Fröhner: Vorschr. Slg. 390: 15. Kap., S. 29 ff.

411) § 326 V RAbgO, § 9 I Nr. 1 BeitrO.
Das Leistungsgebot (Zahlungsaufforderung) ist zu unterscheiden von der Steuerfestsetzung, d.h. die Verfügung, durch die die Steuerforderung festgesetzt wird (Steuerbescheid §§ 210 ff RAbgO).

412) § 9 I Nr.: 2 BeitrO.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 9 Erl. 1b, S. 38 mit Schrifttum.
Schreibt ein Gesetz den Verzicht auf ein Leistungsgebot ausdrücklich vor, ist gegen die Zulässigkeit der ZwVollstr. aufgrund eines gesetzlichen Leistungsbefehls nichts einzuwenden.
Wird dagegen in einem Gesetz zwar Leistung ohne Bescheid verlangt, jedoch der Verzicht auf ein Leistungsgebot nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist die Rechtslage umstritten. Jedoch handelt es sich hierbei meistens um Fälle von Selbstveranlagung der Steuern (§ 13 Umsatzsteuergesetz; §§ 35, 38, 44 Einkommensteuergesetz), so daß der Schuldner aufgrund eigener Aufstellungen weiß, wie hoch seine Steuerschuld ist und wann sie fällig wird. Er ist also

bb) Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsgebots[413].

cc) Fälligkeit der Leistung[414].

dd) In der Regel: Mahnung mit Zahlungsfrist von einer Woche[415].

Selbstverständlich müssen immer auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sein: z.B.:

1. Der betreffende Anspruch muß im VZV beitreibbar sein (nicht privatrechtliche Ansprüche).
2. Die Forderung muß gegen betreffenden Schuldner gerichtet sein.
3. Der Anspruch muß noch bestehen und darf nicht aufgehoben oder wieder erloschen sein.

Unanf chtbarkeit der Verfügung ist, außer bei Strafbescheiden[416], nicht erforderlich[417].

Hält die Vollstreckungsabteilung nach sorgfältiger Prüfung alle diese Voraussetzungen für gegeben und Zwangsmaßnahmen für erforderlich, erläßt sie die Anordnung der ZwVollstr., eine innere Maßnahme der Verwaltung, die dem

---

noch 412) von der Vorseite: auch in diesen Fällen hinreichend geschützt. a.M.: Hübschmann-Hepp-Spitaler: § 326 RAbgO Anm. 23
Müller, H.: Beitr. Recht: Vertritt die Ansicht, die Entgegennahme der Selbstrechnungserklärung durch das FA stelle ein Leistungsgebot dar und daraus ergäbe sich die Zulässigkeit der ZwVollstr. 16. Kap. S.13 - 14

413) § 326 V RAbgO.

414) § 36 II Ziff. 2 BeitrO.

415) § 341 RAbgO; §§ 15 ff., 36 II Ziff. 3 BeitrO. = Eine dem Leistungsgebot folgende, nochmalige Zahlungsaufforderung.

416) § 12 III BeitrO. Vgl. aber auch: Gutachten des RFH vom 24. Okt. 1942, RStBl 1942, S. 1028 = h.L. = Müller, H.: Beitr.Recht: 14. Kap. S. 12.

417) § 251 S. 1 RAbgO.

Schuldner nicht bekanntgegeben wird[418]. Aufgrund dieser Feststellung ist das FA in gleicher Weise zur Vollstreckung befugt, wie ein privater Gläubiger bei der gerichtlichen Vollstreckung aufgrund eines vollstreckbaren Titels[419]. Jedoch ist diese Anordnung, wie schon erwähnt, keine "Urkunde, die das Vollstreckungsrecht trägt", sondern sie nimmt lediglich im Aufbau und Gang des VZV eine ähnliche Stellung ein wie Titel und Klausel in der ZPO.

In Lehre und Rechtssprechung wurden jedoch vielfach zivilprozessuale Begriffe auf wesensverschiedene Parallelerscheinungen des steuerlichen VZV übertragen.

Teilweise wurde der Steuerbescheid als "vollstreckbarer Titel" angesehen[420].

Im Steuerbescheid wird jedoch nur festgestellt, welche Steuerschuld entstanden ist. Er ergeht ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld etwa durch Vorauszahlungen schon erfüllt ist oder nicht. Bezahlt der Schuldner, dem er ausgehändigt wird, ordnungsgemäß, so kann von

---

418) §§ 36, 38 I und II BeitrO.

419) Vgl. Mattern, G.: Vollstr. Titel und steuerl. VZV: S. 47 ff.

420) RFH, Urt. vom 3. Mai 1933, RStBl 1933, 452 ff Nr. 404, s.S. 455 II b = RFH 33/145.
RFH, Gutachten vom 12. Sept. 1936, RStBl 1936, S. 952 ff Nr. 751 = JW 1936, 3207 Nr. 31.
RFH, Urt. vom 3. April 1935, RStBl 1935, S. 694/5 Nr. 427.
RG, Urt. vom 28. April 1933, JW 1933, S. 2518 Nr. 7
RG, Urt. vom 14. Juni 1940, DR 1940, S. 1894 Nr. 10
Ebenfalls mißverständlich halten den zugrundeliegenden Verwaltungsakt für den "Vollstreckungstitel":
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht; § 15 S. 333 und § 15 III 1, S. 343.
Peters, Hans: Lehrbuch der Verwaltung: 10. Kap. II, S. 173 ff.

einem Zwangsverfahren keine Rede sein. Im Steuerbescheid wird nicht festgestellt, ob ein Anspruch vollstreckbar ist und deshalb kann er auch nicht mit einem vollstreckbaren Titel verglichen werden[421].

Manchmal wurde das "Leistungsgebot" als vollstreckbarer Titel bezeichnet[422].

Neben dem Steuerbescheid, der die Leistungspflicht feststellt[423] ist gemäß § 326 RAbgO ein "Leistungsgebot", das zur Zahlung auffordert, zu erlassen. In der Praxis wird das Leistungsgebot regelmäßig in den Steuerbescheid aufgenommen[424]. Das Leistungsgebot ist jedoch lediglich eine unter mehreren Voraussetzungen für den Beginn der ZwVollstr.[425]. Diese Zahlungsaufforderung bedeutet keine Feststellung der Vollstreckbarkeit und entspricht also nicht einem vollstreckbaren Titel. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß bei manchen Steuern

---

421) Vgl. Mattern, G.: NJW 1951, S. 546.
Riewald: JW 1932, S. 3226.

422) RFH, Urt. vom 21. Dez. 1932, RStBl 1933, S. 8 ff. Nr. 8, insbes. S. 9 rechte Spalte,
KG-Beschl. vom 24. Juli 1930, HRR 1930 Nr. 1976.
KG-Beschl. vom 26. Januar 1933, JW 1933, S. 1531, Nr. 2 a.E.
OLG-Karlsruhe vom 20. Mai 1932, HRR 1932, Nr. 1964, = RStBl 1932, S. 560, Nr. 590.
Ebenfalls mißverständlich:
Becker, Enno: RAbgO: Bem. III, 8, zu § 299 a.F., S. 855 und Bem. IV, 11, zu § 299 a.F., S. 856.
BGH, Urt. vom 14. 7. 1951, Bd 3, S. 140 ff.
Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 326 Anm. 10c.
Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr-Recht: Ergänzung zu S. 38; S. 6 und Ergänzung zu S. 153 ff; S. 18.

423) Vgl. Anm. 411.

424) § 9 II BeitrO.

425) Riewald: JW 1932, 3227 ff.

an die Stelle des Leistungsgebotes der im Gesetz enthaltene Leistungsbefehl tritt[412], z.B. der gesetzliche Befehl an den Unternehmer, die Umsatzsteuer an einem bestimmten Termin vorauszubezahlen oder der gesetzliche Auftrag an den Arbeitgeber, die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Dieser Leistungsbefehl könnte niemals als "vollstreckbarer Titel" aufgefaßt werden[426].

Als Ergebnis ist festzuhalten: Der Begriff "vollstreckbarer Titel" ist im steuerlichen VZV nicht anwendbar. Weder der Steuerbescheid noch das Leistungsgebot, sondern die Feststellung des FA, daß ihm ein vollstreckbarer Anspruch zusteht (= Vollstreckungsanordnung), ist Grundlage und Ausgangspunkt für das Vollstreckungsverfahren und entspricht in gewissem Sinne dem Vollstrekkungstitel.

b) Dem VwVG des Bundes liegt eine ähnliche Regelung zugrunde.

Voraussetzungen der Vollstreckung sind[427]:

aa) Der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert wird[428].

bb) Fälligkeit der Leistung

cc) Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheids.

dd) In der Regel: Mahnung mit Zahlungsfrist von einer weiteren Woche.

---

426) Mattern: NJW 1951, S. 546 - 547.
Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 1 Erl 10 (3), S. 26

427) § 3 II VwVG des Bundes.

428) Der Leistungsbescheid kann selbständig ergehen, oder auch mit dem Verwaltungsakt verbunden sein, durch den die Leistung festgestellt oder begründet wird: von Rosen-von Hoewel: VwVG: II A § 3 Erl III 1a, S. 22.

Zuständig für die Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen und den Erlaß der Vollstreckungsanordnung ist die Gläubigerbehörde[429].

In § 3 I VwVG des Bundes ist ausdrücklich klargestellt, daß es im VZV keines Titels bedarf und dessen Funktionen die Vollstreckungsanordnung übernimmt.

c) In der JBeitrO sind diese Grundsätze noch nicht voll durchgebildet.

Die Vollstreckung darf erst eingeleitet werden, wenn:

aa) der Schuldner schriftlich aufgefordert wurde, innerhalb einer Woche zu leisten;[430]

bb) der Anspruch fällig ist (§ 5 I S. 1 JBeitrO).

cc) Zahlt der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist nicht, soll er in der Regel noch gemahnt werden.

Obwohl die Gerichtskasse vor Beginn der Vollstreckung selbstverständlich verpflichtet ist, die Vollstreckbarkeit des Anspruchs sorgfältig zu prüfen, ist eine förmliche Vollstreckungsanordnung nicht vorgesehen. Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbar Zwangsmaßnahmen ergreifen, z.B. einen Gerichtsvollzieher beauftragen oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen.

Hierbei kommt deutlich zum Ausdruck, daß ein "vollstreckbarer Titel" nicht erforderlich ist[431]. Das Fehlen

---

429) § 3 IV VwVG des Bundes. Nota bene: Nicht die Vollstreckungsbehörde!

430) § 5 II JBeitrO.

431) Vgl. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht: Abschn. II d 11, Einführung 1. Vgl.: § 7 S. 2 JBeitrO: Der Antrag, der schlüssig die Feststellung der Vollstreckbarkeit des Anspruchs enthält, ersetzt den Titel.

einer förmlichen Vollstreckungsanordnung bringt jedoch die Gefahr mit sich, daß die beitreibende Behörde weniger sorgfältig und gewissenhaft die Voraussetzungen der ZwVollstr. prüft.

d) Die preuß.VO vom 15.Nov. 1899 ist noch lückenhafter

Die preuß VO enthält keine Bestimmung, wonach ein Schuldner vor einer Mahnung persönlich zur Leistung aufgefordert werden müßte, entsprechend dem "Leistungsgebot" der RAbgO und dem "Leistungsbescheid" des VwVG des Bundes. In der Praxis wurde jedoch als allgemeiner Grundsatz des VZV die sog. "Inanspruchnahme" entwickelt, d.h. jeder Schuldner muß vor Einleitung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche zur Leistung angewiesen worden sein[432].

Erst nach "Inanspruchnahme" kann Mahnung ergehen[433]. Fälligkeit des Anspruchs ist selbstverständliche Voraussetzung. Eine förmliche Anordnung der ZwVollstr. ist nicht vorgesehen[434]. Indessen muß die Vollstreckungsbehörde ebenfalls prüfen, ob der zu verwirklichende Anspruch vollstreckbar ist. Erst nach dieser innerdienstlichen Feststellung, die an keine Form gebunden ist, kann sie Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Einen Titel im

---

432) Riewald: JW 1933, S. 1925.
Kautz-Riewald: VZV: B preußVO § 1 Erl 10, S. 24 ff. "Die Inanspruchnahme" sei jedoch nur eine Sollvorschrift.

433) § 7 preuß VO 1899 (Sollvorschrift).

434) In §§ 3 I, 4 I preuß VO ist zwar von "Anordnung der ZwVollstr." die Rede. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um einen besonderen Akt. Diese "Anordnung kommt schlüssig in der Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen zum Ausdruck."
Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 4 Erl 1 (4), S. 63.
Riewald: JW 1932, S. 3227.

Sinne der ZPO gibt es nicht[435].

e) Die Vorschriften des württ. Gesetzes vom 18.8.1879 lehnen sich eng an die ZPO, nämlich an das Mahnverfahren an.

Zahlt ein Schuldner nicht fristgerecht, erläßt die Gläubigerbehörde anstelle einer Mahnung einen "Zahlungsbefehl". Bleibt auch dies erfolglos, ergeht "Vollstreckungsverfügung"[198], die der Vollstreckungsanordnung der RAbgO entspricht[436].

f) In Baden gelten ähnliche Vorschriften[437].

Die Bedeutung der Vollstreckungsanordnung ist hierbei allerdings verkannt. Je nach den Vermögensteilen, in die vollstreckt werden soll, ist eine besondere Vollstreckungsanordnung notwendig und bei der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erläßt das Vollstreckungsgericht diese Anordnung[321]. Um einen "vollstreckbaren Titel" handelt es sich aber ebenfalls nicht.

g) In Bayern besteht eine besonders interessante Regelung[333].

Sind die allgemeinen Voraussetzungen[438] gegeben (Zahlungsaufforderung, Fälligkeit, Mahnung), so muß die

---

435) Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg. 390: 72. Kap., S. 65.
Riewald: JW 1933, S. 1925, III 1.
OLG-Kassel: Beschl. vom 22. Juni 1934, JW 1934, S. 2495 Nr. 12.

436) Vgl. Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.: 1. Abschn., 2.Kap. II, S. 17.
Riewald: JW 1933, S. 1926, III, 4.

437) Vgl. Anm. 313 ff.

438) Vgl. Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: III, 15 a.E. S. 22; IV, 21, S. 29.

Urkunde, in der eine Geldleistung gefordert wird, mit der Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Urkunde wird hiermit für vollstreckbar erklärt" versehen werden. Auf diese Weise erhält sie die formellen Merkmale eines Vollstreckungstitels und muß, wie dieser, vor Beginn der Vollstreckung oder gleichzeitig zugestellt werden[439].

Diese Lösung hat besondere Vorteile:

1. Die Verwaltungsbehörden werden eindringlich dazu angehalten, sorgfältig die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen.
2. Den Gerichten, deren Amtshilfe im bayrischen VZV besonders häufig in Anspruch genommen werden muß, wird durch diese Formulierung, die sich zwangslos in die vertraute Begriffswelt der ZPO einfügt, eine klare und unmißverständliche Auskunft erteilt.

Im übrigen ist auch diese Urkunde kein "vollstreckbarer Titel" i.S. der ZPO, der das Vollstreckungsrecht verkörpert. Die Verwaltung hat unabhängig von dieser Urkunde das Recht zur Vollstreckung der Forderung und es handelt sich hierbei nur um eine "solenne Form für die Feststellung der Verwaltungsbehörde, daß der beizutreibende Anspruch besteht"[440].

h) Die Regelung in Nordrhein-Westfalen ist dem VwVG des Bundes nachgebildet[345]. Im Lande Rheinland-Pfalz gelten ähnliche Bestimmungen. Eine förmliche Anordnung der Vollstreckung ist nicht vorgesehen[358].

---

439) Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: V,A, 27, S. 35.

440) Riewald: JW 1933, S. 1926, III, 3. Vgl. Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.: 1. Abschn., 2. Kap. II, S. 17.

Auch in all den übrigen landesrechtlichen Beitreibungsordnungen gibt es keinen "vollstreckbaren Titel" i.S. der ZPO[441]).

Zusammenfassung des bisherigen Ergebnisses:

Die wesentlichen Voraussetzungen der gerichtlichen Vollstreckung sind Titel und Klausel. Im Gegensatz dazu gibt es diese beiden Begriffe im Beitreibungsverfahren nicht. Diese Abweichungen entsprechen der Eigenart beider Verfahrensarten und beruhen auf deren Wesensunterschieden, die eine gleiche Regelung verbieten. An die Stelle von Titel und Klausel tritt die "Feststellung der Vollstreckbarkeit des Anspruchs".

In diesem Stadium des Verfahrens ist somit eine Vereinheitlichung noch nicht möglich. Die Art und Weise des Zustandekommens eines vollstreckbaren Titels und der Feststellung der Vollstreckbarkeit kann nicht verglichen werden. Jedoch braucht man sich durch diese Erkenntnis nicht entmutigen zu lassen, da es sich hier erst um die Vorbereitung und noch nicht um die Ausführung des Vollstreckungsverfahrens handelt[442]).

---

441) Riewald: JW 1933, S. 1927 ff.
von Roers: Probleme: S, 27 ff.

442) Begriffsbestimmungen: vgl. Anm. 4.
a) "Beitreibungsverfahren" - umfaßt Vorbereitung und Ausführung der Geldvollstreckung in der Verwaltung.
b) "Vollstreckungsverfahren" im engeren Sinn - umfaßt nur die Ausführung der Vollstreckung durch Vollziehungsbeamte, Vollstreckungsbehörde.
Vgl.: Kautz:Riewald: VZV: B preuß VO § 1 Erl 1 (4), S. 11.

Wie die Erteilung einer "vollstreckbaren Ausfertigung" nach dem System der ZPO Teil des Erkenntnisverfahrens[443] ist, so ist auch im Beitreibungsverfahren die "Feststellung der Vollstreckbarkeit" Teil des vorbereitenden Verfahrens[444] und keine Vollstreckungsmaßnahme. Die eigentliche Zw.Vollstr. beginnt erst, wenn Vollstreckungsakte erlassen werden.

---

443) Stein Jonas: ZPO: Allgem. Vorbem. VII vor § 704, S. 19 und § 724 III.

444) Kautz-Riewald: VZV: L, VwVG § 3 Erl 3 (2), S. 534. Lechner: Verwaltungsrecht in Bayern: Bd I, S. 125. Vgl. spätere Ausführungen: 586.

II. Die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens im engeren Sinn[442]

1. Rechtsnatur des Vollstreckungsverfahrens der ZPO und der Verwaltung

Vor der Untersuchung von Einzelfragen sei zunächst geprüft, ob beide Verfahrensarten in ihrer Rechtsnatur wesensgleich sind oder ob nicht etwa bei einer Vereinheitlichung artfremde Dinge miteinander vermengt würden.

a) Die gerichtliche ZwVollstr. und das VZV dienen beide dem einen und gleichen Zweck: Befriedigung und Sicherung von Ansprüchen. Nach dem Verfahren der ZPO werden in der Hauptsache private[445] Verpflichtungen, im VZV in der Regel öffentlich-rechtliche[405] Ansprüche erzwungen.

b) Das Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist bei beiden Verfahrensarten die Anwendung staatlichen Zwangs durch besondere Staatsorgane.

c) (aa) Die Vollstreckung hoheitlicher Verwaltungsanordnungen und somit auch von Zahlungsaufforderungen durch eigene Organe der Verwaltung ist hoheitliche Verwaltungstätigkeit und Teil des öffentlichen Rechts[446]. Der im Beitreibungsverfahren geübte Befehl und Zwang der Verwaltung gegen den Gewaltunterworfenen ist kennzeichnendes Merkmal eines öffentlichen Rechtsverhältnisses.

(bb) Die Rechtsnatur des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens wurde lange Zeit verkannt. Heute

---

445) Vgl. Liman-Schwarz:Steuerbeitreibungsrecht: Vorbem. 2, S. 2 Ausnahmen: § 465 StPO.

446) Mayer, Otto: Verwaltungsrecht: I. Bd., § 32 II,S. 373. Fröhner: Vorschr. Slg. 390: Einl. S. 11. Die Verwaltungspraxis 1950, S. 55.

ist jedoch allgemein herrschende Überzeugung: Die gerichtliche Zw.Vollstr. ist staatliche Tätigkeit, und zwar materiell nicht Rechtsprechung, sondern Verwaltung[447]. Obwohl sie der Verwirklichung privaten Rechts dient, gehört sie "in allen ihren Teilen dem öffentlichen Recht an"[448].

d) Diese Erkenntnis von der Rechtsnatur der gerichtlichen Vollstreckung hat sich erst in einer langen geschichtlichen Entwicklung gebildet. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen und zugleich hervorheben, daß die heutigen Anschauungen vom Wesen der gerichtlichen Zw. Vollstr. den Erfordernissen einer öffentlich-rechtlichen Auffassung des Beitreibungsverfahrens entsprechen.

aa) Das Rechtsverhältnis von Gläubiger und GV.

(1) Gerichtliche ZwVollstr.:

Die früher herrschende Lehre und Rechtsprechung[449] folgerte aus dem Worte "Auftrag"[450],

---

447) Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht: § 1 II, 2b, S. 11 ff.
Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, II Bd., § 64, S. 179.
Münzel, Karl: ZZP Bd 66, S. 334 ff (1953).
s.bes. I, 4, S. 369 und III, S. 350 ff und IV, S. 352 ff.
Landmann-Giers-Proksch: Allgemeines Verwaltungsrecht: I, B, S. 21.
Teilweise anderer Meinung: Zwar sei ZwVollstr. hoheitliche staatliche Tätigkeit, jedoch Teil der Gerichtsbarkeit.
Stein: Grenzen und Beziehungen: S. 54 ff.

448) Stein-Jonas:ZPO: Allgem. Vorbem. II vor § 704.
Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 169 I, 2, S. 842.
Vgl. RG 128, 85; 156, 397 - 399.

449) Plenarentscheidung des RGZ 16, 400 ff. Vgl. Stein-Jonas: ZPO: Vorbem. V 2 vor § 166 und § 753 II, bes. Fußnote 9. Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 26 II 4, S. 104 mit weiterem Schrifttum.

450) § 753 ff ZPO.

daß zwischen dem Gläubiger und dem GV ein privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet werde. Die heutige Meinung[451] anerkennt jedoch, daß die Beziehungen zwischen Gläubiger und GV öffentlich-rechtlicher Natur sind: Der GV leitet seine Zwangsbefugnisse nicht von einem privatrechtlichen "Auftrag"[452] des Gläubigers ab, sondern er ist kraft seines staatlichen Amtes ermächtigt und verpflichtet, einem "Antrag" des Gläubigers auf Anwendung staatlichen Zwangs gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Seine Handlungen sind nach öffentlichem Recht zu beurteilen.

(2) Im VZV ist das Verhältnis von Gläubiger- und Vollstreckungsbehörde[453] unstreitig öffentlicher Natur: Es handelt sich um Ersuchen um Amtshilfe.

Ebenso wie ein GV übt ein Vollziehungsbeamter kraft seines hoheitlichen Amtes staatliche Zwangsgewalt aus.

bb) Die Pfändung und ihre Wirkungen.

(1) Die gerichtliche ZwVollstr.:

Nach einhelliger Meinung[454] hat die Pfändung als Akt staatlicher Beschlagnahme hauptsächlich zwei Wirkungen:

---

451) Plenarentscheidung des RGZ 82, S. 85 ff. Vgl. auch die in Anm. 449 angeführten Stellen.

452) Dieses Vertragsverhältnis wurde als Dienst- oder Werkvertrag gedeutet.

453) Allerdings ist diese Frage hier von geringer Bedeutung, zumal Gläubiger- und Vollstreckungsbehörde in der Regel zusammenfallen, z.B. FA, Gemeinde bei Steuern, Gerichtskasse...

454) Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 190 II 2, S. 952. Lüke, Gerhard: JZ 1957, S. 240, f.

(a^x) Die Verstrickung des Pfandgegenstandes

(b^x) Die Entstehung eines Pfandrechts für den Gläubiger[455].

Um die Rechtsnatur und Bedeutung dieses Pfändungspfandrechts herrscht seit langem Streit.

(aa^x) Die früher herrschende privatrechtliche Auffassung[456] ging davon aus, daß das Pfändungspfandrecht wesensgleich sei mit dem vertraglichen und gesetzlichen Pfandrecht. Zwar seien die Voraussetzungen seiner Entstehung besonders in der ZPO geregelt und ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich[457]. Doch ein bestehendes Pfändungspfandrecht gewähre die gleichen Rechte wie vertragliche und gesetzliche Pfandrechte, so vor allem die Befugnis, den Pfandgegenstand zu verwerten. Es bilde die wesentliche Grundlage der Verwertung und entscheide über deren Rechtmäßigkeit.

(bb^x) Die heute wohl herrschende Meinung bekennt sich zu einer gemischt privatöffentlichrechtlichen Theorie[458].

Zwar habe das Pfändungspfandrecht die gleiche Rechtsnatur wie die Pfandrechte des BG B. Insbesondere sei es akzessorisch und entstehe nur, wenn der gepfändete Gegenstand zum Schuldnervermögen gehöre. Die Grundlage der anschließenden Verwertung sei jedoch nicht das

---

455) § 804 I ZPO und § 137 StGB.

456) RGZ 61, 333; 104, 302. Vgl. Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 16 II 1, S. 44.

457) Aus diesem Grunde erwirbt der Gläubiger kein Pfandrecht, wenn er eine dem Schuldner nicht gehörende Sache pfänden läßt. Vgl. Lüke, Gerh.: JZ 1957, S. 240 I, 2. Abschn.

458) Früher: Stein: Grundfragen der Zwangsvollstreckung.
Ferner: Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 190 II, III, S. 951 ff.
Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 16 II 2, S. 45.
Schönke-Baur: ZwVollstr. und Konkurs: § 25 III, S. 99 RG 156, 397 - 399.

Pfandrecht, sondern die öffentliche Verstrickung. Bei ordnungsgemäßer Pfändung sei, unabhängig von einem Pfandrecht, die weitere Verwertung rechtmäßig, bis durch einen Rechtsbehelf der ZPO die Vollstreckung für unzulässig erklärt wird.

(cc[x]) Eine dritte Meinung vertritt eine streng öffentlich-rechtliche Theorie[459].

Das Pfändungspfandrecht sei rein öffentlich-rechtlicher Natur und vom bürgerlich-rechtlichen Pfandrecht wesensverschieden. Jede wirksame Pfändung lasse ein Pfandrecht entstehen. Es sei nicht akzessorisch und entstehe, auch wenn der Pfandgegenstand nicht zum Vermögen des Schuldners gehöre. Es bilde die Grundlage der Verwertung und sei Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit.

(2) Im Beitreibungsverfahren der Verwaltung tauchen alle diese Streitfragen ebenfalls wieder auf, wenngleich ihre Bedeutung hier nicht allzu groß ist.

In allen Beitreibungsordnungen finden entsprechende Vorschriften Anwendung: Teilweise wird unmittelbar auf die ZPO verwiesen[460], teilweise wird der Text der

---

459) Stein-Jonas: ZPO: § 804 I und II mit weiterem Schrifttum.
Baumbach-Lauterbach: ZPO: Übersicht vor § 803, 5, B und § 804 Anm 1, B.
Lüke, Gerh.: JZ 1957, S. 240 ff.

460) § 17 III preuß VO v. 15. 11. 1899 i. Verb. mit § 804 ZPO. Vgl. dazu: Kautz-Riewald: VZV: A Einl. S. 3. Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers., 7.Abschn. 1. Kap., S. 75 ff.
§ 6 I Ziff 1 JBeitr.O
§ 2 S. 2 bad. Gesetz v. 12. April 1899.
Art 6 württ. Ges. vom 18. August 1879.
Art 7 bayr. AG zur ZPO und KO.

ZPO-Bestimmungen wörtlich übernommen[461]. Das VZV kann seine Herkunft nicht verleugnen und muß notgedrungen zu diesen eingeschleppten Streitigkeiten Stellung nehmen.

Was für die gerichtliche Vollstreckung lange umstritten war und erst heute allgemeine Anerkennung gefunden hat[462], kann für das Verfahren der Verwaltungsbehörden nicht in Zweifel gezogen werden: Die Verwertung einer gepfändeten Sache ist eine hoheitliche Maßnahme des Staates. Ihre Berechtigung leitet sie ab aus der staatlichen Zwangsbefugnis und nicht aus einem privaten Pfandrecht. Im VZV kann aus diesem Grunde nur eine der beiden öffentlich-rechtlichen Theorien Anerkennung finden[463].

---

461) § 344 RAbgO. Vgl. Schoop-Gelting: Beitreibungsrecht: IV. Hauptabschn., II, 2, S. 104 ff.
Müller, H.: Beitr-Recht: Kap. 39 - 40, S. 34 ff.
§ 22 VwVG. NW.
§ 28 VwVG RPf.

462) Lüke, Gerhard: JZ 1957, S. 240 ff.
Die Versteigerung der gepfändeten Sache durch den Gerichtsvollzieher.
ZZP Bd 80, S. 341 ff.
Die Übereignung der gepfändeten Sache durch den GV. ZZP, Bd 67, S. 355 ff.

463) Vgl.: Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO, § 804 Erl 1 (2), S. 284 - 285. Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 344 Anm. 4 RAbgO.
In Anlehnung an Baumbach-Lauterbach vertreten Liman-Schwarz (Steuerbeitreibungsrecht: D, VollzA, § 31, Erl zu Abs. 1 (2), S. 441) die streng öffentlich-rechtliche Theorie. Unter Berufung auf diese Ausführungen lehnen sie (in Ergänzungsband zu Steuerbeitr.-Recht: Ergänzung zu S. 440, Ziff. 2, S. 109) eine Entscheidung des OLG-Frankfurt (Beschl. vom 2. 12. 1952 - BB 1953, S. 42), worin ebenfalls die streng öffentlich-rechtliche Theorie vertreten wird, ab - ohne den Widerspruch zu bemerken. Zur Bekräftigung dieser Ablehnung führen sie RG 156, 397 an, wo die gemischt privat-öffentlich-rechtliche Theorie vertreten wird - -
alles in allem: ein "Beachtliches" Durcheinander.

cc) Eigentumserwerb bei der Versteigerung gepfändeter Sachen

(1) Bei dem gerichtlichen Zwangsverfahren herrschte bisher lebhafter Streit darüber, auf welche Weise bei der Versteigerung gepfändeter Sachen das Eigentum auf den Ersteher übergehe.

Nach früherer Anschauung[464] übertrug der GV als Vertreter des Gläubigers in Ausnutzung eines privaten Pfandrechts durch privat-rechtlichen Kaufvertrag und Übereignung das Eigentum auf den Erwerber: Gebot und Zuschlag[465] seien mit dem obligatorischen Kaufvertrag, die Ablieferung der zugeschlagenen Sache[466] mit der Übereignung nach §§ 929 ff BGB zu vergleichen. Wenn der Schuldner nicht Eigentümer der Pfandsache gewesen sei und der Gläubiger kein Pfandrecht erworben habe, könne der Ersteher kein Eigentum erwerben, außer durch guten Glauben[467].

Die heute herrschende Lehre sieht in der Versteigerung einen rein öffentlich-rechtlichen Vorgang[468]. Die Eigentumszuweisung an den Ersteher erfolgt durch einseitigen staatlichen Hoheitsakt des GV. Der Dritte erwirbt originäres, lastenfreies Eigentum aufgrund staatlicher Zwangsgewalt, unabhängig davon, wem das Eigentum vorher zustand und ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben.

---

464) RGZ 104, 301; 126, 26.

465) § 817 I ZPO.

466) § 817 II ZPO.

467) Pfandverkauf 1228 ff BGB, 1244 BGB.

468) RG 156, 397 - 399. Grundlegend: Stein: Grundfragen der ZwVollstr. Ferner: Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 18, A, S. 52. Stein-Jonas: ZPO: § 817 IV. Rosenberg: Zivilprozeßrecht: § 191 IV 3a, S. 965. Lüke, Gerh.: ZZP 68, 341 ff und 67, 356 ff. mit weiterem Schrifttum.

469) Da der Erlös an die Stelle der gepfändeten Sache tritt und somit dem bisherigen Eigentümer der Sache gehört, kann er unter Umständen im Eigentum eines fremden Dritten stehen. Vgl. Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 18 IV 3, S. 55. Stein-Jonas: ZPO: § 819 I.

Der gleiche Vorgang vollzieht sich bei der Ablieferung des Erlöses durch den GV an den Gläubiger, Unabhängig von der materiellen Rechtslage erwirbt der Gläubiger durch den staatlichen Hoheitsakt des GV originäres Eigentum an dem Erlös. Sein guter oder böser Glaube ist ohne Bedeutung[470].

(2) Im VZV gelten ebenfalls die Bestimmungen der ZPO[471]. Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Verwertung gepfändeter Sachen kann nur als Vorgang auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts befriedigend erklärt werden und darf nicht in privatrechtliche Begriffe gezwängt werden[472]. Die heutige Anschauung vom Wesen der gerichtlichen Versteigerung entspricht den Erfordernissen der Verwaltungsvollstreckung[473].

Ergebnis: Die gerichtliche ZwVollstr. und das Beitreibungsverfahren der Verwaltung sind in ihrer Rechtsnatur wesensgleich: Beide Verfahrensarten gehören "in allen ihren Teilen" dem öffentlichen Recht an. Ihre Vollstreckungsorgane üben staatliche Zwangsgewalt aus, und zwar

---

470) Vgl. Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 18 IV, C, a.E. S. 53. Fragen der ungerechtfertigten Bereicherung können allerdings dennoch entstehen. Vgl. dazu: Lüke, Gerh.: Archiv für die zivilistische Praxis: Bd. 153, S. 535 ff. (1954).

471) § 353 RAbgO, § 28 preuß VO 1899, § 32 VwVG. NW, § 36 VwVG. RPf und die generellen Verweisungen nach der JBeitrO, in Württemberg, Baden und Bayern.

472) Teilweise noch nicht recht erkannt: § 46 II Vollziehungsanweisung für Beamte der Reichsfinanzverwaltung (Anm. 73), wo von "Vertrag" die Rede ist. Hierzu: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: VollzA § 46 Erl zu Abs. 2, S. 492. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr.-Recht: Ergänzung zu 492, S. 125.

473) Vgl. Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 23 Erl 1 (2), S. 154. von Roers: Probleme, S. 73.

materielle Verwaltungstätigkeit. Grundsätzliche Strukturunterschiede sind also nicht vorhanden.

Die moderne Anschauung vom Wesen der gerichtlichen ZwVollstr. brachte eine Annäherung an das VZV und läßt den Gedanken einer Vereinheitlichung in neuem Licht erscheinen.

2. Allgemeine Grundsätze bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens der ZPO und der Verwaltung

Vorbemerkung

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Vorschriften der ZPO und des VZV zeigt eine verblüffende Übereinstimmung und beweist, wie eng sich die Mehrzahl der Verwaltungsvollstreckungsordnungen an die ZPO anlehnen[474]. Teilweise werden durch allgemeine Verweisungen die Bestimmungen der ZPO unmittelbar für anwendbar erklärt[475], teilweise sind sie wörtlich in der Fassung übernommen, die sie bei der Ausarbeitung der betreffenden Beitreibungsordnung hatten[476].

---

474) Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: Vorbem. 4 vor § 1 (S. 4). Becker, Enno: RAbgO: Vorbem 2 vor § 298 a.F., S. 843. Müller, H.: Beitr.-Recht: Kap. 2 a.E., S. 2 - 3
Lückenausfüllung im VZV durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO ist zulässig, soweit die Eigenart des Beitreibungsverfahrens dies nicht verbietet.
Vgl. RFH, Bd. 10, 34 ff, Gutachten vom 12. Juli 1922

475) Vgl. § 6 JBeitrO, Art 6 württ. Ges. vom 18. Aug. 1879; Art 7 I S. 1 bayr. AGZPO u. KO; § 2 bad. Ges. vom 12. April 1899; §§ 360 IV, 371 VII RAbgO; §§ 25 28 ... preuß VO 1899

476) Vgl. RAbgO §§ 343 ff., preuß VO 1899, §§ 17 ff.

Beide dieser Methoden der Gesetzestechnik haben ihre Vor- und Nachteile:

Soweit unmittelbar auf die ZPO verwiesen wird, sind diese angeführten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form anwendbar[477]. Auf diese Weise wird der Anschluß an die Fortentwicklung des Rechts gewahrt[478], die Rechtseinheit gesichert und Lehre und Rechtsprechung zur ZPO leichter für das VZV nutzbar gemacht[479]. Andererseits wird für Vollstreckungsbeamte und rechtsunkundige Laien die Übersicht über das Vollstreckungsrecht erschwert[480]. Ferner leiten sich Bedenken ab aus dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik: Durch Verweisungen auf die ZPO geben die Länder Teile ihres Gesetzgebungsrechts aus der Hand und überlassen die Fortentwicklung des Rechts dem Bundesgesetzgeber.

Die Übernahme des Wortlauts der ZPO- Vorschriften in das VZV hat den Vorzug, den juristisch nicht vorgebildeten Vollstreckungsbeamten klare Rechtsauskunft zu erteilen und die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Nachteilig wirkt sich jedoch die Starrheit dieser Methode aus: wird die ZPO geändert, so bleibt das ohne Wirkung auf das VZV[481]. Da es erfahrungsgemäß lange Zeit dauert,

---

477) Allgemein anerkannt: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: Vorbem. 4 vor § 1, S. 4; Becker, Enno: RAbgO: Vorbem. 2, Abs. 2, vor § 298, S. 844. Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: Vorbem 6 vor §§ 325 - 342; Jahn: Deutsches Steuerblatt (DStBl) 1932, Sp. 338.

478) Nach bisherigen Erfahrungen haben Weiterentwicklungen zuerst in der ZPO ihren Niederschlag gefunden. Vgl. spätere Ausführungen: Anm. 488.

479) Vgl.: Kautz-Riewald: VZV: A.Einl. 3, S. 7.

480) Vgl.: Lent, Friedrich: Über die Beseitigung der Rechtszersplitterung. NJW 1954, S. 1584 II B ff. Jahn: DStBl 1932, Sp. 339.

481) Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: Vorbem. 4 vor § 1, S. 4.

bis der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des VZV an die neueste Entwicklung angepaßt wird, besteht die Gefahr der Rechtszersplitterung lediglich aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber noch nicht Zeit gefunden hat, längst überholte Rechtsanschauungen zu überarbeiten.

Zunächst seien allgemeine Grundsätze der ZwVollstr. in das bewegliche Vermögen[482] untersucht.

a) Die ZwVollstr. in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung mit anschließender Verwertung[483]

Die Rechtsnatur der Pfändung, ihre Wirkungen und das Verfahren bei der Verwertung sind in allen Vollstreckungsordnungen gleich geregelt[484].

b) Verbot der Überpfändung

Bei jeder Vollstreckung gilt der Grundsatz, daß nur insoweit gepfändet werden darf, als zur Befriedigung des

---

482) Bewegliches Vermögen: Körperliche Sachen und Forderungen und andere Vermögensrechte.

483) Der ungenaue Wortlaut in § 803 I S. 1 ZPO, wo nur von "Pfändung", also nur von dem einleitenden Akt der Vollstreckung die Rede ist (vgl. Stein-Jonas: ZPO: § 803 II), wurde auch in die verschiedenen Beitreibungsordnungen übernommen: § 343 S. 1 RAbgO, § 17 I S. 1 preuß VO 1899 (vgl. Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 17 Erl 2 (1), S. 119; § 21 S. 1 VwVG.NW; § 27 S. 1 VwVG. RPf.
Da die Generalverweisungen der JBeitrO (§ 6), des württ. Gesetzes vom 18. 8. 1879 (Art. 6), des bad. Gesetzes vom 12. April 1899 (§ 2) und des bayr. AG zur ZPO und KO (Art. 7 I S. 1) die gesamten einschlägigen ZPO- Vorschriften für anwendbar erklären, wird in den folgenden Ausführungen nur bei Besonderheiten darauf verwiesen.

484) Vgl. Ausführungen unter: 3. Teil, A, II, 1.

Gläubigers und zur Deckung der Kosten der ZwVollstr. erforderlich ist[485].

c) Verbot der zwecklosen Pfändung

Ist ein Überschuß über die Kosten der ZwVollstr. nicht zu erwarten, so hat die Pfändung zu unterbleiben[486].

d) Verbot der Kahlpfändung

aa) Bei der gerichtlichen ZwVollstr. waren seit den Krisenzeiten im Jahre 1931 die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des Schuldners einschneidenden Änderungen unterworfen[487]. Um die wirtschaftliche Existenz schwacher Schuldner zu erhalten, wurden die Grenzen des pfändbaren Vermögens erhöht und Härteklauseln eingeführt. Mit der Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit konnte dieses Vollstreckungsnotrecht größtenteils wieder abgebaut oder als Dauerrecht in die ZPO eingefügt werden. Die Vollstreckungsnovelle vom 20. 8. 1953[488] brachte die erwünschte Klärung.

bb) Die Rechtslage im VZV ist noch umstritten. Vor allem ist ungeklärt, inwieweit die Neuerungen der

---

485) Vgl.: § 803 I, S. 2 ZPO und der nur formal veränderte Wortlaut in: § 343 S. 2 RAbgO; § 17 I S. 2 preuß VO 1899; § 21 S. 2 VwVG. NW; § 27 S. 2 VwVG. RPf.

486) Vgl. § 803 II ZPO; § 343 RAbgO; § 17 II preuß VO 1899; § 21 S. 3 VwVG. NW; § 27 S. 3 VwVG. RPf.

487) Vgl. Jonas-Ponle: Zw.Vollstr.-Notrecht: Einführung I, S. 1 ff.

488) Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der ZwVollstr. vom 20. 8. 1953 (ZVWG) (BG Bl I, S. 952), in Kraft getreten am 1. 10. 1953. Vgl. dazu: Böhle-Stamschräder: NJW 1953, S. 1449 und 1494. Blomeyer: BB 1953, S. 657.

Vollstreckungsnovelle von 1953 im VZV Geltung haben[489].

In Art 6 ZVMG wirdder Grundsatz ausgesprochen: "Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert oder ergänzt wurden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.""Im Gegensatz dazu heißt es in der Sonderbestimmung Art 5 (lex specialis): "Folgende Vorschriften treten insoweit, als sie sich nicht auf das VZV beziehen, außer Kraft."

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind also im VZV die alten Schuldnerschutzbestimmungen noch in Kraft. Je nachdem, ob nach der ZPO oder im VZV vollstreckt wird, wären somit andere Pfändungsgrenzen zu beachten.

Trotz des klaren Wortlautes sind jedoch die Neuerungen der ZPO nicht ohne Einfluß auf das VZV geblieben[490].

(1) Bei Vollstreckung im VZV durch gerichtliche Organe

a+) Die Vollstreckungsgerichte erledigen die ihnen im VZV zugewiesenen Aufgaben nach den auch sonst für sie geltenden Vorschriften, also nach neuem Recht. Es ist ihnen nicht zuzumuten, nach verschiedenen Verfahren zu arbeiten[491].

Z.B.: Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen[492],

---

489) Es soll hier nicht versucht werden, diese Fragen erschöpfend zu klären, sondern nur einen allgemeinen Überblick zu geben.

490) Vgl. Kleff: Das geänderte Vollstreckungsrecht (8.Buch ZPO) in seiner Auswirkung auf das VZV. DOK 1954, S. 107 ff. Pohle, Rudolf: Vollstreckungsschutz im VZV, JZ 1954, S. 383. Schwarz, Otfried: DStRdsch 1953, S. 465 ff.

491) Pohle, Rudolf: JZ 1954, S. 383. Mattern: DStZ 1954, 87. Jonas-Pohle: ZwVollstr.-Notrecht: 4. Teil, 1, S. 474.

492) Ebenso: Müller, H.: Beitr-Recht: Kap. 132, Fußnote 116, S. 96. Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: IV. Hauptabsch. V. Teil, 1, S. 174. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitreibungsrecht: Ergänzung zu S. 153 ff, S. 17.

die Erzwingung des Offenbarungseides[493], die ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte, soweit dies den Gerichten übertragen ist.

b+) Wird ein GV von der Vollstreckungsbehörde mit der Sachpfändung beauftragt, so ist zu unterscheiden:

aa+) Entscheidet über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Vollstr. das Vollstreckungsgericht, ist auch der GV an die Vorschriften gebunden, nach denen das vorgesetzte Gericht urteilt: er hat also nach der ZPO zu vollstrecken[494].

bb+) Entscheidet über Erinnerungen jedoch die Verwaltungsbehörde selbst, so hat auch der GV nach der jeweiligen Verwaltungszwangs-Ordnung zu verfahren.

(2) Bei Verweisungen des VZV auf Vorschriften der ZPO

In zahlreichen Fällen werden für das VZV die einschlägigen Vorschriften der ZPO unmittelbar für anwendbar erklärt. Ursprünglich bezog sich eine solche Ver-

---

493) Schwarz, Otfried: DStRdsch 1953, S. 469.
Rieff: DÖV 1954, S. 107.
Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Stuerbeitr.-Recht: Ergänzung zu S. 347, S. 99.
Pohle, Rudolf: JZ 1954, S. 383.
Anderer Ansicht, wonach nicht nur für die freiwillige Abnahme des Offenbarungseides durch die Vollstreckungsbehörde, sondern auch für dessen Erzwingung durch das AG die alten Vorschriften in Kraft geblieben sind.
Müller, E.: Beitr.-Recht: Kap. 158, Fußnote 147, S. 124.
Kautz-Riewald: VZV: B preuß VO § 21 Erl 4 (4), S. 159 und 3, ZPO § 807 Erl 1 und 2, S. 288.

494) Vgl. Pohle, JZ 1954, S. 383.
Jonas-Pohle: Zw.Vollstr.-Notrecht: 4. Teil, 1, S. 474 - 475.

weisung auf die damalige Fassung der ZPO zur Zeit des Erlasses der betreffenden Beitreibungsordnung. Wollte man jedoch heute diese damaligen, in der Zwischenzeit mehrfach geänderten Bestimmungen der ZPO anwenden, käme man zu untragbaren Schwierigkeiten und ungerechten Ergebnissen. Deshalb ist mit dem Gesetzgeber davon auszugehen, daß durch solche Verweisungen die jeweils gültige Fassung der ZPO- Vorschriften für anwendbar erklärt wird[495].

Dieser Grundsatz wird jedoch mit Recht von maßgeblichen Autoren eingeschränkt[496]: Solche Verweisungen seien keine "Blankovollmachten". Nur die Bestimmungen der ZPO, die sich "im Rahmen der bisherigen Rechtsentwicklung bewegten", seien durch solche Verweisungen gedeckt, nicht dagegen "revolutionäre Neuerungen".

Sollte sich diese Auffassung in der Rechtsprechung durchsetzen, müßte eine Verweisung auf Bundesgesetze auch einem auf seine Rechte ängstlich bedachten Länderparlament erträglich erscheinen: Sozialpolitisch revolutionäre Entwicklungen im Bund würden sich nicht automatisch auf das landesrechtliche VZV auswirken.

a+) Bei Generalverweisungen, z.B. nach württ., bad., bayer. Landesrecht und der JBeitrO[497], gilt uneingeschränkt das gesamte neue Vollstreckungsrecht. Durch diese Art der Gesetzgebungstechnik ist die Rechtseinheit immer gewährleistet.

---

495) Vgl. Anm. 477 und
Liman: DStRdsch 1953, S. 469.
Kleff: DGK 1954, S. 107.
Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO § 765a Erl. 3, S. 270.

496) Pohle, Rudolf: JZ 1954, S. 383. Jonas-Pohle: Zw. Vollstr.-Notrecht: 4. Teil, 1c, S. 475.

497) Vgl. Anm. 483 und Pohle, Rudolf: JZ 1954, S. 383 Bayer. LSG, Beschl. vom 1. 4. 1955, Slg. Breith. 1955, S. 809.

b+) Bei Teilverweisungen gelten ebenfalls die Neuerungen der ZPO, z.B.

aa+) die Pfändungsgrenzen von § 811 ZPO[498] einschließlich der Austausch- und Vorwegpfändung[499].

bb+) das neue Lohnpfändungsrecht[500].

---

498) Die Anwendung von § 811 ZPO in der Fass. des ZVMG ist durch § 350 RAbgO gedeckt.
Vgl. Jonas-Pohle: Zw.Vollstr.-Notrecht: 4, Teil, 1c, S. 475. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr.-Recht: Ergänzung zu S. 446, S. 110.
Liman: DStRdsch 1953, S. 469.
Anderer Auffassung: Müller, H.: Beitr.-Recht: Kap. 44, S. 39. Die alten Vorschriften würden insoweit weitergelten, als sie einen weitergehenden Schutz gewähren als die neuen Bestimmungen des § 811 ZPO.
In der preuß VO 1899 gilt gemäß § 25 I ebenfalls die neue Fassung des § 811 ZPO. Vgl.: Berten, Beitreibung von Rückständen: V, S. 15 - 16.

499) Da durch §§ 811 a - c ZPO nur eine von Rechtsprechung und Lehre anerkannte Praxis sanktioniert wurde, gelten diese Bestimmungen auch im VZV.
Für RAbgO: Müller, Hugo: Steuer-Warte, 1953,S. 167.
Liman: DStRdsch 1953, S. 470. Pohle, R.: JZ 1954, S. 383. Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: III. Hauptabsch., II. Teil, 3, S. 68 ff.
Für preußVO 1899: Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO, § 811a Erl. 1, S. 299 und § 811 c, Erl. 1, S. 301.
Berten: Beitreibung von Rückständen: V, S. 17.
Kleff: DOK 1954, S. 107.

500) Die neuen §§ 850 - 850i ZPO gelten auch in der RAbgO.
Vgl.: Pohle, R.: JZ 1954, S. 383. Schwarz: DStRdsch 1953, S. 466. Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: III. Hauptabsch., II. Teil B 1, S. 72 - 73. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr.-Recht: Ergänzung zu S. 4, S. 2 und Erg. zu S. 294 - 299,S. 75.
A.A.: Müller, H.: Beitr.-Recht: Kap. 53, S. 44, wonach die alte Lohnpfändungs VO von 1940 i.d.F. des Gesetzes vom 22. 4. 1952 (BG Bl. I S. 247) noch weitergelten soll. Vgl. Mattern: DStZ 1952, S. 92.
Geltung für preuß VO: § 46 preußVO 1899.
Berten: Beitreibung von Rückständen+ Vb, S. 22 - 23
Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO, § 46 Erl 1, S. 196.

Neben § 851 ZPO[501] wird wohl auch §§ 851 a und b ZPO Anwendung finden müssen[502].

3. Die Fortgeltung des alten Notrechts ist insbesondere[503] von Bedeutung bei:

Gewährung des allgemeinen Vollstreckungsschutzes.

Nach Art 6 Schutz VO vom 1. 9. 1939[504] wurde die Vollstreckungsbehörde ermächtigt, die ZwVollstr. zu untersagen, wenn dies "im Interesse des Schuldners dringend geboten war und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden konnte."

In der gerichtlichen Vollstreckung wurde diese umfassende Eingriffsbefugnis durch das viel engere Verbot sittenwidriger Vollstreckungen ersetzt[505].

Im VZV ist Art 6 SchutzVO noch in Kraft[506]. Das Verbot sittenwidriger Vollstreckungen kann nach h.L. nicht als Ersatz einer "sozialen Härteklausel" angesehen werden, da beide Vorschriften auf völlig verschiedenen

---

501) Für Preußen: Ausdrückliche Anwendung in § 46 preußVO 1899. Für RAbgO: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 59 Anm 1b, S. 506.

502) Heftig umstritten: Für Preußen: §§ 851 a und b ZPO anwendbar. Kautz-Riewald: VZV: C. ZPO § 851 a Anm. 1 S. 343. Berten: Beitreibung von Rückständen: Vb, S.22 Für RAbgO: ebenfalls anwendbar: Pohle, R.: JZ 1954, S. 384. Teilweise anderer Meinung: Schwarz: DStRdsch 1953, S. 467. Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: III. Hauptabschn., II. Teil, C 5, S. 94.

503) Fortgeltung weiterer Bestimmungen siehe: Jonas-Pohle: ZwVollstr.-Notrecht: 4. Teil, 2a, S. 475.
Vgl. auch spätere Ausführungen beim Offenbarungseidverfahren: Anm. 552 ff.

504) Schutz VO vom 1. 9. 1939 (Fassung vom 4.12.1943, RGBl I, S. 666).

505) § 765a, eingeführt durch ZVMG vom 20. 8. 1953.

506) Herrsch. Lehre: Pohle, R.: JZ 1954, S. 384. Schwarz: DStRdsch 1953, 465. Büter, H.: Beitr.-Recht: Kap. 38, S. 33. Schoop-Geiling: Beitreibungs-

Grundgedanken aufgebaut seien.

cc) Diese Ausführungen lassen erkennen, welche verschiedenen Auffassungen über die Grenzen der Pfändbarkeit bestehen. Während für die ZPO durch die Vollstrekkungsnovelle von 1953 eine klare Regelung geschaffen wurde, gelten im VZV, vor allem im Verfahren der RAbgO, teilweise noch alte Vorschriften aus der Zeit des Vollstrekkungsnotrechts.

Der sachliche Grund dieser Unterschiede liegt nicht in abweichenden Auffassungen beider Verfahrensarten von der Schutzwürdigkeit eines Schuldners, sondern in dem schwerfälligen Funktionieren der Gesetzgebungsmaschinerie.

Eine einheitliche Regelung der Pfändungsgrenzen ist dringend geboten[507]. Ob gerichtliche Vollstreckung oder VZV: bei beiden Vollstreckungsarten muß der Schuldner gleichgestellt werden[508].

---

noch 506) von der Vorseite: recht: V. Hauptabschn. 1, 4 S. 215. Kleff: DOK 1954, S. 107. Hefte des Verb. der Ortskrankenkassen: B IV 3,53 mit weiteren Hinweisen. Anderer Ansicht, wonach § 765a ZPO auch im VZV gilt: Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO § 765a Erl 1 - 4, S. 269 ff. Im JBeitrO § 6 I Ziff 1 ausdrücklich anwendbar.

507) Vgl.: Entschließung des Bundesrats in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der ZwVollstr. (Deutscher Bundesrat, Sitzungsbericht Nr. 79, ausgegeben in Bonn am 11. März 1952). "Die Vollstreckungsschutzbestimmungen des VZV bedürfen der Anpassung an die durch den vorliegenden Entwurf geänderten Bestimmungen der ZPO. Die Bu.-Reg. wird deshalb gebeten, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Vollstreckungsschutzbestimmungen für das VZV insoweit den Vollstr. Schutzbestimmungen der ZPO angepaßt werden, als das VZV bundesrechtlich geregelt ist."

508) Vgl. Pohle, R.: JZ 1954, S. 383. von Moers: Probleme: S. 26.

Sinn und Zweck der Unpfändbarkeitserklärungen ist es, den Schuldner und seine Familie vor Verelendung zu schützen, seine wirtschaftliche Existenz zu erhalten und die Weiterführung seiner Erwerbstätigkeit zu sichern. Das Existenzminimum des Schuldners hängt nicht davon ab, ob ein öffentlicher oder ein privater Gläubiger vollstreckt. In beiden Fällen müssen gleiche Maßstäbe angelegt werden.

Es wäre unzweckmäßig, hoheitliche Gläubiger zu bevorzugen und ihnen gegenüber dem Schuldner größere Opfer aufzuerlegen: Die Erhaltung einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage eines jeden Staatsbürgers und die Entfaltung seiner Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit ist nicht nur Vorteil des einzelnen Schuldners, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz wäre eine Belastung der Allgemeinheit und würde nur eine Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge auslösen. Hoheitliche Gläubiger trifft also eine besondere Verpflichtung, zahlungsschwache Schuldner zu schonen[509].

Aber ein Schuldner darf im VZV auch nicht besser gestellt werden. Die Verwaltung hat öffentliche Aufgaben zu erfüllen und kann auf ihre Steuereinkünfte nicht verzichten. Jeder Staatsbürger soll nach seinen Kräften zu diesen Belangen der Gemeinschaft beitragen und darf sich diesen Verpflichtungen nicht entziehen. Der hoheitliche Gläubiger hat im Allgemeininteresse ebenso Anspruch auf Befriedigung seiner Forderungen wie ein Privatmann.

---

509) Grundsatz der steuerlichen Schonungspflicht vgl. Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO § 811 Erl 1 (4), S. 291. Feichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: II, 1, S. 9

Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

Es ist wünschenswert, die Grenzen der Pfändbarkeit in der gerichtlichen ZwVollstr. und im VZV gleichmäßig zu regeln, wie das in den neuen Vollstreckungsordnungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in vorbildlicher Weise geschehen ist[510]. Erweisen sich die Vorschriften der ZPO als änderungsbedürftig, so muß das Gleiche auch für das VZV gelten. Abweichungen entbehren jeder inneren Berechtigung[511]. Zugleich würde durch eine einheitliche Regelung die Tätigkeit der Vollstrekkungsorgane erleichtert und die Rechtsklarheit gefördert.

3. Die einzelnen Vollstreckungsarten

a) Die ZwVollstr. in bewegliche Sachen

Während diese Aufgabe nach der ZPO dem GV obliegt, wird sie im VZV von dem Vollziehungsbeamten wahrgenommen.

Nach Einleitung der Vollstreckung durch den Antrag eines privaten Gläubigers an den GV bzw. den Auftrag der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten vollzieht sich das Vollstreckungsverfahren im wesentlichen nach den gleichen Regeln[512]: Die Vorschriften

---

510) §§ 27, 48 VwVG.NW und §§ 33, 55, 56 VwVG.RPf.

511) Vgl. Jahn: Deutsches Steuerblatt 1932, Sp. 339. N.B. Die Vorzugsstellung von Gläubigern mit gesetzlichen Unterhaltsansprüchen (§ 850d ZPO) beruht auf familienrechtlichen Gründen. Eine Ausdehnung dieses Gedankens auf öffentlich-rechtliche Gläubiger muß aus den angeführten Gründen abgelehnt werden. Ebensowenig steht die Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Konkurs (§ 61 KO) mit obigen Ausführungen im Widerspruch: Hierbei wird nur eine Rangfolge in der Befriedigung der Gläubiger aufgestellt, aber nicht werden die Grenzen der Pfändbarkeit verschieden geregelt.

512) Vgl.: Fröhner: Vorschr. Slg. 590: 79. Kap., S. 68 - 69

der ZPO wurden von der preuß VO 1899 und der RAbgO[513] beinahe wörtlich mit nur unwichtigen sprachlichen Abweichungen übernommen. So ist z.B. gleich geregelt: Das Recht zur Durchsuchung der Wohnung des Schuldners[514], zur Anwendung von Gewalt[515], zur Vollstreckung zur Nachtzeit[516] und die Pflicht zur Aufnahme einer Niederschrift über jede Vollstreckungshandlung[517];

Das Verfahren bei Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zu ihrer Herausgabe bereiten Dritten befinden[518]; ferner: Die Pfändung ungetrennter Früchte[519]; die Verwertung durch öffentliche Versteigerung[520], deren Verfahren[521], vor allem bei

---

513) Vgl.: Becker, Enno: RAbgO: Vorbem. 2 vor § 298a.F., S. 843. Im Anschluß an die RAbgO: Übernahme durch VwVG.NW und VwVG.RPf. Neben der RAbgO werden im folgenden die Bestimmungen von VwVG.NW und VwVG. RPf nur bei interessanten Abweichungen erwähnt.

514) § 758 I ZPO = § 335 I RAbgO = § 14 preuß VO 1899.

515) §§ 758 I u. III, 759 ZPO §§ 335 II u. III, 336 RAbgO = § 14 I preuß VO 1899.

516) § 761 ZPO = 337 RAbgO = § 14 II preuß VO.

517) § 762 - 763 ZPO = §§ 338 - 339 RAbgO = § 14 I u. 15 preuß VO, 1899.

518) § 808 - 809 ZPO = § 348 RAbgO = §§ 22 - 23 preuß VO 1899.

519) § 810 ZPO = § 349 RAbgO = § 24 preuß VO 1899.

520) § 814 ZPO = § 351 S. 1 u. 2 RAbgO = § 26 S. 1 preuß VO (§ 814 Halbsatz 2: "Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen" - wurde für die ZPO durch ZVMG gestrichen. Während sich das VwVG.NW (§ 30) noch an die Fassung der RAbgO hält, hat das VwVG.RPf (§ 34) die Neuerung der ZPO übernommen.)
Verfahren bei Pfändung von Geld: § 815 I u. III ZPO = § 351 S. 2 u. 3 RAbgO = § 26 S. 2 preuß VO 1899.
Für VZV entfällt Hinterlegung (§ 815 II ZPO).

521) §§ 816 I - 819 ZPO mit einigen Vereinfachungen übernommen in: §§ 352 - 353 RAbgO u. §§ 27 - 28 preuß VO 1899. § 817a ZPO (Schutz vor Verschleuderung von Pfandstücken) muß auch im VZV analog angewandt werden. Vgl. Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO, § 813 Erl 1, S. 302. Ausdrückliche Anwendbarkeit: VwVG. RPf § 36.

Verwertung von Gold- und Silbersachen[522], von Wertpapieren[523], von Früchten auf dem Halm[524], anderweitige Verwertung[525] und Anschlußpfändung[526].

Die noch bestehenden geringfügigen verfahrensrechtlichen Abweichungen könnten ohne Schwierigkeiten beseitigt werden. Sie beruhen hauptsächlich darauf, daß die Entwicklung des VZV mit der der ZPO nicht Schritt gehalten hat. Ausdruck der Gleichartigkeit beider Verfahren sind einzelne Vorschriften[527], wonach ein GV bei Beauftragung im VZV durch eine Vollstreckungsbehörde nach den auch sonst für ihn geltenden Bestimmungen der ZPO zu vollstrecken hat.

b) Die ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte

Das Vollstreckungsgericht und die Vollstreckungsbehörde haben ähnliche Verfahrensregeln zu beachten[528].

aa) Die örtliche Zuständigkeit ist jedoch teilweise verschieden geregelt:

In der gerichtlichen ZwVollstr. ist gemäß § 828 II ZPO das Vollstreckungsgericht am Wohnsitze des Schuldners zuständig.

---

522) § 817a III ZPO enthält gegenüber § 354 RAbgO u. § 29 preußVO eine Neuerung zum Schutz gegen Verschleuderung.

523) §§ 821 - 823 ZPO = § 355, 357 RAbgO = §§ 30, 32 preußVO 1899.

524) § 824 ZPO = § 356 RAbgO = § 31 preußVO.

525) § 825 ZPO = § 358 RAbgO = § 33 preußVO.

526) § 826 ZPO = § 359 RAbgO = § 34 preußVO.

527) § 6 IV S. 2 preußVO 1899; § 5 V VwVG.RPf.

528) Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg. 390: Kap. 79, S. 68 - 69.

Im [illegible] hat sich noch keine einheitliche Praxis herausgebildet: Größtenteils wird angenommen, daß die Vollstreckungsbehörde zuständig sei, die den Anspruch beitreibt und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Schuldners und Drittschuldners[529]. Vereinzelt wird die Vollstreckungsbehörde am Wohnsitz des Drittschuldners für zuständig gehalten[530].

Zweckmäßigerweise muß jedoch in Anlehnung an § 828 II ZPO die Vollstreckungsbehörde am Wohnsitz des Schuldners für zuständig erklärt werden[531], wie es durch die Neufassung des § 5 I Ziff. 1 JBeitrO geschehen ist[532]. Der Schutz des Schuldners erfordert, daß Teile seines Vermögens nur von solchen Behörden beschlagnahmt werden, in deren Bezirk er wohnt. Es wirkt befremdend, wenn z.B. von einer Gemeinde oder Krankenkasse, deren Hoheitsgebiet er schon längst verlassen hat, Vollstreckungsakte unmittelbar gegen ihn erlassen werden können und auf diese Weise die Einlegung von Rechtsbehelfen erschwert wird.

-----

529) Vgl. für RAbgO: § 51 BeitrO und Liman-Schwarz: [illegible]: § 51 [illegible], S. [illegible].
[illegible]: [illegible] ausführ. Anweisung. Kautz-Riewald: VZV: B.preußVO § 5 Erl 1 (5), S. 90 - 91 und F, Beitr. Ges. § 1 Erl 5 (2), S. 426.
Vgl. auch: Guski: DSozVers 1950, S. 49. Spohr-Gunkel: Die [illegible] Vollstr. in der Soz.Vers.: 9. Abschn. 1, [illegible] IV, S. 108 Hefte des Verb. der Ortskr.-Kassen: [illegible] 5, 14.

530) Hamburger Entwurf: § 11 II b (Anm. 390). "Die Pfändung einer Forderung ist Sache der Vollstreckungsbehörde, [illegible] Bezirk der Drittschuldner seinen Wohnsitz, [illegible] gewöhnlichen Aufenthalt hat."

531) [illegible] Beitreibung der Gemeinde- [illegible], S. [illegible].

532) [illegible] enthielt keine [illegible].
[illegible]: [illegible], Ziff 11, § 2 Erl 9.

bb) Das Verfahren bei Pfändung einer Geldforderung[533], einer Hypothekenforderung[534], indossabler Papiere[535], von Gehaltsforderungen[536] ist beinahe wörtlich gleich geregelt, was von der Sache her gefordert wird.

cc) Das Verfahren bei der Verwertung weist einige überflüssige formale Abweichungen auf:

In der gerichtlichen ZwVollstr. wird die gepfändete Geldforderung dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt überwiesen[537].

Im VZV ist nur eine Überweisung zur Einziehung zulässig[538]. Während nun hierzu in Anlehnung an die ZPO nach der preußVO 1899 und dem VwVG.RPf[539] eine besondere Überweisungsverfügung notwendig ist, knüpft die RAbgO und das VwVG.NW[540] die Einzugsberechtigung unmittelbar an die Pfändungsverfügung. Die Erklärungspflicht des Drittschuldners ist gleich geregelt[541]. Eine andere Art der Verwertung ist zwar in der RAbgO, aber nicht in der preußVO vorgesehen[542].

---

533) § 829 ZPO entspricht: § 361 RAbgO, : 36 preußVO 1899.

534) § 830 ZPO = § 362 RAbgO = § 37 preußVO. § 830a (Pfändung einer Schiffshypothekenforderung) gilt ebenfalls im VZV: vgl. § 6 I Ziff 1 JBeitrO; § 45 VwVG.RPf.

535) § 831 ZPO = § 363 RAbgO = § 38 preußVO.

536) §§ 832 - 33 ZPO = § 364 RAbgO = in preußVO nicht enthalten, wird aber analog angewandt. Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO § 832 Erl. 1 S. 315.

537) § 835 ZPO.

538) § 361 S. 2 RAbgO; § 39 preußVO 1899; § 6 IV JBeitrO.

539) § 39 preußVO, § 48 VwVG.RPf.

540) § 361 S. 2 RAbgO = § 40 S. 2 VwVG.NW. Vgl. auch: §§ 836 - 837a = § 365 RAbgO = § 40 preußVO.

541) § 840 - 843 ZPO = § 366 RAbgO = § 41 preußVO.

542) § 844 ZPO. Nach § 368 RAbgO ist eine vorherige Anhörung des Schuldners nicht erforderlich.

dd) Die Vorpfändung durch den Gläubiger unter vorläufiger Ausklammerung des Gerichts[543] kann bei der gerichtlichen Vollstreckung große Bedeutung haben.

In VZV, wo Gläubiger und Vollstreckungsbehörde in der Regel zusammenfallen, besteht hierfür kein Bedürfnis[544]: es kann sogleich ordnungsmäßige Pfändung erfolgen.

Die preußVO 1899 brachte eine unglückliche Lösung: Die Gläubigerbehörde kann nicht selbst zustellen, sondern nur den Umweg über die Vollstreckungsbehörde gehen. Ein rascher Zugriff des Gläubigers unmittelbar wird somit nicht erreicht[545].

ee) Die ZwVollstr. in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen[546], das Verfahren bei mehrfacher Pfändung[547] und die Vollstreckung in andere Vermögensrechte[548] ist entsprechend geregelt.

c) Die ZwVollstr. in das unbewegliche Vermögen

richtet sich in allen Beitreibungsordnungen nach den Vorschriften für gerichtliche ZwVollstr.[549].

-----

543) § 845 ZPO.

544) Hautz-Hiewald: VZV: BpreußVO § 42 Erl. S. 190.
von Moers: Probleme: S. 86 ff.

545) In der RAbgO und JBeitrO ist eine Vorpfändung nicht vorgesehen. Dagegen kann sie da, wo die Forderungspfändung durch das AG erfolgt, große Bedeutung erlangen, z.B. in Bayern.
Vgl. Seichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle VIII 64, S. 61.

546) §§ 846 - 849 ZPO = § 368 RAbgO = §§ 43 - 45 preußVO

547) §§ 853 - 856 ZPO = § 370 RAbgO = § 48 preußVO.

548) §§ 857 - 863 ZPO = § 371 RAbgO = § 49 preußVO.

549) §§ 372 - 373 RAbgO = §§ 51 - 52 preußVO 1899 = § 51 ... § 59 VwVG. RPf = § 7 JBeitrO.

Die Verwaltungsbehörden stellen verbindlich fest, daß ihnen ein vollstreckbarer Anspruch zusteht und richten die erforderlichen Ersuchen an das zuständige Gericht oder Grundbuchamt. Diese Stellen sind nicht berechtigt, die Feststellungen der ersuchenden Behörde sachlich nachzuprüfen[550].

Auf diesem kleinen Sektor ist also die Einheitlichkeit des Vollstreckungsverfahrens hergestellt. Eine andere sinnvolle Lösung könnte schwerlich gefunden werden: Das Grundbuch wird nur von einer Stelle geführt und die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung verlangt eine solche Fülle von Sachkunde und Spezialkenntnissen, die einem Verwaltungsbeamten nicht zugemutet werden können.

d) Das Offenbarungseidverfahren

aa) Die Abnahme des Offenbarungseides im Rahmen der gerichtlichen Vollstreckung wurde durch das ZVMG von 1953 neu geregelt:

Die Offenbarungspflicht wurde auf die Angabe anfechtbarer Veräußerungsgeschäfte[551] ausgedehnt und die Abwendung des Eides durch uneidliche Versicherung abgeschafft[552]

bb) Im VZV gelten zur Zeit zweierlei Verfahren:

(1) Der vor einer Vollstreckungsbehörde (FA, Gemeinde...) geleistete, freiwillige Offenbarungseid wird

---

550) Vgl.: § 372 IV RAbgO; § 51 III preußVO 1899 und spätere Ausführungen: Anm. 611.

551) § 807 I S. 2 ZPO.

552) Urspr. Regelung: § 19 d Vollstreckungs-VO vom 26. 5. 1933 (RGBl 1933 I S. 302) i.d.F. des Ges. vom 24. 10. 1934 (RGBl. I S. 1070) u. VO vom 11. 5. 1938 (RGBl. I. S. 520).

nach der alten Regelung abgenommen[553]; Hierbei gilt somit noch nicht die erweiterte Offenbarungspflicht und durch einfache Versicherungserklärung ist die Abwendung der Eidesleistung möglich.

(2) Wird dagegen das AG um Erzwingung des Eides ersucht, gilt die neue verschärfte Regelung der ZPO. Eine Vermögensoffenlegung durch einfache Versicherung ist nicht möglich[554].

All diese Unterschiede sind sachlich in keiner Weise berechtigt. Sie beruhen lediglich auf einem Versäumnis des Gesetzgebers, der noch keine Zeit gefunden hat, das VZV an den neuesten Stand des Vollstreckungswesens anzupassen.

e) <u>Das Sicherungsverfahren</u>

aa) In der gerichtliche ZwVollstr. ist zur Sicherung von Ansprüchen das Arrestverfahren gegeben[555].

bb) Im VZV wurden diese richterlichen Befugnisse zum Teil den Vollstreckungsbehörden übertragen[556].

-----

553) § 325 II und III RAbgO. Vgl.: Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht: IV. Hauptabschn., II. Teil, 2 - 4, S. 244 ff. Müller, H.: Beitr.-Recht: Kap. 157, S. 123 ff bes. Fußnote 147. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuer-Beitr-Recht: Ergänzung zu S. 342, S. 97 ff. Pohle; R.: JZ, 1955, S. 584. Kleff: DGV 1954, S. 167 ff. Schwarz: DStRdsch 1953, S. 469. a.A.: Kühn: RAbgO: § 325 Anm, 3, S. 397. Gleiche Rechtslage in Preußen: Verfahren richtet sich nicht nach § 807 ZPO, sondern nach § 21 preußVO 1899. Vgl. Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO, § 807 Erl. 1 - 2, S. 288.

554) Vgl. Anm. 493 und Jonas-Pohle: ZwVollstr.-Notrecht, 1. Teil, 2a, S. 476.

555) §§ 916 - 934 ZPO.

556) §§ 376 - 379 RAbgO; §§ 75 - 81 VwVG.RPf.

Das Verfahren ist in Anlehnung an die ZPO geregelt. Die Anordnung des Arrests ist nur bei Vorliegen von Arrestgrund- und anspruch zulässig[557]. Die Vollziehung des dinglichen Arrests erfolgt nach den Vorschriften der ZPO[558], die Vollziehung des persönlichen Arrests obliegt dem zuständigen Amtsgericht[559].

Bei Lücken in der Regelung des Verfahrens sind die Vorschriften der ZPO entsprechend heranzuziehen[560].

f) Während die bisherigen, vergleichenden Ausführungen nur von Verfahrensrecht handelten, soll hier noch kurz eine Frage des materiellen Rechts, die unmittelbar mit dem Vollstreckungsbetrieb zusammenhängt, angeschnitten werden.

aa) Wird bei der gerichtlichen Vollstreckung ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger ohne Rücksicht auf Verschulden zum Ersatz des durch die Vollstreckung entstandenen Schadens verpflichtet[561].

bb) Im VZV hatte bisher ein entsprechender Grundsatz keine Anerkennung gefunden. Ein Beispiel, das in

---

557) § 378 RAbgO entspricht §§ 916, 917, 923 ZPO, § 379 RAbgO entspricht §§ 918, 923 ZPO. Zuständigkeit und Rechtsmittel sind verschieden geregelt.

558) § 378 II RAbgO.

559) § 379 S. 5 RAbgO.

560) RFH 10, 34: Gutachten vom 12. Juli 1922. Vgl. Anm. 474.

561) § 717 II ZPO vgl. dazu: § 945 ZPO. Rosenberg: Zivilprozessrecht: § 174 VI 1, S. 866. Stein-Jonas: ZPO: § 717 II.

der Presse[562] Aufsehen erregte, möge veranschaulichen, welch unbillige Härten daraus entstehen können:

Ein Geschäftsmann in Hamburg war in Not geraten. Eben, als er seiner Krise Herr zu werden glaubte, stellte ihm das Finanzamt, völlig unerwartet einen Steuerbescheid in Höhe von 23 344.-- DM zu. Obwohl er sofort gegen diese seiner Meinung nach unberechtigte Forderung Rechtsmittel einlegte, pfändete und versteigerte das FA seine Wohnungseinrichtung im Schätzungswerte von 26.000.- DM, erlöste jedoch nur 3806.-- DM, wovon nach Abzug der Kosten 2900.-- DM auf die Schuld angerechnet wurden. Das Rechtsmittelverfahren endete in allen Instanzen mit einer Niederlage des FA. Die geltend gemachte Forderung stellte sich als unberechtigt heraus. Natürlich glaubte der zu Unrecht in Anspruch genommene Schuldner, nun von der Behörde Schadensersatz zu erhalten, wozu in gleicher Lage jeder Privatmann verpflichtet wäre. Das FA jedoch erstattete lediglich 2900.-- DM und lehnte mit höflichem Bedauern alle weiteren Ansprüche ab: "Die rechtlichen Verhältnisse seien im Falle der Vollziehung von Steueransprüchen ganz andere als bei der Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile."

Mit Recht wurde daran die Frage geknüpft: Darf der Staat ohne jede Gefahr einer Ersatzpflicht das tun, wofür jeder private Bürger einstehen müßte?

Nach bisheriger Rechtsauffassung konnte nur geltend gemacht werden:

Schadensersatz bei schuldhafter Amtspflichtverletzung[563]

---

562) Rheinischer Merkur. Ausgabe: Nr. 1/12. Jahrgang vom 4. Januar 1957. Aufsatz: "Gattin im Schuldturm" von Liselotte Weber und Entgegnung von Oberfinanzpräsident Grund. Hamburg in:
Rheinischer Merkur, Ausgabe Nr. 6/12. Jahrgang vom 8. Februar 1957, "Nochmals: Gattin im Schuldturm."

563) Art 34 Grund-Gesetz i.Verb. mit § 839 BGB.

und Anspruch auf Erstattung[564]. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ohne Verschulden wurde allgemein abgelehnt[565].

Nach heutiger Rechtsanschauung muß bei ungerechtfertigter Vollstreckung, wie im gerichtlichen Verfahren, auch ohne Verschulden eines Beamten Schadensersatz gewährt werden: Gegenstück zu §§ 717 II und 945 ZPO ist

---

564) §§ 152 ff RAbgO
Lassar, Gerhard: Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, insbes. S. 226 - 227.
Bachof: Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung: § 8, 2, S. 100 ff.
Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO, § 2 Erl 8 (4), S. 45.
Haueisen: NJW 1954, S. 977 mit weiterem Schrifttum, NJW 1955, S. 212.
von Altrock: NJW 1954, S. 1634.
von Moers: Probleme: S. 50 ff.

565) Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO, § 2 Erl 8 (5), S. 46.
von Moers: Probleme: S. 50 ff.
Nebinger: Verwaltungsrecht: § 14 B III, S. 246.
Fröhner: Die Verwaltungspraxis: 1950, S. 56.
Ebenso würde die Anwendung von § 945 ZPO abgelehnt.
Kautz-Riewald: VZV: C, ZPO, § 945 Erl., S. 402.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 77 Erl 5, S. 356.
Schoop-Geiling: Beitreibungsrecht:VI Hauptabsch., III. Teil, 7, S. 262;
RG 108, 255
RFH 10, 34 ff., Gutachten vom 12. Juli 1922.

der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch[566].

---

566) Grundlegende Ausführungen:
Bachof: Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung: § 8 ff, S. 98 ff, bes. § 11, S. 126 ff. Ferner:
Haueisen: NJW 1955, S. 213 Anm. 12.
Liethaup: DVBl 1953, S. 137 III c

Umfangreiche Rechtsprechung:
VG-Stuttgart, Urt. vom 30. 4. 1948.
DVBl 1950, S. 792 mit Anm. von Stückrath.
Württ.-bad. VGH-Stuttgart, Beschl. vom 28. 11. 1950.
DÖV 1951, S. 540 = JZ 1951, S. 462 = DVBl 51, S. 470 = VerwRechtspr. Bd. 3, S. 628 Nr. 145 (1951).
OVG-Hamburg, Urt. vom 5. 3. 1951
DÖV 1951, S. 502 = DVBl 51, S. 472 = VerwRechtspr. Bd. 4, S. 42 Nr. 4
VG-Darmstadt, Urt. vom 12. 6. 1953. NJW 1953, S. 1508
Württ.-bad. VGH-Stuttgart, Urt. vom 17. 5. 1951.
DÖV 1951, S. 503 = JZ 1951, S. 599 = VerwRechtspr. Bd. 4, S. 78 Nr. 15 = DVBl 51, S. 470
OVG-Braunschweig, Urt. vom 8. 11. 1951.
NJW 1952, S. 240
OVG-Lüneburg, Beschl. vom 24. 9. 1954.
NJW 1955, S. 117 mit weiterem Schrifttum.
VG-München, Beschl. vom 25. 9. 1950.
DVBl 1950, S. 795.
OVG-Münster, Bescheid vom 29. 7. 1954
DVBl 1954, S. 781.
a.A.: Hess. VGH, Urt. vom 2. 12. 1949.
DVBl 1950, S. 381 mit Anm. von Stückrath.

Gesetzliche Anerkennung von § 945 ZPO im VZV § 10 III S. 2 Beitrd und § 81 VwVG.Rpf.

B.

Vereinheitlichung der Vollstreckungsorgane

I. Vorschläge einer Neuordnung

1. Nach obiger Darstellung vollzieht sich das Vollstreckungsverfahren von Justiz und Verwaltung größtenteils nach ähnlichen Vorschriften[567]: Eine völlige Vereinheitlichung wäre ohne Schwierigkeiten zu verwirklichen.

Das Hauptanliegen einer Neuordnung des Vollstreckungswesens verdichtet sich somit auf die Frage: wie kann die Vielzahl der gleichartigen Vollstreckungsorgane eingeschränkt und die Bereitung der Zwangsbefugnisse überwunden werden?

Da die verschiedenen Vollstreckungsorgane gleiche Befugnisse besitzen und diese in gleicher Art und Weise anwenden, drängt sich der Gedanke auf, alle Vollstreckungsrechte bei einer Stelle zusammenzufassen: Nur eine einzige Art von Beamten sollte die ZwVollstr. in bewegliche Sachen vornehmen dürfen[568]; nur eine Stelle sollte das Recht haben, Pfändung zur Nachtzeit und Austauschpfändung zuzulassen, Vollstreckungsschutz zu gewähren, in Forderungen, andere Vermögensrechte und in das unbewegliche Vermögen zu vollstrecken, den Offenba-

---

567) Abgesehen von den Rechtsmitteln, von denen später die Rede sein wird.

568) Vgl. Hern, Bs: DRiZ 1956, S. 221 D III 1d.

rungseid abzunehmen und den dinglichen und persönlichen Arrest anzuordnen und zu vollziehen.

2. Solch einer zentralen Vollstreckungsstelle dürften allerdings nur hoheitliche Vollstreckungsrechte und keine Gläubigerrechte übertragen werden.

a) Bei der gerichtlichen Vollstreckung ist eine scharfe Trennung dieser verschiedenartigen Funktionen durchgeführt.

Es ist Sache des Gläubigers, die Vermögensverhältnisse des Schuldners auszukundschaften und darüber schlüssig zu werden, ob er seinen im Titel festgestellten Anspruch durchsetzen oder ob er Erlaß gewähren oder die Vollstreckung aufschieben soll. Es ist seine Aufgabe, zu entscheiden, in welche Vermögensteile vollstreckt werden soll. Je nachdem stellt er die entsprechenden Anträge, aufgrund derer die jeweiligen Vollstreckungsstellen Zwangsmaßnahmen ergreifen.

b) Im VZV sind Gläubiger- und Vollstreckungsrechte sehr häufig vermengt[569], besonders wenn die Gläubigerbehörde zugleich Vollstreckungsbehörde ist[570].

Die Verfügungsgewalt über den Anspruch selbst muß bei der jeweiligen Gläubigerbehörde verbleiben. Es ist wesensgemäß ihre Sache, die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erforschen, darüber zu befinden, in welche

---

569) Die BeitrO v. 23. Juni 1923 enthält z.B. im 2. Abschnitt (§§ 9 - 35) nur Bestimmungen über Gläubigeraufgaben. Vgl. Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 4 Erl 10 (4) S. 81.

570) z.B.: FA, Gemeinden....
Im Gegensatz dazu stehen Körperschaften, denen ein eigenes Vollstreckungsrecht nicht eingeräumt ist, z.B. Innungen, Kirchen....

Vermögensteile vollstreckt, oder ob Stundung, Erlaß oder Niederschlagung gewährt werden soll. Nur die eigentlichen Zwangsbefugnisse dürften bei einer Stelle vereinigt werden.

3. Der Vorschlag einer Konzentration der Zwangsbefugnisse führt zu der Frage: Welche Behörde ist am besten geeignet, diese Rechte wahrzunehmen? Sollen bestehende Organe der Justiz oder der Verwaltung beauftragt oder gar eine neue Behörde geschaffen werden?

a) Nach überwiegender Auffassung ist Zwangsvollstreckung materiell nicht Gerichtsbarkeit, sondern Verwaltungstätigkeit[447]).

Diese Feststellung allein hat jedoch keine allzu große Bedeutung und könnte niemals rechtfertigen, der Justiz alle Vollstreckungsbefugnisse zu nehmen und sie auf eine Verwaltungsbehörde zu übertragen. Denn der Grundsatz der Gewaltentrennung nach dem inneren Wesen der verschiedenen Staatstätigkeiten ist nie in letzter Konsequenz durchgeführt worden. Aus Gründen der Zweckmässigkeit können Überschneidungen nicht vermieden werden und deshalb sind seit jeher Aufgaben, die unmittelbar mit der Rechtsfindung zusammenhängen, jedoch in ihrer Rechtsnatur materiell Verwaltungstätigkeit darstellen, von den Behörden der Justiz wahrgenommen worden, z.B. der Prozessbetrieb, freiwillige Gerichtsbarkeit[571]), Vollstreckungs-

---

571) Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches: Bd II § 64, S. 179 Anm. 2.
Landmann-Giers-Proksch: Allgemeines Verwaltungsrecht: I B, S. 21.
Meyer, Georg: Verwaltungsrecht: § 1, S. 9.
Münzel, Karl: ZZP Bd 66, S. 340 II b.
Bachof, Otto: ZZP Bd 65, S. 3.
RGZ 63, S. 238.
A.A.: Stein: Grenzen und Beziehungen: § 4.
Mayer, Otto: Verwaltungsrecht: Bd. 1, § 1 II 2, S. 6, bes. Anm. 10.

wesen und Justizverwaltung. Es genügt, wenn die Haupttätigkeit einer Gerichtsbehörde Rechtsprechung und Urteilsfindung ist[572].

In diesem Grenzbereichen hängt die Zuweisung der Zuständigkeit nicht von staatstheoretischen Erwägungen ab, sondern von Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Oft genug mag es als reiner Zufall erscheinen, ob die Verwaltung oder die Justiz zuständig ist, z.B.: Welche Gründe mögen wohl maßgebend gewesen sein, im ehemaligen Preußen für die Änderung des Vornamens die Amtsgerichte, dagegen für die Änderung des Familiennamens die Verwaltungsbehörden für zuständig zu erklären[573]? Ideale Vereine (§ 21 BGB) erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB) durch einen staatlichen Verwaltungsakt. Das Geburten-, Heirats-, Sterberegister[574] und die Handwerksrolle[575] wird von einer Verwaltungsstelle, das Vereins-, Handels- und Güterrechtsregister[576] dagegen wird vom Amtsgericht geführt[577].

Zusammenfassend ist somit festzustellen: Die Übertragung der gesamten ZwVollstr. wegen Geldforderungen auf Organe der Justiz oder auf Behörden der Verwaltung ist

---

572) Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht: § 1 II, 2b, S.11 ff.

573) Beispiel mitgeteilt von W. Jellinek: Verwaltungsrecht: § 8 I 2, S. 165.

574) §§ 1, 51 Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I 1125). Abgedr. bei: Ges.Slg. Schönfelder Nr. 115.

575) § 6 I HandwO (Anm. 249).

576) § 125 FGG; § 55 BGB; 1558 BGB.

577) Münzel, K.: ZZP Bd 66, S. 355 IV 2. "Die Zuweisung dieser Registertätigkeit an die verschiedenen Stellen beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen; die Art dieser Stellen - Gerichte oder Verwaltungsbehörden - kann nichts an der Natur dieser Tätigkeit und daran ändern, daß sie fürsorgende Verwaltung ist."

lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit[578] und scheitert nicht an dem Prinzip der Teilung der Gewalten.

b) Obwohl ZwVollstr. materiell Verwaltungstätigkeit darstellt, ist eine Übertragung aller Zwangsrechte auf eine bestehende oder neu zu errichtende Verwaltungsbehörde abzulehnen. Eine solche Lösung könnte nur unter erheblichen Opfern und Eingriffen in geschichtlich gewachsene Rechtsinstitute verwirklicht werden. Die Durchführung der ZwVollstr. in das unbewegliche Vermögen, die Erzwingung des Offenbarungseides, die Anordnung und Vollziehung des dinglichen und persönlichen Arrests, die Abwicklung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens müssen in der Hand des Richters verbleiben. Seine Sachkenntnis und Unabhängigkeit gewährleisten am ehesten den Schutz von Eigentum und Freiheit der Person.

c) Als naheliegende Lösungsmöglichkeit bietet sich eine Übertragung sämtlicher Vollstreckungsbefugnisse auf die bestehenden[579] Organe der Justiz an[580].

(1) Für die Verwaltung wäre eine solche Regelung nur mit wenigen einschneidenden Veränderungen verbunden: Schon nach dem heutigen Rechtszustand muß sie sich großenteils der Organe der Justiz bedienen.

---

578) Für den Landesgesetzgeber steht § 4 EGGVG nicht im Wege: Der Begriff "Gerichtsbarkeit" ist in formellem Sinn zu verstehen, worunter auch das Vollstreckungswesen fällt. Die Zulässigkeit der Regelung in Bayern und Baden, wo in weitem Umfange Verwaltungszwangsrechte auf die Justizorgane übertragen sind, kann nicht in Zweifel gezogen werden.
Vgl. Jellinek, W.: Verwaltungsrecht: § 15 I 1, S. 334.
Wiethaup: DVBl 1953, S. 135.
Stein: Grenzen und Beziehungen: S. 56.

579) In diesem Zusammenhang soll nicht auf Reformvorschläge bezüglich der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Justiz, z.B. stärkere Einschaltung des Rechtspflegers, eingegangen werden.

580) Vgl. Kern, E.: DRiZ 1956, S. 221. D III 1 d

Selbst die RAbgO, die die weitestreichenden Befugnisse aller Beitreibungsordnungen gewährt, kann sich umfassenden Zugeständnissen nicht entziehen: Die ZwVollstr. in das unbewegliche Vermögen, das Verteilungsverfahren der Vollzug des persönlichen Arrests, die Erzwingung des Offenbarungseides und die Durchführung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens erfolgt, wie bei der gerichtlichen Vollstreckung, durch Organe der Justiz.

In anderen Verwaltungszwangsordnungen sind den Verwaltungsbehörden weit weniger Rechte eingeräumt: Die Abnahme des Offenbarungseides, die Anordnung und Vollziehung des dinglichen und persönlichen Arrests sind in der Regel Sache des zuständigen Gerichts. In Baden und Bayern ist sogar die ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte den Amtsgerichten überwiesen. Und in allen Fällen kann statt eines verwaltungseigenen Vollziehungsbeamten ein staatlicher GV mit der ZwVollstr. in bewegliche Sachen beauftragt werden.

(2) Vielfach machen die Verwaltungsbehörden trotz ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung in der Praxis von ihren Rechten keinen Gebrauch.

Kleinere Gemeinden[581] haben in den seltensten Fällen eigene Vollziehungsbeamte[582]. Sie beauftragen deshalb den staatlichen GV. In der Regel vollstrecken sie auch nicht selbst in Forderungen und andere Vermögensrechte, sei es aus Mangel an Sachkenntnis, sei es aus Furcht, die Wähler zu verärgern. Von der Möglichkeit[583], selbst

---

581) Ebenso: Landratsämter, Landkreise, Regierungsoberkassen, Krankenkassen.

582) Vgl. Fröhner: Vorschr.Slg 390 = 12. Kap. c, S. 28
und 66. Kap. c, S. 63.

583) Im ehemaligen Württemberg.

den Offenbarungseid abzunehmen, den dinglichen und persönlichen Arrest anzuordnen, wird nie Gebrauch gemacht.

Ähnliche Verhältnisse bestehen bei der Post- und Fernmeldeverwaltung[180]. Außer der ZwVollstr. in bewegliche Sachen sind aufgrund innerdienstlicher Anordnung alle übrigen Befugnisse den Verkehrsämtern als Vollstreckungsbehörden entzogen und der OPD vorbehalten, die ihrerseits wieder bei schwierigen Dingen, z.B. beim Offenbarungseid und Arrest das Amtsgericht um Amtshilfe ersucht.

(3) Bei der gegenwärtigen Rechtslage und vor allem Praxis, wäre es kein allzu großer Schritt, alle Vollstreckungsbefugnisse auf die entsprechenden Justizorgane zu übertragen[584]:

Die ZwVollstr. in bewegliche Sachen würde dann nur noch von den GV wahrgenommen, die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte von den Vollstrekkungsgerichten. Das Offenbarungseid- und Arrestverfahren wäre allein in der Hand eines Richters.

Die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Vorschlags beweist die Praxis in kleineren Gemeinden in Bayern, die für jede Vollstreckungshandlung die Justizorgane um Amtshilfe ersuchen müssen.

---

584) Vgl. Kern, E.; DRiZ 1956, S. 223, D IV, 2.

II. Auswirkungen einer Zusammenfassung der Vollstreckungsorgane

1. Trennung von Gläubiger- und Vollstreckungsrechten

Zwischen der Vorbereitung und einem erfolgreichen Abschluß des VZV liegt ein weiter Weg. Sollen hierbei Organe der Justiz mitwirken, muß geklärt werden, in welchem Abschnitt des Verfahrens sie eingeschaltet werden können.

Auszugehen ist von der Forderung: Alle Gläubigerrechte sollen bei der Verwaltung verbleiben, alle Vollstreckungsrechte auf die Justizorgane übertragen werden[585].

a) In der gerichtlichen ZwVollstr. ist es Sache des privaten Gläubigers, in einem Erkenntnisverfahren sich einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Vor Einleitung der Vollstreckung hat er die Vermögenslage des Schuldners zu erforschen und sich darüber klar zu werden, ob er überhaupt und in welche Vermögensteile er vollstrecken soll.

Ihm allein steht die Verfügungsgewalt über seinen Anspruch zu und er entscheidet über Stundung, Erlaß oder Verzicht auf Vollstreckung. Will er seinen Anspruch durchsetzen, wird er in seinem Eigennutz mit größtem Nachdruck alles tun, um einen guten Erfolg zu sichern.

b) (1) Am Beginn jeder Verwaltungsvollstreckung steht ein vorbereitendes Verfahren[586].

Zunächst hat die Gläubigerbehörde den Schuldner zur Zahlung aufzufordern[587] und gegebenenfalls zu mahnen[588].

---

585) Vgl. Ausführungen unter: 3. Teil, B I 2.

586) Vgl. Ausführungen: 3. Teil, A I 2, Zusammenfassung.

587) Gedanke des "Leistungsgebotes" oder "Leistungsbescheides".

Bleibt dies erfolglos, so hat sie das Recht, die Vermögensverhältnisse und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu ermitteln[589] und zu prüfen, ob Stundung, Erlaß, Aufrechnung oder Niederschlagung geboten ist[590] und ob Zwangsmaßnahmen erforderlich sind[591]. Liegen die Voraussetzungen vor, so stellt die Behörde fest, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch zusteht und sie Zwangsmaßnahmen für notwendig hält[592] (= Vollstreckbarkeitserklärung = Vollstreckungsanordnung[593].

---

noch 588) von der Vorseite:
Mahnung ist typische Gläubigeraufgabe und noch keine Maßnahme der ZwVollstr.
Vgl. Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 7 Erl. 4 (1), S. 106. § 15 II BeitrO vom 23. Juni 1923.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 15 Erl. 2, S. 65.
Hefte des Verb. der Ortskrankenkassen: B IV 3, 20.
Fröhner: Vorschr. Slg 390: 12. Kap. a, S. 27
17. Kap. S. 31,
31. Kap. S. 42.
Teilweise a.A.:
Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz. Vers.: 6. Abschnitt, 2. Kap., a, S. 72.

589) Dem FA stehen hierbei die gleichen Rechte zu, wie im Steuerermittlungsverfahren (§ 325 I S. 2 RAbgO).
Vgl. Fröhner: Vorschr. Slg 390: 20. Kap., S. 34 - 35.

590) §§ 25 - 35 BeitrO 1923
Typische Gläubigeraufgaben:
Kautz-Riewald: VZV: Bpreuß VO § 4 Erl 11 (1), S. 81.
Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.: 3. Abschn. 1. Kap., S. 31.

591) Die Behörde hat sich "von den gleichen Erwägungen wie bei privat-rechtlichen Forderungen leiten zu lassen." = Fröhner: Vorschr. Slg 390: 80. Kap. S. 70.
Vgl. Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 36 Erl 1, S. 131.
§§ 39 BeitrO 1923.

592) Vgl. Ausführungen: 3. Teil, I 2.

593) Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird im folgenden der geläufige Begriff: "Vollstreckungsanordnung" gebraucht.

Die Anordnung der ZwVollstr. ist also Ergebnis und Niederschlag der Wahrnehmung von Gläubigerrechten. Die Verantwortung für ihre Rechtmäßigkeit kann nur von der Behörde getragen werden, der die Ausübung dieser Befugnisse anvertraut ist: nämlich der Gläubigerbehörde. Als Teil des vorbereitenden Verfahrens ist sie somit typische Gläubigeraufgabe und noch keine Maßnahme der Zw-Vollstr.[444]. Aus diesem Grunde darf sie wesensgemäß nicht von einer Vollstreckungs-, sondern nur von der Gläubigerbehörde erlassen werden[594].

Sinn und Bedeutung der Vollstreckungsanordnung ist jedoch in manchen älteren Gesetzen noch nicht voll erkannt. Großenteils ist sie fälschlicherweise Sache der Vollstreckungsbehörde.

Für Behörden, die als Gläubigerinnen ihre Ansprüche selbst vollstrecken, z.B. FÄ, Gemeinden, mag eine Vermischung solcher Aufgaben bedeutungslos sein: Ob bei einem FA die Kasse, Veranlagungs- oder Vollstreckungsabteilung[595] die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermittelt, Stundungs- und Erlaßgesuche bearbeitet und die Vollstreckung anordnet[596], ist eine zweitrangige Frage zweckmäßiger, innerdienstlicher Arbeitsteilung.

Für Körperschaften ohne eigenes Vollstreckungsrecht, z.B. Innungen, Handwerkskammern..., die Amtshilfe anderer Stellen in Anspruch nehmen müssen, gewinnt die Abgrenzung der Zuständigkeit an Bedeutung. Ein Beispiel möge das verdeutlichen:

Eine gewerbliche Berufsgenossenschaft hat das Recht, ihre rückständigen Beiträge durch die Gemeinden beitrei-

---

594) Nach der ZPO ist die Schaffung der Grundlagen der Vollstreckung Teil des Erkenntnisverfahrens und Sache des Gläubigers.

595) Vgl. § 1 II BeitrO 1923.

596) Vollstreckungsanordnung durch die Vollstr. Abteilung: § 56 IV BeitrO 1923.

ben zu lassen[597]. In einer schriftlichen Erklärung bestätigt sie der Gemeinde, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch zusteht und ersucht sie um Beitreibung. Die Gemeinde als Vollstr. Behörde erläßt daraufhin die Anordnung der ZwVollstr.[598].

Da die Gemeinde die Vollstr.-Anordnung erläßt, hat sie auch die Verantwortung für deren ordnungsgemäßes Zustandekommen zu tragen. Streng genommen müßte sie deshalb sachlich prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch in der angegebenen Höhe besteht und die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen und ob Zwangsmaßnahmen zweckmäßig und erforderlich sind.

Diese Aufgaben kann und soll aber die Gemeinde als Vollstreckungsbehörde nicht übernehmen: ihre Beamten haben weder die erforderliche Rechts- und Sachkenntnis auf den betreffenden Spezialgebieten[599], noch die nötigen Unterlagen für den einzelnen Fall. Auch haben sie nicht das Recht, über den Anspruch zu verfügen. All diese Aufgaben sind allein Sache der Gläubigerbehörde (hier: Berufsgenossenschaft) und die Gemeinde würde nur unnötige Doppelarbeit leisten.

Da aber nach dem bestehenden Rechtszustand die Vollstreckungsanordnung von der Gemeinde als Vollstreckungsbehörde zu erlassen ist, muß sie sich ganz auf die Angaben und Mitteilungen der Gläubigerbehörde verlassen. Die Gemeinde selbsttritt in keine sachliche Prüfung

---

597) § 28 RVO, vgl. Anm. 283. Der Weg über § 754a RVO bleibe hier außer Betracht.

598) Dieses Beispiel handelt von einer Gemeinde im ehemaligen Württemberg.

599) z.B.: Recht der Berufsgenossenschaften, der Krankenkassen, der Handwerksinnungen, Kirchengemeinden...

ein[600]. Ihre Vollstr.-Anordnung ist ein rein formeller Akt. Es wäre deshalb viel zweckmäßiger und sachgerechter, wenn die Gläubigerbehörde, die für diesen Teil des Verfahrens die Verantwortung trägt, folgerichtig auch die Vollstreckungsanordnung erlassen würde.

Eine höchst seltsame Regelung besteht im ehemaligen Baden[601]: Will eine kleine Gemeinde in Forderungen und andere Vermögensrechte vollstrecken, so hat der Gemeinderechner über den Bürgermeister bzw. das Landratsamt die Anordnung der ZwVollstr. beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Selbstverständlich kann diese gerichtliche Verfügung niemals die Bedeutung haben, die einer Anordnung der ZwVollstr. wesensgemäß zukommen sollte.

Das VwVG des Bundes hat diese Mängel erkannt und eine sachgerechte Lösung getroffen[602]. In § 3 IV VwVG wird festgelegt, daß die Vollstreckungsanordnung von der Gläubigerbehörde zu erlassen ist. Als Herrin des vorbereitenden Verfahrens ist sie allein befugt, die Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung zu schaffen und festzustellen.

(2) Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens sind Gläubigerrechte wahrzunehmen. Zur Veranschaulichung sei das obige Beispiel einer Amtshilfe für eine Berufsgenossenschaft weitergeführt: Durch das allgemeine Ersuchen um Beitreibung ist die Herrschaft über das Verfahren auf die Gemeinde übergegangen[603]. Ihr obliegt es nun, das

---

600) Vgl.: Fröhner: Vorschr.Slg 390: 133. Kap. S. 114 ff.

601) Vgl.: § 24 Gemeinde-BeitrO vom 14. 7. 1915. Vgl. Anm. 321.

602) Vgl.: von Rosen- von Hoewel: VwVG: A. § 3 Erl II, S. 22.

603) Abgesehen von Verfügungen über den Anspruch, z.B. Stundung, Erlaß.

Geld beizutreiben. Bleibt eine Vollstreckung in bewegliche Sachen erfolglos, so hat sie weitere Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners anzustellen und gegebenenfalls in seine Forderungen... zu vollstrecken[604].

In der Praxis hat sich diese Regelung jedoch nicht bewährt. Die Gemeinden empfinden es als Belastung, in fremdem Interesse ihre Gemeindeangehörigen und Wähler zu belästigen[605]. Da ihnen ein Erfolg der Vollstreckung doch nicht zugute kommt und sie das beigetriebene Geld an die ersuchende Stelle weiterleiten müssen, erledigen sie diese Aufgaben für fremde Rechnung verständlicherweise ohne den erforderlichen Nachdruck. In der Regel erlassen sie nur den formellen Akt der Vollstreckungsanordnung und geben das Ersuchen an die Gerichtsvollzieherstelle weiter. Bleibt dieser Versuch erfolglos, wird die ganze Sache der ersuchenden Behörde zurückgeschickt und es bleibt nun ihr überlassen, weitere Initiative zu entfalten.

Diese aus der Praxis hervorgegangene Übung läßt darauf schließen, daß die gesetzliche Regelung fehlerhaft ist: Der Vollstreckungsbehörde werden Gläubigerpflichten übertragen, die ihr nicht zukommen und die besser und zweckdienlicher von der Gläubigerbehörde wahrgenommen würden[606].

---

604) Vgl. Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.: 4. Abschn., 1. Kap., b, S. 46.
"Welche Anordnungen die Gemeinde zur Durchführung der ZwVollstr. treffen will, steht in ihrem freien, pflichtgemäßen Ermessen."

605) Vgl.: Fröhner: Vorschr.Slg 390: 133. Kap. Nr. 2, 5 und 6, S. 115 - 116.

606) Nach der preußVO 1899 stellt zwar die Vollstreckungsbehörde die Anträge zur ZwVollstr. in das unbewegliche Vermögen (§ 51 I S. 2), jedoch ist für den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides die Gläubigerbehörde zuständig (§ 21 I), - eine nicht folgerichtige Lösung.
Vgl. Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 21 Erl. 5 (1), S. 139.

Die Ermittlung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Entscheidung, in welche Vermögensteile vollstreckt werden soll, liegt im eigennützigen Interesse des Gläubigers und wird nur von ihm selbst mit der nötigen Aufmerksamkeit und Gründlichkeit erledigt.

Wenn sich aber die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörde nur darauf beschränkt, beantragte Vollstreckungsakte zu erlassen, so kann diese Funktion ebenso gut unmittelbar von den gerichtlichen Organen wahrgenommen werden. Der Umweg über die Gemeinden, die ihrerseits in der Regel doch nur den GV beauftragen, ist überflüssig und zeitraubend.

Zusammenfassung:

Es ist Sache der Gläubigerbehörde, die ZwVollstr. anzuordnen und zu entscheiden, welche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen. Das Ersuchen um Erlaß von Vollstreckungsakten muß unmittelbar an die zuständigen Organe der Justiz gerichtet werden - eine Lösung, die sinngemäß in § 754a RVO verwirklicht ist.

2. Übergang von Vorverfahren auf Vollstreckungsverfahren.

Da die Verwaltungsbehörde nach Erlaß der Vollstrekkungsanordnung die Organe der Justiz in Anspruch nehmen soll, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise sich der Übergang des Verfahrens am zweckmäßigsten vollziehen kann.

Schon im geltenden Recht tauchen die gleichen Probleme an den Nahtstellen von gerichtlicher und administrativer Vollstreckung auf, z.B. bei der ZwVollstr. in unbewegliches Vermögen und bei der Erzwingung des Offenbarungseides im Rahmen des VZV.

Nach der ZPO ist die "Vorlegung" oder "Beifügung" eines Vollstreckungstitels vorgeschrieben[607].

Wie aus früheren Ausführungen[608] hervorgeht, gibt es im VZV keinen "vollstreckbaren Titel". An seine Stelle tritt die pflichtgemäße Feststellung der Verwaltungsbehörde, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch gegen den Schuldner zusteht und daß Zwangsmaßnahmen erforderlich sind. Statt der Beifügung eines Titels[609] muß somit diese Erklärung gegenüber der zuständigen gerichtlichen Behörde abgegeben werden[610].

Die Gerichte bzw. Grundbuchämter sind nicht befugt, die Feststellungen der Verwaltungsbehörde sachlich nachzuprüfen[611]. Die Verantwortung dafür, daß der geltend gemachte Anspruch in der angegebenen Höhe besteht und alle übrigen Voraussetzungen der ZwVollstr. vorliegen, trägt allein die ersuchende[612] Behörde. Die Organe der

---

607) Eintragung einer Zwangshypothek: §§ 866 III S. 2, 867 I S. 1 ZPO. Zwangsversteigerung: § 16 I ZVG. Erzwingung des Offenbarungseides: § 900 I S. 2 ZPO.

608) 3. Teil A, I 2.

609) Für die RAbgO erforderlich bei: Eintragung einer Zwangshypothek: § 372 I S. 1 RAbgO, §§ 866, 867 ZPO, 38 GBO; §§ 39 II Ziff. 3, 42 ff BeitrO 1923. Bei Zwangsversteigerung: § 372 I S. 1 RAbgO, §§ 866, 869 ZPO, § 16 I ZVG. Erzwingung des Offenbarungseides: § 325 III RAbgO, §§ 900 I S. 2 ZPO, 76 BeitrO 1923. Vgl. ferner: § 146 KO. Weitere Beispiele: Mattern, G.: Vollstr. Titel und steuerl. VZV: S. 30 ff.

610) Eine solche Erklärung ist teilweise sinngemäß enthalten in dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde an das Gericht, eine bestimmte Zwangsmaßnahme vorzunehmen. Vgl. § 7 S. 2 BeitrO. Riewald: JW 1932, S. 322b. Kautz-Riewald: VZV: L.VwVG § 3 Erl. 3 (3) S. 534.

611) Vgl.: §§ 325 III S. 3, 372 IV RAbgO, 48 I BeitrO 1923, § 51 III preußVO 1899. Mattern, G.: Vollstr.Titel u. steuerl. VZV: S. 48 ff. Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht: II, d,11, § 7 Erl. 3. Kammergericht, Beschl. vom 31. Oktober 1929, JFG, S. 397.

612) Der vielfach gebrauchte Ausdruck"Antrag" ist mißverständlich: In Wirklichkeit handelt es sich um ein hoheitliches "Ersuchen". Vgl. Mattern, G.: NJW 1951, S. 544, BGH 3, 140.

Justiz sind an deren sachliche Feststellungen gebunden.

Diese allgemein-gültigen Grundsätze ermöglichen die Lösung der eingangs gestellten Frage: Die Gläubigerbehörde prüft und stellt verbindlich fest, daß ihr ein Anspruch zusteht und die Voraussetzungen der ZwVollstr. gegeben sind. Zusammen mit einem Ersuchen um die jeweiligen Vollstreckungsmaßnahmen gibt sie eine Erklärung dieses Inhalts den zuständigen Vollstreckungsorganen der Justiz gegenüber ab. Die Justizbehörden sind nicht berechtigt, diese Feststellungen sachlich nachzuprüfen, sondern ohne weiteres verpflichtet, die ersuchten Amtshandlungen vorzunehmen. Die alleinige Verantwortung für die Berechtigung der Vollstreckung trägt die Gläubigerbehörde.

Um ein reibungsloses Ineinandergreifen zu sichern, ist es zweckmäßig, die Erklärung der Zulässigkeit der ZwVollstr. an eine bestimmte Form zu knüpfen[513]. Man könnte auf geläufige Begriffe, wie "Anordnung der Zw Vollstr." oder "Vollstreckbarkeitserklärung" oder "Vollstreckungsverfügung" zurückgreifen. Sinnvoll und zweckmäßig wäre es, die Regelung in § 6 bayr. AGZPO und KO und in § 754a RVO zu übernehmen: Eine Urkunde wird mit der Klausel: "Ausgefertigt zum Zwecke der ZwVollstr." versehen. Eine solche Formel stellt die Verbindung mit der gerichtlichen Vollstreckung her und bewahrt die Justizbehörden vor Mißverständnissen: Sie könnten diese Erklärungen wie vollstreckbare Titel behandeln. Zugleich würde die Gläubigerbehörde besonders eindringlich darauf hingewiesen, möglichst sorgfältig und gewissenhaft die

---

513) Solange die Gläubigerbehörde selbst vollstreckt, erübrigt sich eine besondere Form. Ein innerdienstlicher Aktenvermerk mag genügen (§ 38 I S. 1 BeitrO 1923; von Rosen- von Hoewel: VwVG: A § 3 Erl. III 2, S. 23). Sobald aber eine fremde Stelle in die Vollstreckung eingeschaltet wird, ist eine förmliche Erklärung nach außen notwendig.

Voraussetzungen der ZwVollstr. zu prüfen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Beauftragung von Justizorganen durch Verwaltungsbehörden stößt auf keine formalen Schwierigkeiten. Immer, wenn die ZPO einen vollstreckbaren Titel verlangt[614], ist eine Vollstreckbarkeitserklärung der Verwaltungsbehörde beizufügen.

3. Die einzelnen Vollstreckungsarten

a) Vor- und Nachteile einer Übertragung der gesamten ZwVollstr. in bewegliche Sachen auf die Gerichtsvollzieher.

aa) Vorteile:

(1) Die Sachkunde des Gerichtsvollzieherstandes würde für das ganze Vollstreckungswesen in Justiz und Verwaltung zum Vorteil von Gläubiger und Schuldner nutzbar gemacht.

a+) Eine strenge Auslese und eine gründliche Ausbildung geben die Gewähr dafür, daß in der Praxis nur geeignete und fähige Beamte als GV eingesetzt werden. Zum Beispiel schreibt die Ausbildungsordnung für Baden-Württemberg[615] vor: Nur wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat, kann zum Vorbereitungs-

---

614) Vgl. §§ 735 - 749 ZPO: die größtenteils entsprechend anwendbar sind: § 6 I Ziff 1 BeitrO; § 3 I S. 2 preußVO vom 15. November 1899; § 2 I S. 2 bad. Ges. vom 12. 4. 1899; Art 6 württ. Ges. vom 18. 8. 1879; Art. 7 I bayr. AGZPO und KO vom 23. 2. 1879; § 37 BeitrO vom 23. Juni 1923.

615) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher: AV d. JM vom 22. Dez. 1956 (Die Justiz: Amtsblatt des Justizministeriums Ba-Württ. 1957, S. 11 ff.).

dienst als GV-Anwärter zugelassen werden[616]. Während einer Vorbereitungszeit von 1 Jahr und 6 Monaten vermitteln die Ausbildungsabschnitte bei einem Amtsgericht und bei einer Gerichtsvollzieherstelle Erfahrung in der Praxis, ein 5-monatiger Lehrgang erweitert die einschlägigen Rechtskenntnisse[617]. Eine abschließende schriftliche und mündliche Staatsprüfung sichert die Auslese befähigter Kandidaten.

b+) Die Vollziehungsbeamten der Verwaltung werden in der Regel ohne jede Sonderausbildung im Vollstrekkungsbetrieb zur praktischen Tätigkeit herangezogen. Als Beamte des mittleren Dienstes[618] mögen sie in ihrem jeweiligen Ressort tüchtige Finanz-, Post-, Gemeinde-, Krankenkassen- oder Zollbeamte sein und ihr Fachgebiet ausgezeichnet beherrschen, jedoch sind sie überfordert, wenn sie nun plötzlich mit Vollstreckungsaufgaben betraut werden, die mit ihrer bisherigen Tätigkeit nur

---

616) § 2 GV-Ausbildungs Ordnung.

617) § 8 GV-Ausbildungs Ordnung: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes.
(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 1 Jahr und 6 Mon.
(2) Er gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte und zwar:
drei Monate bei einem Amtsgericht,
fünf Monate bei einem GV,
sechs Monate in einem Lehrgang,
vier Monate bei einem GV.

618) Vgl. VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Febr. 1939, RGBl I, S. 371.

in losem Zusammenhang standen[619].

Bei dem Mangel an geeignetem Personal wird häufig die Stelle eines Vollziehungsbeamten öffentlich ausgeschrieben. Leute, die irgendwann mal mit dem Vollstrekkungswesen in Berührung gekommen sind, z.B. pensionierte Gerichtsvollzieher, ehemalige Anwaltsgehilfen[620] oder Polizeibeamte[621] werden dann einige Tage oder Wochen mit einem GV oder älteren Vollziehungsbeamten zusammen auf den Weg geschickt, um sich auf diese Weise die Mindestkenntnisse anzueignen.

Diese nur unvollkommen ausgebildeten Beamten werden dann selbständig im Außendienst eingesetzt, in der Hoffnung, sie würden sich schon irgendwie zurechtfinden und sich langsam einarbeiten. So ist es kein Wunder, daß

---

619) Vgl. für Zollverwaltung: RZBl 1924, S. 1: Erl. des RMF vom 29. Dez. 1923, III.: "Als Vollziehungsbeamte können auch die Beamten aller dem HZA nachgeordneten Dienststellen verwendet werden. Zollämter können Beamte des Grenz- oder Steueraufsichtsdienstes durch Vermittlung des zuständigen Bezirkszollinspektors zu Vollstreckungsgeschäften heranziehen." Pendele: Steuerrecht: IV, A, I 2b, S. 184: "Als Vollziehungsbeamte können außer den Beamten des HZA auch die Beamten aller dem HZA nachgeordneten Dienststellen, insbesondere Beamte des Grenz- und Steueraufsichtsdienstes herangezogen werden."
Für Krankenkassen: "Geeignete Kräfte innerhalb der Krankenkasse können als Vollziehungsbeamte herangezogen werden." Vgl. Engelmann: DOK 1939, S. 184 IV: Justizvollstreckungsassistenten haben im Lande Baden-Württemberg keine praktische Bedeutung mehr: Laut Auskunft von Oberregierungsrat Dr. Maier vom Justizministerium Bad.-Württ. gibt es im ganzen Lande nur noch in Karlsruhe einen einzigen Justizvollstreckungsassistenten.

620) z.B.: Fernmeldeamt II Stuttgart.

621) z.B.: Gemeinde Stuttgart.

oft die einfachsten Grundregeln, z.B. über die Grenzen des pfändbaren Vermögens, mißachtet werden und deshalb zeitraubende, jedoch völlig überflüssige Beschwerdeverfahren eingeleitet und die Schuldner unnötigerweise beunruhigt werden[622]. Glücklicherweise schrecken sehr viele Vollziehungsbeamten in ihrer Unsicherheit vor schwierigen Vollstreckungen zurück und übergeben solche Aufgaben einem sachkundigen GV, z.B. wenn die Pfändungsgrenzen umstritten sind oder Widerstand zu erwarten ist[623].

(2) Das Ansehen, die Furcht und Achtung, die man einem GV entgegenbringt, würde sich für die Verwaltungsvollstreckung vorteilhaft auswirken.

(a^+) Die Institution des GV ist im Bewußtsein des Volkes fest verankert. Die Furcht und Scheu, die sein Auftreten verbreitet, lassen es manchem Schuldner ratsam erscheinen, die von ihm verlangten Verpflichtungen freiwillig zu erfüllen oder wenigstens größere Anstrengungen zu machen.

Das Amt des GV ist kein leichter Beruf und kann nicht jedem anvertraut werden[624]. Seine weitreichenden Eingriffsbefugnisse in Eigentum und Freiheit der Person verlangen persönliche Zuverlässigkeit und umfassende Gesetzeskenntnisse. Will er erfolgreich wirken, muß er viele Fähigkeiten besitzen: Lebenserfahrung und Menschenkennt-

---

622) Vgl. Kern, E.: DRiZ 1956, S. 221 D III 1d.

623) Vgl. Reichtner: Beitreibung der Gemeindegefälle: II, 8, S. 15. Nach Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: VollzA § 1 Erl 1, S. 389 "kann bei besonders schwierigen Vollstreckungsmaßnahmen oder wenn es sich um die Einziehung sehr hoher Beträge handelt, dem Vollziehungsbeamten ein Beamter einer höheren Besoldungsgruppe zur Unterstützung und Beaufsichtigung beigegeben werden."

624) Vgl.: Vogel: DOK 1937, S. 977,
Guski: DSozVers 1950, S. 49, 1. Teil
Liman-Schwarz: Steuerbeitr.-Recht: VollzA § 1 Erl 1, S. 388. Hefte des Verb. der Ortskrankenkassen: B IV 3, 15.

nis, Einfühlungsvermögen und Verschwiegenheit, feines Verständnis für menschliche Nöte und Schwierigkeiten und vor allem die Kunst, Menschen behandeln zu können. Heikle Situationen, z.B. wenn er allein in der Wohnung eines böswilligen Schuldners auf sich selbst angewiesen ist, verlangen schnelle Entschlußkraft, Gewandtheit und Fingerspitzengefühl. Nur dem, der diese Vorzüge in langer Erfahrung erworben hat, wird es gelingen, den Schuldner zu freiwilliger Leistung zu bewegen, ihn zu größeren Anstrengungen zu veranlassen oder gewaltsam zu zwingen.

All diese Eigenschaften können sich nur entwickeln bei einem selbständigen, unabhängigen, weisungsfreien Gerichtsvollzieherstand[625]. Seine Eigenverantwortlichkeit und sein freier Spielraum für selbständige Entscheidungen heben seine Stellung und damit auch die Wirkung seiner Tätigkeit.

(b^+) Das Amt des Vollziehungsbeamten einer Verwaltungsbehörde hat sich jedoch noch kaum eingebürgert. Kleinere Gemeinden und Städte vermeiden überhaupt, eigene Vollziehungsbeamten zu bestellen: Sie wollen ihre Wähler nicht durch eigene Gemeindebeamten verärgern und versprechen sich größeren Erfolg, wenn der staatliche GV mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität vollstreckt.

Ein Vollziehungsbeamter ist weisungsgebunden und nur der verlängerte Arm der Vollstreckungsbehörde[626]. In

---

625) Bestrebungen, dem GV seine Selbständigkeit zu nehmen und ihn zum "Büttel" des Vollstreckungsgerichts zu machen, sind abzulehnen. Eine stärkere Einschaltung des Richters würde nur Mehrarbeit verursachen und dessen teuere Arbeitskraft beanspruchen.

626) Vgl.: Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 6 Erl 1 (1), S. 94 und § 6 Erl 2 (1) S. 96. Vgl. z.B.: § 351 S. 1 RAbgO, § 54 Ziff 1 BeitrO 1923.

einer solchen Stellung ist es viel schwieriger, sich die Eigenverantwortlichkeit und damit erfolgversprechende Wirkungsmöglichkeit eines GV zu erarbeiten.

(5) <u>Die neutrale Objektivität</u> des staatlichen GV könnte zu einem verstärkten Schutz des Schuldners beitragen.

(a+) Der GV steht als Vollstreckungsorgan den verschiedensten Gläubigern zur Verfügung. Er vollstreckt nach den gesetzlichen Vorschriften ohne persönliches, eigenes Interesse und hat die berechtigten Belange des Schuldners ebenso wie die des Gläubigers zu berücksichtigen.

(b+) Im VZV ist die Gläubigerbehörde in der Regel zugleich Vollstreckungsbehörde[527]: Sie erzwingt ihre Forderungen selbst mit eigenen Organen.

Als Organ der Vollstreckungsbehörde ist ein Vollziehungsbeamter verpflichtet, die berechtigten Interessen des Schuldners wahrzunehmen, als Organ der Gläubigerbehörde hat er die Aufgabe, möglichst zu Geld zu kommen und die Erfüllung der Forderungen zu erreichen.

In dieser Pflichtenkollision besteht die große Gefahr, daß ein Schuldner benachteiligt wird. Ein guter Verwaltungsbeamter ist seiner ganzen Ausbildung nach viel stärker dafür anfällig, einseitig die Interessen seines Ressorts zu vertreten und deshalb schärfer als notwendig zuzu-

-----

527) Vollstreckt eine Vollstreckungsbehörde für andere Gläubiger, darf sie ihre zugleich geltend gemachten eigenen Forderungen nicht bevorzugen.
Vgl.: Kautz-Riewald: VZV: BpreußVG § 4 Erl 14 (5), S. 88.

packen. Einem GV dagegen ist dank seiner langen Tätigkeit bei der Justiz und dank seiner neutralen Amtsstellung das Streben nach Objektivität eine Selbstverständlichkeit geworden.

(4) Das Nebeneinander gleichartiger Vollstreckungen könnte beseitigt und auf diese Weise viel Doppelarbeit und manche Komplikationen vermieden werden.

(a^+) Der GV kennt die meisten Schuldner seines Bezirks ganz genau. Bei vielen von ihnen ist er Dauergast und weiß um jeden Tisch und Stuhl. Seine Orts- und Sachkenntnis und oft sein persönliches Verhältnis zu den einzelnen Schuldnern kommen ihm sehr zustatten: Aus diesem Wissen heraus kann er treffsicher beurteilen, ob ein in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geratener Schuldner noch geschont oder ob bei ihm rücksichtslos gepfändet werden soll, ob ein Schuldner durch Nachsicht zu größeren Anstrengungen angehalten oder ob das Pfandstück versteigert werden soll.

Die Verwaltungsbehörden haben vielfach die gleichen Schuldner. Jeder einzelne Vollziehungsbeamte ist also gezwungen, sich ebenfalls all die Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse der Schuldner mühsam anzueignen. Durch eine Beauftragung des GV könnte diese Doppelarbeit vermieden und mancher von vornherein aussichtslose Vollstreckungsversuch bei bekannt zahlungsunfähigen Schuldnern erspart werden[628].

---

628) Zur Vermeidung fruchtloser Pfändungsversuche wird reger Erfahrungsaustausch mit anderen Vollziehungsbeamten und GV empfohlen.
Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 25 Erl. 2b, S. 89; § 39 Erl. 1, S. 145, Vollz.Anw. § 1 Erl. 1, S. 389.

Das Nebeneinander verschiedener Vollstreckungsbeamten und ihr Wettrennen um die erste, bevorrechtigte Pfändung muß sich unheilvoll auswirken: Der GV weiß nicht mehr, was in seinem Bezirk vorgeht. Hat er eben noch einem Schuldner gut zugeredet und ihn vor Zwangsmaßnahmen verschont, um seinen guten Willen anzusprechen und ihm noch einmal die Chance zu freiwilliger Leistung zu geben, so werden im nächsten Augenblick durch das schroffe Dazwischenfahren eines anderen Vollziehungsbeamten alle diese Bemühungen zerschlagen: Der Schuldner ist verärgert und enttäuscht und somit wird auch der Erfolg der Vollstreckung beeinträchtigt.

(b^+) Die Pfändung durch verschiedene Beamte führt in manchen Fällen zu Streitigkeiten um den Rang eines Pfandrechts (§ 804 III ZPO).

Häufig geschieht es, daß die Pfandmarke von dem Pfandgegenstand abfällt oder der Schuldner sie absichtlich entfernt. So kann es vorkommen, daß von einem anderen Beamten in Unkenntnis der vorausgegangenen Pfändung der gleiche Gegenstand noch einmal in Beschlag genommen wird. Daraus entstehen Streitigkeiten um den Vorrang. Wenn in der Zwischenzeit pfändbare Vermögensteile beiseite geschafft wurden, kann der Gläubiger großen Schaden erleiden.

(c^+) Durch eine Zusammenfassung der Befugnisse beim GV könnte der gesamte Vollstreckungsbetrieb rationalisiert werden: Lange Wege zu entfernt wohnenden Schuldnern müßten nur noch einmal zurückgelegt werden und nicht mehrmals nebeneinander von verschiedenen Vollziehungsbeamten. Der vermehrte Geschäftsanfall bei der GV-Stelle würde eine zweckmäßige Arbeitsteilung fördern: Der Bezirk eines einzelnen GV könnte verkleinert werden. Er hätte nicht mehr so große Entfernungen zu überwinden und könnte dafür öfters in die gleiche Gegend kommen und somit seine Aufträge schneller erledigen. Forderungen verschiede-

ner Gläubiger beim gleichen Schuldner würden nur noch von einem einzigen Beamten vollstreckt.

(d^+) Die verschiedenen[629] Geschäftsanweisungen für Vollziehungsbeamte der einzelnen Verwaltungszweige könnten durch eine einzige Geschäftsordnung für GV[630] ersetzt werden. Auf diese Weise würde deren Anpassung an den jeweiligen Stand des Vollstreckungsrechts erleichtert.

(5) Die Versteigerung aller Pfandgegenstände bei einer einzigen Stelle würde höhere Erlöse erzielen.

Die Durchführung der Verwertung durch jede einzelne Vollstreckungsbehörde selbst, z.B. durch FA, AOK, Gemeinde, Fernmeldeamt, Hauptzollamt führt zu einer Vielzahl

---

629) Größtenteils sind diese Geschäftsanweisungen durch die Entwicklung des Vollstreckungsrechts überholt.

1. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung vom 31. Oktober 1932 (RMBl S. 696).
Abgedr. bei: Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: D, S. 385 (vgl. Anm. 73).

2. Anweisung über das VZV der Deutschen Reichspost in Preußen (VerwZwDAPr) von 1930. siehe Anm. 180.

3. Geschäftsanweisung für Vollziehungsbeamte: Eine Sammlung einschlägiger Gesetze und Verordnungen für das VZV mit Anmerkungen und Hinweisen von Eich. Siegburg 1950.
Vgl. Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 6 Erl 1 (6), S. 95.

4. Geschäftsanweisung für Vollziehungsbeamte und Entscheidungen zum Vollstreckungsrecht von Kleff, Essen 1950.
Auf diese Anweisung wird in Spohr-Gunkel: ZwVollstr. in der Soz.Vers.: Anhang I S. 165, verwiesen. Leider war sie jedoch bei keiner erreichbaren Stelle zu erhalten.

630) Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. März 1954. Ausgabe Baden-Württemberg. Düsseldorf.

von Versteigerungsstellen. Diese Zersplitterung vermindert die Zahl kauflustiger Interessenten und bringt die Gefahr der Verschleuderung wirtschaftlicher Werte mit sich.

Eine Konzentration bei einer Stelle würde viel mehr Käufer anlocken: Jeder wüßte, wo billige Gegenstände zu erstehen sind und jede Sache fände viel leichter einen Liebhaber. Mehr Angebote und erhöhte Nachfrage könnten den Erlös der Versteigerung vergrößern. Aus diesen Gründen ziehen es manche Vollstreckungsbehörden[631] vor, die Verwertung gepfändeter Gegenstände der Gerichtsvollzieherstelle zu überlassen.

bb) Nachteile

(1) Die Zusammenfassung der gesamten Sachvollstreckung bei der GV-Stelle würde deren Geschäftsanfall sprunghaft ansteigen lassen. Es müßten mehr Beamte eingestellt, werden, so daß Mammutbehörden entstehen könnten. Vermutlich[632] würde sich die Zahl der GV verdoppeln[633].

---

631) z.B.: AOK-Stuttgart, obwohl sie ständig 6 Vollziehungsbeamte beschäftigt hat.

632) Genaue statistische Unterlagen sind nicht zu erhalten: Viele Vollstreckungsbehörden führen überhaupt keine Listen über die Vollstreckungsfälle oder besitzen nur unvollkommene Aufstellungen für den innerdienstlichen Gebrauch.

633) Als Beispiel seien die Verhältnisse in Stuttgart angeführt (Stand: 15. Juni 1958):
32 GV des Amtsgerichts stehen gegenüber:
22 Vollziehungsbeamte der verschiedenen Finanzämter
8 VollzBea der Gemeinde Stuttgart
6 VollzBea der AOK
2 VollzBea des Fernmeldeamtes
1 VollzBea des Hauptzollamtes
39 VollzBea.
Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß viele VollzBea zugleich die Geschäfte eines einfachen Einziehungsboten verrichten.

In Großstädten, in denen die GV-Stelle heute schon einen riesigen Apparat darstellt, würden sich die Gefahren des Massenbetriebes und der Massenabfertigung zweifellos erhöhen. In ländlichen Gegenden, wo statt 1 dann 2 GV den gleichen Bezirk versorgen würden, wären keine einschneidenden Veränderungen zu erwarten.

(2) Der heutige Rechtszustand bringt der Verwaltung große Vorteile[634]. Die Vollstreckungsbehörde ist Herrin des Verfahrens. Ohne Zeitverlust kann sie ihre Vollzbea zu säumigen Schuldnern schicken und durch schnelles Zugreifen jedem anderen Gläubiger zuvorkommen.

(a^+) Die Einschaltung des GV würde das Verfahren etwas verzögern: Die Übergabe des Vollstreckungsauftrags an die Ausführungsstelle wäre ein Umweg und führte zu Zeitverlust. Aufträge anderer Gläubiger des gleichen Schuldners würden ebenfalls berücksichtigt, so daß bei hohen Beträgen oft nur anteilsmäßige Befriedigung zu erreichen wäre. Die Abrechnung des GV mit der Kasse der Gläubigerbehörde und deren richtige Kontenführung könnte sich erschweren. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung des GV durch die Kasse bestünde die Gefahr einer Vollstreckung trotz Zahlung durch den Schuldner. Nicht zuletzt würde die Verrechnung der Kosten für fruchtlose Pfändungsversuche Mehrarbeit verursachen.

(b^+) Die Bevorzugung[635] der Verwaltungsbehörden ist jedoch nicht unter allen Umständen beizubehalten:

---

634) Engelmann: Allgemeine Betrachtungen zu § 404 IV RVO: DOK 1939, S. 184.

635) Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: § 39 Erl 1, S. 145. empfiehlt: "Die Ermittlungen der Vermögensverhältnisse müssen rasch, jedoch mit gewisser Vorsicht durchgeführt werden, damit nicht andere Gläubiger mißtrauisch werden und zuvorkommen."

Eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Vollstreckungsaufträge, die innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes beim GV eingehen, könnte die strenge Einseitigkeit des Präventionsprinzips mildern und zu gerechteren Ergebnissen führen.

Will man ein solches Ergebnis nicht in Kauf nehmen, könnte man das Verfahren des GV geringfügig ändern: Nicht der Zeitpunkt der Pfändung (§ 804 III ZPO), sondern die Reihenfolge des Eingehens der Anträge soll die Rangfolge der Befriedigung bestimmen. Wer zuerst den Antrag stellt, soll Vorrang haben. Denkbar wäre auch, bei der Verteilung öffentlich-rechtliche Forderungen zu bevorzugen[636].

(3) (a^+) Die Widerstände der Verwaltung gegen eine Vereinheitlichung beruhen großenteils auf finanziellen Erwägungen: Die Beschäftigung eigener VollzBea ist für sie billiger als die Gebühren an die GV.

(b^+) Wenn jedoch durch eine Konzentration das gesamte Vollstreckungswesen rationalisiert, vereinfacht und damit billiger gestaltet werden kann, haben die Sonderinteressen der einzelnen Ressorts oder Körperschaften zurückzutreten. Der Gesamtaufwand für die Vollstreckung würde geringer und nur dieser Gesichtspunkt ist für den Steuerzahler von Bedeutung.

Aber auch wenn die hier vorgeschlagene Lösung größere finanzielle Mittel erforderte, müßte im Interesse der rechtsstaatlichen Ordnung dieses Opfer gebracht werden.

---

636) Vgl. z.B. 10 ZVG und 61 KO.

b) Die Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts bei der Sachvollstreckung

aa) Die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstrek- zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen.

(1) Im VZV ist diese Befugnis der Vollstreckungsbehörde übertragen[637]. Somit entscheiden Verwaltungsbeamte, in der Regel aus der gehobenen Laufbahn, über weitreichende Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre des Einzelnen.

(2) Wenn in der StPO[638] für derartige Maßnahmen strenge Sicherheitsvorschriften zum Schutze des Betroffenen bestehen, kann im VZV eine solche Entscheidung nicht einer Vielzahl untergeordneter Verwaltungsbeamten überlassen bleiben. Nur ein unabhängiger Richter (§ 761 ZPO) kann diese Entscheidung treffen. Eine Übertragung dieser Befugnis auf den Amtsrichter ist dringend geboten[639].

bb) Zulassung der Austauschpfändung

(1) Nach herrsch. Meinung ist auch im VZV die Austauschpfändung zulässig. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde[640].

(2) Durch die Vielzahl der Vollstreckungsbehörden ist eine einheitliche Handhabung dieser Bestimmungen in der Praxis erschwert und kann im gleichen Bezirk zu unterschiedlichen Entscheidungen führen. Da die

---

637) Vgl. § 337 RAbgO; §§ 16 VwVG.NW und 8 VwVG.RPf. Nach § 14 II preußVO 1899 wird diese Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde erteilt.

638) Vgl. §§ 104, 105 StPO.

639) § 6 JBeitrO, vgl. Anm. 129.

640) Vgl. Anm. 94 und § 27 VwVG.NW und § 13 VwVG.RPf.

Vollstreckungsbehörde in der Regel zugleich Gläubigerin ist, wird sie in schwere Interessenkonflikte verstrickt und kann leicht der Versuchung erliegen, zu ungunsten des Schuldners zu entscheiden.

Es ist deshalb wünschenswert, daß die Befugnisse, über die Zulassung der Austauschpfändung zu befinden, allein in der Hand eines neutralen, unabhängigen Richters liegt, der auch die berechtigten Belange des Schuldners berücksichtigt[641].

cc) Zulassung anderer Verwertung[642], Umschreibung von Namenspapieren[643]... sind von geringerer Bedeutung. Zweckmäßigerweise können diese Aufgaben ebenfalls auf das Vollstreckungsgericht, das über die nötige Sachkenntnis verfügt, übertragen werden.

dd) Gewährung des allgemeinen Vollstreckungsschutzes

Im gerichtlichen Verfahren wird auf Antrag des Schuldners vom Gericht Schutz vor sittenwidriger Vollstreckung gewährt[644]. Im VZV ist Art 6 Schutz VO 1939 mit einer weitgehenden sozialen Härteklausel noch in Kraft. Anstelle des Gerichts entscheidet die Vollstreckungsbehörde[645].

---

641) Vgl. Neufassung von § 6 JBeitrO (Anm. 639).

642) § 825 ZPO; § 358 RAbgO; § 33 preußVO 1899; § 37 VwVG.NW; § 40 VwVG.RPf.

643) § 822 ZPO; § 357 RAbgO; § 32 preußVO 1899; § 36 VwVG.NW; § 38 VWVG.RPf.

644) § 765a ZPO, vgl. Anm. 505.

645) Vgl. Anm. 504 - 506. Anpassung an die ZPO durch die Anwendung von § 765a ZPO: § 26 VwVG.NW und § 6 I Nr. 1 JBeitrO; § 24 VwVG.RPf stellt auf "Unzumutbarkeit" ab.

Diese Regelung erscheint äußerst bedenklich: In ihrer Eigenschaft als Gläubigerin ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, mit allen zulässigen Maßnahmen ihre Forderungen durchzusetzen. In ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde soll sie nun plötzlich ihre eigenen Interessen verleugnen und vor sich selbst Schutz gewähren. Der bedrängte Schuldner ist gezwungen, bei seinem Verfolger Zuflucht zu suchen.

In dieser Pflichtenkollision wird sie schwerlich das erforderliche soziale Verständnis und Einfühlungsvermögen für die Nöte eines Schuldners aufbringen. Und gerade gute Verwaltungsbeamte sind in ihrer Hingabe an ihr Amt dafür anfällig, scharf durchzugreifen, und sei es nur aus Prestigegründen.

Der Schutz des Schuldners kann nur von einem unabhängigen Richter gesichert werden, der nur dem Gesetz und keiner Aufsichtsbehörde verantwortlich ist. Seine Erfahrung und Objektivität gewährleisten eine gleichmäßige Behandlung. Als neutrale Instanz ohne persönliches Interesse ist er am besten geeignet[646], Gläubiger- und Schuldnerbelange gegeneinander abzuwägen.

c) Zusammenfassung der ZwVollstr. in Forderungen und andere Vermögensrechte beim Vollstreckungsgericht

aa) Vorteile:

(1) Pfändung und Verwertung von Rechten, z.B. von Erb- und Pflichtteilsrechten oder Gesellschaftsanteilen, bringen oft schwierige Rechtsfragen mit sich. Ein Inspektor der Finanz-, Zoll- oder Postverwaltung, des Staates, einer Gemeinde oder einer Krankenkasse ist mit dieser Rechtsmaterie in der Regel wenig vertraut. Er

---

646) Vgl. Neufassung von § 6 I Nr. 1 JBeitrO.

wurde auf seinem Spezialgebiet ausgebildet und nicht im bürgerlichen Recht und im Vollstreckungswesen. Jeder sucht, in der Praxis von Fall zu Fall sich zurechtzufinden, so gut es eben geht.

Die Übertragung dieser Aufgaben auf den Rechtspfleger[58)] würde eine sachgemäße Erledigung gewährleisten und den Verwaltungsinspektoren viel Mühe ersparen.

(2) Unter der Vielzahl von Stellen, die berechtigt sind, Forderungen zu pfänden, hat am meisten der Schuldner zu leiden: Wie ein gehetztes Wild muß er nach allen Seiten umschauen und kann nicht mehr beurteilen, ob ihm recht oder unrecht geschieht.

Wird nur noch von seiten des Vollstreckungsgerichts gepfändet, weiß er, an wen er sich halten und gegen wen er sich wenden kann.

bb) Nachteile:

(1) Der Geschäftsanfall des Vollstreckungsgerichts würde erheblich zunehmen, so daß deren Beamte vermehrt werden müßten.

(2) Neben der Verwaltungsbehörde müßte sich der Rechtspfleger noch einmal mit der gleichen Sache befassen und somit teilweise Doppelarbeit leisten.

Wenn jedoch die Verwaltungsbehörde die leichten und klaren Fälle formularmäßig vorbereiten und nur die schwierigeren Dinge dem Vollstreckungsgericht zur erstmaligen Bearbeitung überlassen würde, könnte dieser Nachteil gemildert und in jedem Fall eine fachgerechte Erledigung gesichert werden.

(3) Der Umweg über das Vollstreckungsgericht könnte zu Zeitverlust führen.

Z.B.: Ein geschäftsleitender Beamte einer Krankenkasse erfährt zufällig von einem Guthaben seines Schuldners

bei einem Dritten. Sofort kann er sein Büro aufsuchen, die nötigen Formulare ausfüllen und zustellen lassen. Ein Ersuchen an das Gericht könnte das Verfahren verzögern und dadurch vielleicht den Erfolg vereiteln.

Dieser Einwand wird jedoch gegenstandslos durch die Möglichkeit der Vorpfändung (§ 845 ZPO). Bei Gefahr im Verzuge könnte die Verwaltungsbehörde unter Umgehung des Gerichts sich selbst Sicherung verschaffen.

cc) Durch eine Übertragung der Befugnisse auf das Vollstreckungsgericht würde nur der Zustand hergestellt, der in Bayern und Baden heute rechtens ist.

d) Die Abnahme des Offenbarungseides

(1) Im gerichtlichen Verfahren wird der Offenbarungseid (§ 807 ZPO) vom Amtsgericht nach den Vorschriften von §§ 899 - 915 ZPO abgenommen.

Die Leistung des Eides wird in ein Verzeichnis eingetragen, dessen Einsicht jedermann gestattet ist (§ 915 ZPO). Innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren ist der Schuldner nur beschränkt eidespflichtig (§ 903 ZPO).

(2) Im VZV ist teilweise die Vollstreckungsbehörde berechtigt, den freiwillig geleisteten Offenbarungseid selbst abzunehmen, z.B. die Finanz- und Hauptzollämter[647], die Postverwaltung[648] und im ehemaligen Württemberg sämtliche Gemeinden[649] bei Vollstreckung von Abgaben.

---

647) § 325 III RAbgO; vgl. Anm. 115.

648) § 5 VwVG des Bundes i.Verb. mit 325 III RAbgO, vgl. Anm. 164.

649) Vgl. Anm. 240 - 242.

Der Umfang der Offenbarungspflicht eines von einer Verwaltungsstelle abgenommenen Eides ist geringer[650]. Die Vollstreckungsbehörde, z.B. das FA, führt ein eigenes Verzeichnis der geleisteten Eide, über dessen Eintragungen, außer gegenüber von Finanzbehörden und Strafgerichten, nur mit schriftlicher Erlaubnis des Schuldners Auskunft erteilt wird[651]. Bei der Berechnung der 3-jährigen Sperrfrist[652] hat das FA einen für einen privaten Gläubiger vor dem Amtsgericht geleisteten Eid des Schuldners zu berücksichtigen, jedoch hat das Amtsgericht nach herrsch. Meinung den steuerlichen Eid nicht zu beachten[653].

All diese Verschiedenheiten sind mit einer hohen Auffassung von der Heiligkeit des Eides unvereinbar[654]. Wegen der geringeren Offenbarungspflicht erhält die Verwaltungsbehörde nur unvollkommene Auskunft über die Vermögenslage des Schuldners. Die getrennte Listenführung und die beschränkte Auskunftspflicht über deren Eintragungen schmälern die Möglichkeit der Aufdeckung von Falscheiden und behindern das Wirtschaftsleben, da über die Kreditfähigkeit eines Schuldners keine Klarheit zu erhalten ist.

---

650) Vgl. Ausführungen bei Anm. 553.

651) § 75 VII BeitrO 1923; § 22 RAbgO. Vgl. Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 325 Anm. 15.

652) § 903 ZPO. Die 5-Jahresfrist in § 74 III BeitrO 1923 ist in eine 3-Jahresfrist abgeändert. Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitreibungsrecht: Ergänzung zu S. 342, S. 97 mit weiteren Hinweisen.

653) Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 325 Anm. 16, S. 37 mit kritischer Bemerkung. Ebenso: Liman-Schwarz: Ergänzungsband zu Steuerbeitr.Recht: Erg. zu 346, S. 99. Vgl. Stein-Jonas: ZPO: § 903 II 1.

654) Vgl. Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 325 Anm. 16, S. 37.

(3) Es ist deshalb dringend geboten, der Entwertung des Eides abzuhelfen und die Abnahme des Offenbarungseides allein in die Hand eines Richters zu legen, wie es in dem neuen VwVG von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorbildlich geschehen ist[655]. Nur das Ansehen und die Autorität des Richterstandes wird der Bedeutung einer Eidesleistung gerecht. Eine einheitliche Listenführung könnte für jedermann Klarheit über die Vermögensverhältnisse zweifelhafter Schuldner bringen und den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs entgegenkommen.

c) Das Sicherungsverfahren

(1) Im Verfahren der ZPO entscheidet über die Verhängung des dinglichen und persönlichen Arrests ein unabhängiges Gericht[656].

(2) Im VZV wurden diese Befugnisse großenteils auf Verwaltungsstellen übertragen: Finanz- und Hauptzollämter[657], Vollstreckungsbehörden der Postverwaltung[658], sämtliche Gemeinden im ehemaligen Württemberg[659] sind ermächtigt, den dinglichen und persönlichen Arrest anzuordnen[660].

---

655) § 5 VwVG.NW und § 25 VwVG.RPf. Vgl. auch: § 7 JBeitrO. § 21 preußVO 1899.

656) §§ 916 - 934 ZPO.

657) §§ 378 - 379 RAbgO; vgl. Anm. 115.

658) § 5 VwVG des Bundes i.Verb. mit §§ 378 - 379 RAbgO. Vgl. Anm. 164 - und 177.

659) Vgl. Anm. 240 - 242.

660) Vollzug des dingl. Arrestes durch die Vollstreckungsbehörde; Vollzug des persönl. Arrests durch das Amtsgericht. Besondere Sicherheitsbestimmungen: siehe Ausführungen bei Anm. 98.

Während diese Rechte durch die Neufassung der JBeitrO[661] und des VwVG.NW[662] wieder auf das Gericht rückübertragen wurden, lehnt sich die Regelung im VwVG.RPf[663] eng an die RAbgO an.

(3) Die Übertragung einer solchen Machtfülle auf die Verwaltung ruft Bedenken hervor und der Verdacht einer Gefahr für die staatsbürgerlichen Freiheiten erscheint nicht unbegründet.

Ein Verwaltungsbeamter ist weisungsgebunden und seinem Vorgesetzten gegenüber verantwortlich. Seinem ganzen Werdegang nach ist er dahin geschult, die Interessen seiner Behörde wahrzunehmen. In seinem als Vertreter des Gläubigers berechtigten Bestreben, den Schuldner zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, wird er eher geneigt sein, scharf anzupacken und übereilte Entscheidungen zu treffen. Eine unbedachte Anordnung des Arrestes kann jedoch einschneidende Folgen verursachen: z.B. könnte bei einem wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen die Aufmerksamkeit und das Mißtrauen von Kreditgebern geweckt und dadurch der Konkurs herbeigeführt werden (RG 108, 255).

Bei der Ausarbeitung der RAbgO wurden diese Gefahren sehr wohl erkannt und erst nach zähem Ringen entschlossen sich die Parlamentarier zum Nachgeben gegenüber der Re-

---

661) § 10 JBeitrO, Vgl. Anm. 130 - 131.

662) § 53 VwVG.NW. Da dieses Gesetz sich im übrigen völlig an die RAbgO anlehnt, ist diese Abweichung besonders hervorzuheben.

663) §§ 76 ff VwVG.RPf.

gierung[664]).

Dieser Einbruch in die richterlichen Befugnisse blieb jedoch kein Einzelfall. Nachdem nun einmal eine Bresche geschlagen war, stießen die Bemühungen der späteren Gesetzgebung, den Anwendungsbereich dieser Regelung auszudehnen, auf keinen Widerstand mehr.

Im ehemaligen Württemberg wurde für die Beitreibung von Gemeindeabgaben, Beiträgen und Gebühren die RAbgO für anwendbar erklärt[665]). In den Beratungen und Aussprachen des damaligen Landtags fiel kein Wort darüber, welche Fülle von Hoheitsrechten den Gemeinden damit ein-

---

664) Entwurf einer RAbgO
Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Bd. 338, Nr. 759 (Anlagen zu den stenographischen Berichten) Beitreibung: § 296 - 352.

Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer RAbgO. Bd. 339, Nr. 1460. (Anlagen zu den stenographischen Berichten) siehe Seite 1386, Spalte 2. Auf Seite 1408, Spalte 1, wird ausgeführt:
"Die Paragraphen 349 und 350 geben den Finanzbehörden eine außerordentliche Machtfülle. Sie übertragen die bisher zivilgerichtlichen Befugnisse in der Verhängung des dinglichen und persönlichen Arrests den Finanzbehörden. Das Bestreben, die Errungenschaften eines unabhängigen Richterstandes und des durch ihn gewährten Schutzes des Eigentums und der persönlichen Freiheit zu wahren, zeitigt den Antrag, den alten Zustand wiederherzustellen, so daß anstelle der §§ 349 - 350 zu setzen wäre:
"Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibbar sind, ist das Arrestverfahren nach Maßgabe der ZPO zu beantragen."
Dieser begrüßenswerte Vorschlag ist jedoch nicht Gesetz geworden.

665) Vgl. Anm. 240.

geräumt wurde[666]. Vielleicht wußten manche Parlamentarier gar nicht, daß sie durch eine so einfach scheinende Verweisung auf die RAbgO jedem Bürgermeister die Ermächtigung einräumten, den Offenbarungseid abzunehmen und das Arrestverfahren durchzuführen.

Glücklicherweise hat die Praxis von sich aus diese Fehler berichtigt: Kleinere Gemeinden machen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch. Mit Recht fühlen sie sich diesen für sie artfremden Aufgaben nicht gewachsen.

Das VwVG des Bundes verdankt seine Entstehung der gleichen Unbekümmertheit des Gesetzgebers. Mit keinem

---

666) Verhandlungen der württembergischen verfassungsgebenden Landesversammlung bzw. des Landtags. 1919/1920. Beilagenband 2, Beilage: 389, S. 1129. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindesteuergesetzes (3. Mai 1920) Art. 8.
Anträge des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindesteuergesetzes. Beilagenband 2; Beilage: 411, S. 1185. Art. 8 ist zu fassen: Auf die Beitreibung und Verjährung der Steuern und Abgaben, die nicht als Zuschläge zu Staats- oder Reichssteuern erhoben werden, sind die Bestimmungen der RAbgO entsprechend anzuwenden." (Einstimmig angenommener Antrag).
Zweite (letzte) Beratung: Protokollband 3; 95. Sitzung, 12. Mai 1920; S. 2201. Annahme ohne Aussprache. Gesetz vom 19. Mai 1920 (Reg. Bl. S. 306).

Verhandlungen des württ. Landtags 1920/21. (1. Ordentlicher Landtag). Beilagenband 2; Beilage 114; S. 97. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (11. Oktober 1920). Siehe Art 14 mit Begründung.
Annahme dieser Bestimmung ohne Debatte: Bericht des Steuerausschusses: Beilagenband 2; Beilage 178 (1920/21); Zweite Beratung: Protokollband 1; 30. Sitzung; S. 664; Dritte Beratung: Protokollband 1; 32. Sitzung; S. 701.

Ausdehnung auf Beiträge u. Gebühren: Entwurf eines neuen Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juni 1923: Beilagenband 5; Beilage 1060; S. 335 ff: Art. 8.

Wort wurde darauf hingewiesen, welche Machtfülle durch die Verweisung auf die RAbgO jeder Vollstreckungsbehörde z.B. der Post-, Fernmelde-, Wasser- und Schiffahrtsverwaltung übertragen wurde[667]. Da auch hier wieder die Praxis vor einem Gebrauch dieser Rechte zurückschreckt, scheint die gesetzliche Regelung fehlerhaft zu sein.

(4) Aus all den erwähnten Gründen ist es wünschenswert, das Arrestverfahren wieder in die Hände eines Richters zu legen. Seine Sachkenntnis und Objektivität, seine Unabhängigkeit und Neutralität gewährleisten am besten den Schutz vor Mißbrauch. Da am Sitz der meisten Vollstreckungsbehörden sich zugleich ein Amtsgericht befindet, ist eine Verzögerung des Verfahrens nicht zu befürchten[668].

---

667) Verhandlungen des Deutschen Bundestags
1. Wahlperiode 1949.
Anlagen zu den stenographischen Berichten Bd. 21;
Drucksache Nr. 3981.
Entwurf eines Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
Siehe = Begründung II zu § 5.

1. Beratung: Stenographische Berichte: Bd. 14.
246. Sitzung, S. 11 737 D - keine Aussprache.
Mündl. Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung.
Anlagen zu den stenographischen Berichten: Bd. 22;
Drucksache: 4130 - Keine Änderungen.
2. und 3. Beratung: Stenographische Berichte: Bd. 15
256. Sitzung, S. 12384 D - ohne Aussprache einstimmige Annahme.

668) Steht nach dem VwVG des Bundes einer Anordnungsbehörde kein Vollstreckungsrecht zu, hat sie sich zur Erwirkung eines Arrests an die Vollstreckungsbehörde zu wenden.
(von Rosen- von Hoewel: VwVG: II A § 3 Erl. II a.E., S. 22).
Ein Ersuchen unmittelbar an das Gericht wäre zweckmäßiger.

C.

Vereinheitlichung des Rechtsschutzes bei der Vollstreckung

I. Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des geltend gemachten Anspruches

1. Vor einer gerichtlichen Vollstreckung ist in der Regel ein Erkenntnisverfahren durchzuführen. Hierbei hat der Schuldner Gelegenheit, Einwände gegen den Anspruch vorzubringen.

2. Im Bereich der Verwaltung ist der Rechtsschutz des Schuldners den Besonderheiten des öffentlichen Rechts angepaßt: Gegen eine Zahlungsaufforderung kann, in der Regel nach ergebnislosem Verwaltungsvorverfahren, ein Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder ordentliches Gericht angerufen werden[669]. Das System der Generalklauseln sichert einen lückenlosen Rechtsschutz[670].

3. Die Möglichkeiten einer Zusammenfassung all dieser Rechtsmittel zu einem einheitlichen Rechtsweg mit einer einheitlichen Verfahrensordnung sollen hier nicht erörtert werden. Die Aufsplitterung der Gerichtsbarkeiten nach verschiedenen Rechtsgebieten steht einer Vereinheitlichung des Vollstreckungswesens nicht im Wege: Das Beitreibungsverfahren wickelt sich außerhalb des Erkenntnisverfahrens ab.

---

669) Selbstverständlich ist die formlose Aufsichtsbeschwerde immer gegeben.

670) vor allem: Art. 19 IV GG.

II. Einwendungen gegen die Berechtigung der ZwVollstr. schlechthin

1. Gegen die Voraussetzungen der ZwVollstr.

a) Im Verfahren der ZPO kann nach §§ 732, 768, 576, 731 ZPO vorgegangen werden.

b) Rechtsverletzungen der Verwaltungsbehörden bei der Vorbereitung der Beitreibung können mit den jeweils aufgrund der Generalklauseln gegebenen Verwaltungs-Rechtsmitteln gerügt werden.

c) Da die Voraussetzungen der Vollstreckung nach der ZPO und im VZV wesensverschieden[671] sind, ist eine Vereinheitlichung der Rechtsbehelfe nicht möglich.

Die Prüfung der Vollstreckbarkeit eines Anspruches im Beitreibungsverfahren gehört in den Bereich des öffentlichen Rechts: Ob ein Anspruch besteht und seiner Art nach im VZV beitreibbar ist, ob eine Zahlungsaufforderung und Mahnung ergangen und ob die Forderung fällig und die 8-tägige Wartefrist eingehalten ist, ob Zwangsmaßnahmen überhaupt erforderlich und zweckmäßig sind oder ob der Anspruch nicht besser gestundet oder erlassen werden soll - all dies sind Fragen des öffentlichen und nicht des bürgerlichen Rechts. Die richterliche Kontrolle darüber kann somit nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern nur von den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten ausgeübt werden.

2. Gegen die Zulässigkeit der Fortführung der ZwVollstr.

a) Im gerichtlichen Verfahren können Einwendungen gegen den im Titel festgestellten Anspruch selbst, z.B. Stundung, Zahlung, Aufrechnung, mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden (§ 767 ZPO), sofern

---

671) Vgl. Ausführungen: 3. Teil, A I 2, Zusammenfassung.

die Gründe dieser Einwände erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind.

b) Im VZV ist die Anwendung von § 767 ZPO nicht vorgesehen[672]. Statt dessen ist in der Regel Verwaltungsbeschwerde mit anschließender gerichtlicher Klage zulässig[673].

c) Eine Zusammenfassung dieser Rechtswege beim ordentlichen Gericht ist nicht möglich: Streitigkeiten über Einwendungen der Stundung, Zahlung, Aufrechnung, Verjährung gehören jeweils zu dem Rechtsgebiet, dem der geltend gemachte Anspruch angehört.

Erlöschen und Stundung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs sind Vorgänge im Bereich des privaten Rechts. Aus diesem Grunde müssen derartige Einwendungen von den ordentlichen Gerichten entschieden werden. § 767 ZPO bestimmt für diese Klage sachgemäß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts I. Instanz, das auch sonst über den betreffenden Anspruch zu befinden hat[674].

Im Gegensatz dazu sind Erlöschen und Stundung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs Vorgänge auf dem Gebiet

---

672) Von Loers: Probleme: S. 57; Haueisen: NJW 1956, S. 1460; Hess. VGH, Urt. vom 25. 5. 1951. DÖV 1953, S. 91
Ausnahme: Bayern. (vgl. Anm. 344).
Die Anwendung von § 767 ZPO bei der Vollstreckung aus verwaltungs-, finanz- oder sozialgerichtlichen Titeln bleibe hier unerörtert (Anm. 370).
Ergänze: Wussow: DSozVers. 1956, S. 196; BGH, Urt. vom 30. 5. 1956. NJW 1956, S. 1356.

673) Vgl. Haueisen: NJW 1956, S. 1460.

674) Vgl. BGH, Urt. vom 30. 5. 1956, NJW 1956, S. 1357. Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen sind die Arbeitsgerichte zuständig: : § 2 II ArbGG, § 767 ZPO. Stein-Jonas: ZPO: § 767 IX.

des öffentlichen Rechts[675]. Zum Beispiel sind Stundung[676] und Erlaß[677] nach der RAbgO einseitige Ermessensentscheidungen und Verwaltungsakte des FA und nicht bürgerlich-rechtliche Verträge[678]. Verjährung nach § 148 RAbgO bedeutet Erlöschen des Anspruchs, nach § 222 BGB steht dem Schuldner lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Ebenfalls sind bei der Aufrechnung im Steuerrecht teilweise abweichende Regeln[679] zu beachten.

Über diese öffentlich-rechtlichen Fragen können nicht die ordentlichen Gerichte, die mit dieser Rechtsmaterie nicht vertraut sind, sondern nur die allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichte entscheiden. Die bayr. Regelung, wonach unterschiedslos die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist systemwidrig und deshalb abzulehnen.

---

675) Bayr. LSG, Beschl. vom 1. Juli 1955. Slg Breith. 1955, S. 1018. "Das Erlöschen einer öffentlich-rechtlichen Forderung gehört wie diese und ihr Entstehen dem öffentlichen Recht an." Genau so steht es mit allen anderen nach § 767 ZPO gegen die Vollstreckbarkeit einer öffentlich-rechtlichen Forderung vorbringbaren Einwendungen."
Ebenso: Bayr. LSG, Beschl. vom 16. Juni 1955. Slg. Breith. 1955, S. 1123.
Andere Auffassung:
Bayer. Kompetenzkonfliktsgerichtshof, Entsch. vom 28. 5. 1898; angeführt in obiger Entscheidung des bayr. LSG vom 1. Juli 1955. "Diese Einwendungen (Zahlung, Erlöschen, Aufrechnung) gegen eine öffentlich-rechtliche Forderung können nur dem bürgerlichen Recht angehören."

676) § 127 RAbgO.

677) Während ein Erlaß (§ 131 RAbgO) den Anspruch zum Erlöschen bringt, berührt die Niederschlagung (§ 130 RAbgO) den Anspruch selbst nicht. - § 26 III BeitrO 1923.

678) § 397 BGB.

679) § 124 RAbgO; Liman-Schwarz: Steuerbeitreibungsrecht: IV Aufrechnung, Vorbem. vor § 32, S. 109 ff.

III. Einwendungen gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen

1. Im gerichtlichen Verfahren kann Erinnerung gegen die Art und Weise der Zw-Vollstr. gemäß § 766 ZPO erhoben werden.

2. Im VZV ist nach ergebnislosem Verwaltungsvorverfahren die Anrufung des jeweiligen allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichts zulässig.

3. Diese Aufsplitterung der Rechtswege bei Einwendungen gegen die Art und Weise des Vollstreckungsverfahrens stellt die empfindlichste Schwäche des heutigen Vollstreckungswesens dar.

a) Im Erkenntnisverfahren erscheint die Arbeitsteilung der Gerichtsbarkeit nach verschiedenen Sachgebieten (bürgerliches Recht, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialrecht) begründet: Ungleiches soll ungleich behandelt werden.

Im Vollstreckungsverfahren liegt jedoch kein sachlicher Grund für eine Aufspaltung vor: Größtenteils sind die Verfahrensvorschriften heute schon gleich geregelt und einer völligen Vereinheitlichung stünden keine Hindernisse im Wege. Diese gleiche Materie wird aber von verschiedenen Gerichtsbarkeiten behandelt: Über die Frage, ob z.B. ein Radio- oder Fernsehapparat pfändbar ist oder nicht, entscheiden nebeneinander in gleicher Weise Zivil-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichte und berufen sich dabei sogar auf das gleiche Gesetz (§ 811 ZPO). Der Grundsatz: "Gleiches soll gleich behandelt werden" wird dadurch gröblich verletzt.

b) Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die ordentlichen Gerichte ist möglich[680] und dringend geboten. Auf diese Weise wäre die Gefahr abweichender Entscheidungen gebannt und die Rechtseinheit wenigstens im gleichen Landgerichtsbezirk gesichert.

Gleichzeitig käme das schnelle und billige Verfahren nach § 766 ZPO den Bedürfnissen der Praxis entgegen[681]. Der Verwaltungsrechtsweg = Stellungnahme der Vollstrekkungsbehörde, Entscheidung der Aufsichtsbehörde, Klage vor Gericht mit der Möglichkeit von Berufung und Revision, ist schwerfällig und deshalb oft wirkungslos. Im Entwurf zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit[682] wurden diese Mängel erkannt und deshalb Anfechtungsklage unmittelbar ohne Vorverfahren zugelassen.

Das einfache Verfahren nach § 766 ZPO genügt völlig den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes des Schuldners. Bei einer Übertragung sämtlicher Vollstreckungsbefugnisse auf gerichtliche Organe könnte dieses Ziel mühelos erreicht werden.

---

680) Wussow: DSozVers. 1956, S. 196.
"Der Charakter der Forderung, wegen der vollstreckt wird, ist völlig unerheblich für diejenigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der ZwVollstr. ergeben können."
N.B.: Wird ein GV mit der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen beauftragt, entscheidet über dessen Verfahren vielfach das AG (Anm. 237). In Bayern entscheidet das AG sogar, wenn ein VollzBea tätig wurde (Anm. 343).

681) Haueisen: NJW 1956, S. 1461 Anm. 34

682) Anm. 100. § 48 Abs. II: "Die Anfechtungsklage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit von Vollstreckungsakten oder von Maßnahmen im Sicherungsverfahren geltend gemacht werden."

IV. Rechtsschutz Dritter

1. Im gerichtlichen Verfahren haben Dritte die Möglichkeit, Erinnerung gemäß § 766 ZPO zu erheben. Die im VZV zulässige Beschwerde könnte ohne Schwierigkeiten durch § 766 ZPO ersetzt werden (vgl. oben: C III).

2. Steht einem Dritten an dem Gegenstand der ZwVollstr. "ein die Veräußerung hinderndes Recht" zu, kann er im gerichtlichen Verfahren ebenso wie im VZV "Drittwiderspruchsklage" vor den ordentlichen Gerichten erheben[683].

An diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie sehr eine gemeinsame gerichtliche Zuständigkeit die Einheit des materiellen Rechts fördert und vermeidbare Rechtszersplitterungen verhindert.

Die Frage, ob Sicherungseigentum ein die Veräußerung hinderndes Recht sei und deshalb der Sicherungseigentümer die Widerspruchsklage erheben könne, wenn die Vollstreckung gegen den Sicherungsgeber gerichtet und die in dessen Besitz verbliebene Sache gepfändet ist, bildete den Gegenstand eines lebhaften Streits zwischen Zivil- und Finanzgerichtsbarkeit. Der RFH [684] versagte wegen Besonderheiten des Steuerrechts dem Sicherungseigentümer die Widerspruchsklage und billigte ihm lediglich das Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu.

Im Gegensatz dazu vertraten die ordentlichen Gerichte mit dem RG[685] die Auffassung, Sicherungseigentum sei vollwertiges Eigentum und berechtige auch im Steuerrecht

---

683) § 771 ZPO; § 328 RAbgO; § 19 preußVO 1899; § 6 1 Nr. 1 JBeitrO. § 8 VwVG.NW; § 26 VwVG.RPf.; Generalverweisungen in Baden, Bayern, Württemberg. Vgl. von Moers: Probleme: S. 64.

684) RFH, Gutachten vom 6. 6. 1926, RStBl 1926, S. 217 und RFH 19, 126 = ZW 1926, S. 2124. Vgl. dazu: von Moers: Probleme: S. 64 ff.

685) RG, Urt. vom 9. 4. 1929, RGZ 124,73 = RStBl 1929,S.307. Vgl. Lent: ZwVollstr. u. Konkurs: § 13, IV 3, S. 37.

zum Widerspruch i.S. vom § 771 ZPO. Da über die Widerspruchsklage ausschließlich die Zivilgerichte entschieden, mußte sich die Finanzverwaltung dieser Auslegung beugen. Auf diese Weise konnte die Rechtseinheit bewahrt werden[686].

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erscheint sachlogisch richtig: Ein Dritter, in dessen Rechtssphäre eingegriffen wird, steht an sich außerhalb des Vollstrekkungsverfahrens. Im Rahmen der Drittwiderspruchsklage ist nur über bürgerlich-rechtliche Fragen zu entscheiden und nicht über Steuerrecht. Es wäre schwer erträglich, wenn bei der Pfändung desselben Gegenstandes im VZV und in der gerichtlichen Vollstreckung zwei verschiedene Gerichte angerufen werden müßten[687].

3. Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung ist nach der ZPO und im VZV in gleicher Weise vor den ordentlichen Gerichten zu erheben[688].

---

686) Der Gesetzgeber schloß sich später der Auffassung der ordentlichen Gerichte an: § 21 Ziff 33 Steueranpassungsgesetz vom 16. Okt. 1934 (RGBl I S. 925) (= § 328 I S. 3 RAbgO).

687) Ebenso:
Hübschmann-Hepp-Spitaler: AO: § 328 Anm. 2.
Wussow: DSozVers 1956, S. 196. "Im Rahmen von § 771 ZPO stehen tatsächliche und rechtliche Fragen zur Erörterung, die sich völlig außerhalb des Sozialversicherungsrechts bewegen."
Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 19 Erl. 3, S. 129.
Jahn: Deutsches Steuerblatt 1932, Sp. 338. "Der Schutz des Dritten, der an der Forderung nicht beteiligt ist, muß in jedem Falle gleich sein."

688) §§ 805 ZPO; 346 RAbgO; 19 III preußVO 1899; § 6 I JBeitrO; § 24 VwVG.NW; § 29 VwVG.RPf und Generalklauseln in Baden, Bayern und Württemberg.

V. Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

1. Solange ein privater Gläubiger im bürgerlich-rechtlichen Erkenntnisverfahren sich Titel und Klausel noch nicht erstritten hat, kann er gegen den Schuldner nicht im Zwangswege vorgehen.

Mit Aushändigung des vollstreckbaren Titels werden gleichsam die Parteirollen vertauscht: Der Gläubiger hat nun das Recht, zwangsweise zuzugreifen und dem Schuldner obliegt es, sich gegen ein fehlerhaftes Vollstreckungsverfahren zur Wehr zu setzen und Rechtsmittel einzulegen.

Sämtliche Rechtsbehelfe der ZwVollstr. haben jedoch nach der ZPO keine aufschiebende Wirkung[689]. Da die Vollstreckung weitergeht, besteht die Gefahr, daß vollendete Tatsachen geschaffen werden und die eingelegten Rechtsbehelfe zu spät kommen. Um diese nachteiligen Folgen zu verhindern, ist dem Gericht jeweils das Recht eingeräumt, durch einstweilige Anordnung, das Vollstreckungsverfahren einzustellen[690].

2. Im VZV besteht eine ähnliche Interessenlage: Stellt die Verwaltungsbehörde fest, daß ihr ein vollstreckbarer Anspruch zusteht, kann sie sofort vollstrecken. Es ist Sache des Schuldners, sich mit Rechtsmitteln dagegen zu wehren.

a) Macht der Schuldner außerhalb des VZV Einwendungen gegen die Entstehung und Höhe des Anspruchs geltend, hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende

---

689) Vgl. Lent: ZwVollstr. und Konkurs: § 14 I S. 59.

690) §§ 732 II; 766 I S. 2; 769; 771 III; 805 IV S. 2 ZPO.

Wirkung[691]. Um den Schuldner dennoch nicht schutzlos zu lassen, hat die Verwaltungsbehörde[692], und bei deren Weigerung, das Gericht[693] die Möglichkeit, die Vollziehung auszusetzen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

b) Soll die Schlagkraft des Beitreibungsverfahrens nicht geschwächt werden, muß auch den anderen Rechtsbehelfen im VZV, ebenso wie in der gerichtlichen Vollstreckung, die aufschiebende Wirkung versagt werden[694] (wenigstens de lege ferenda!). Wird die Unzulässigkeit der Vollstreckung überhaupt oder die Fehlerhaftigkeit einer einzelnen Maßnahme geltend gemacht, darf das Vollstreckungsverfahren nicht unmittelbar unterbrochen werden. Böswillige Schuldner könnten sonst auf diese Weise die Erfüllung ihrer Schuld verzögern. Es wäre schwer verständlich, wenn z.B. gegen die gleiche Pfändung eines VollzBea und eines GV die Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels verschieden geregelt wäre. Um den Schuldner dennoch nicht zu benachteiligen, muß zum Ausgleich, neben der Verwaltungsbehörde[695], dem Gericht die Be-

---

691) Vgl. § 251 S. 1 RAbgO; § 51 II Halbsatz 1 der Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone; § 51 II VO Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (FGG)(Anm. 100): § 69 I. Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): § 81 I S. 3. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 28, Drucksache: 462.

692) § 251 S. 2 RAbgO und die bei Anm. 691 angeführten Stellen.

693) Nicht bei § 251 RAbgO, jedoch nach Entw. FGG § 69 III. Vgl.: Entwurf VwGO § 81 III; § 51 III VO Nr. 165 brit.Zone; § 51 III VGG amerik. Zone.

694) A.M.: Kautz-Riewald: VZV: BpreußVO § 2 Erl. 7 (1) S. 43.

695) Vgl. § 9 JBeitrO.

fugnis vorbehalten sein, die ZwVollstr. einstweilen einzustellen.

3. Soll, wie hier vorgeschlagen, die Entscheidung über Erinnerung gegen die Art und Weise der ZwVollstr. auf das Vollstreckungsgericht übertragen werden, hat es die Möglichkeit, gemäß § 766 I S. 2 ZPO mit einstweiligen Anordnungen in das Verfahren zur Erzwingung öffentlich-rechtlicher Forderungen einzugreifen. Es wäre damit gezwungen, nicht wie überlicherweise, privatrechtliche Belange auszugleichen, sondern öffentliche und private Interessen miteinander abzuwägen.

Durch diese Neuerung würde jedoch nur eine in einem Teilbereich bewährte Regelung allgemein für die Beitreibung nutzbar gemacht: Wird ein GV von einer Vollstrekkungsbehörde um Amtshilfe ersucht, entscheidet in der Regel über dessen Verfahrensmängel das Vollstreckungsgericht[697]. Obwohl es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, kann das Gericht einstweilige Anordnungen gemäß § 766 I S. 2 ZPO treffen. Ebenso haben die ordentlichen Gerichte die Befugnis, bei Klage auf vorzugsweise Befriedigung[696] und Drittwiderspruchs-Klage[697] unmittelbar in das Beitreibungsverfahren einzugreifen.

---

696) § 805 ZPO; § 29 II S. 2 VwVG.RPf. Nach § 19 preußVO 1899, § 346 RAbgO, § 24 VwVG.NW kommen Anordnungen gemäß § 769/770 ZPO nicht in Betracht.
Vgl. Kautz-Riewald: VZVs BpreußVO § 19 Erl. 7 (3),S.133

697) § 771 III ZPO; § 328 II RAbgO; § 19 II preußVO 1899; § 8 II VwVG.NW; § 26 IV VwVG.RPf.

D.

Schlußbetrachtung

Bei diesem Rundgang durch das Vollstreckungsrecht der Justiz und Verwaltung ergaben sich überraschend viele Möglichkeiten, Verfahren und Organe der Vollstreckung zu vereinheitlichen. Auch wenn eine solche Verschmelzung mit Erschwernissen für einzelne Verwaltungszweige verbunden ist, wäre es nicht unbillig, dieses Opfer im Interesse eines wirksamen Schutzes von Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers zu bringen[698].

---

698) Vgl. Jahn: Deutsches Steuerblatt: 1932, Sp. 337. "In ein- und demselben Staate darf das Beitreibungsrecht nur ein einheitliches sein, ganz gleichgültig, ob es sich um private oder öffentlich-rechtliche Forderungen handelt. Für eine Unterscheidung nach Art der beizutreibenden Forderungen ist hier grundsätzlich kein Raum."

Abgeschlossen am: 25. Juni 1958.

Lebenslauf

Am 15. Juli 1932 wurde ich als Sohn des Bäckermeisters Josef Heine und seiner Ehefrau Antonie, geb. Welte, in Wangen im Allgäu geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Von 1939 an besuchte ich die Volksschule Wangen im Allgäu und trat 1943 in die dortige Oberschule ein. Nach dem Umsturz im Jahre 1945 wechselte ich in das damals neu gegründete altsprachliche Gymnasium Wangen über und legte dort im Frühjahr 1952 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1952 begann ich an der Universität Tübingen das Studium der Rechtswissenschaft. Anschließend wechselte ich im Sommersemester 1953 an die Universität Bonn über, kehrte jedoch nach einem Jahr wieder an die Universität Tübingen zurück. Dort legte ich nach insgesamt 8-semestrigem Studium am 27. Juni 1956 die Erste Juristische Staatsprüfung ab. Seither befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg.